

HANDBUCH

PRÄVENTION UND INTERVENTION
ZUM SCHUTZ VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
VOR SEXUELLER GEWALT



STADT KREFELD

INNOVATIV – KREATIV – WELTOFFEN

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Stadt Krefeld

Fachbereich Jugendhilfe
und Beschäftigungsförderung

Fachstelle Prävention und Intervention
bei sexueller Gewalt

Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Inhalte:

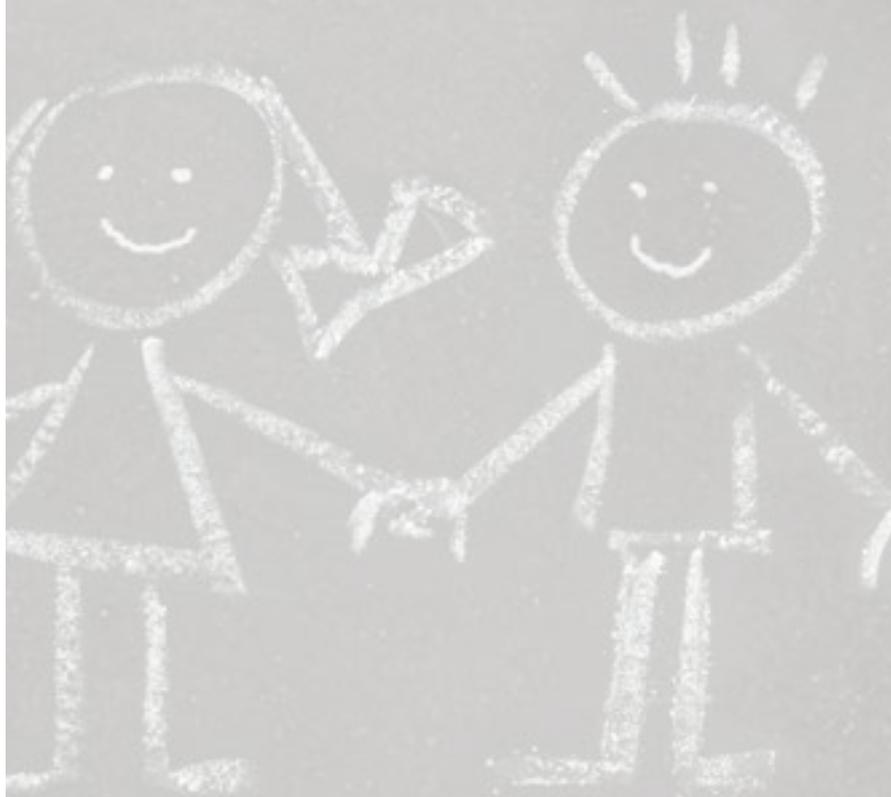
Konzeption:
Gülay Kaya-Smajert

Ausarbeitung:
Pascal Rauen-Reineck
Alexandra Ludzinski

Stand: Juni 2021

Typografie & Layout:
paul.satzspiegel@t-online.de

Druck:
www.druckerei-paniczek.de



VORWORT	4
EINLEITUNG	5
1. GRUNDLAGEN	8
1.1 Sexuelle Gewalt statt „Sexueller Missbrauch“	8
1.2 Rechtliche Grundlagen	12
1.3 Täter*innen und Betroffene	14
1.4 Mögliche Fallkonstellationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	21
1.5 Mögliche Anzeichen für sexuelle Gewalt bei Kindern und Jugendlichen	22
1.6 Risiko- und Schutzfaktoren	23
1.7 Digitale Medien und sexuelle Gewalt	32
2. PRÄVENTION	35
2.1 Kategorien der Prävention	37
2.2 Ziele der Prävention	38
2.3 Prävention in Einrichtungen	40
2.4 Präventionsarbeit mit Erziehungsberechtigten	53
2.5 Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen	57
3. INTERVENTION	72
3.1 Intervention in Einrichtungen	73
3.2 Der Ablauf der Intervention	91
3.3 Die nachholende Intervention	104
3.4 Einschaltung der Strafbehörden	105
3.5 Nachsorge für Fachkräfte und Aufarbeitung im Team	106
3.6 Zusammenarbeit im Netzwerk	108
LITERATUR	111
Anhang: I. Angebote im Krefelder Hilfesystem	116
Anhang: II. Literaturliste für Erziehungsberechtigte und Einrichtungen	122

VORWORT

Wer als Kind sexuelle Gewalt erlebt, der spürt oft ein Leben lang die Folgen. Die tiefe Verletzung der Intimsphäre, der Vertrauensverlust und das psychische Trauma wirken nach. Die schrecklichen Fälle, die in den vergangenen Jahren bekannt geworden sind, zeigen, dass eine Gesellschaft die Schutzlosen wohl nie zu 100 Prozent schützen kann. Aber sie kann und muss alles dafür tun, um solche Taten zu verhindern und im Fall des Falles entschlossen einzuschreiten.

Dass die Materie komplexer ist, als manche Schlagzeile in der Boulevardpresse es suggeriert, zeigt allein der Umfang dieses Handbuchs. Auf mehr als 120 Seiten hat der Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung der Stadt Krefeld differenziert zusammengetragen, welche Instrumente der Prävention und der Intervention zur Verfügung stehen und wie sie anzuwenden sind.

Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der sexuellen Gewalt in Institutionen, die eigentlich Schutz und Geborgenheit bieten sollten. Dass es genau dort, also in Kitas, Schulen, Sportvereinen oder Kirchengemeinden, zu sexuellen Übergriffen kommt, ist schwer zu ertragen. Die Täter zu decken oder ihr Verhalten zu verharmlosen, vergrößert das Leid der Betroffenen und ihren psychischen Schmerz.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt am eigenen Leib erfahren haben, ist schon seit Beginn der 1990er-Jahre fest im Fachbereich Jugendhilfe der Stadt Krefeld verankert. Die Konzepte wurden stetig verfeinert, die Prävention gewann mit der Zeit immer mehr an Bedeutung. Es wurden zusätzliche Stellen in der Verwaltung und bei den freien Trägern geschaffen.

Dies sind – wie das hier vorliegende Handbuch – wichtige Instrumente gegen sexuelle Gewalt, aber auch klare Zeichen, die wir aussenden: Für solche Übergriffe gibt es null Toleranz, und wir werden alles tun, um sie gemeinsam zu verhindern.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Meyer', written in a cursive style.

Frank Meyer
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld

Besetzt von Tabus und Vorbehalten verlangt die professionelle Beschäftigung mit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein besonderes Maß an Feinfühligkeit, aber auch die Fähigkeit, Situationen angemessen zu analysieren und entsprechend konsequent zu handeln. Dieses Handbuch gibt eine kritische Handlungsanleitung für pädagogische Fachkräfte in Krefeld und fördert die persönliche Sachkompetenz. Es unterstützt Fachkräfte dabei, eine gemeinsame, verbindliche Haltung zum Thema der sexuellen Gewalt, deren Prävention sowie der sexualpädagogischen Bildung zu entwickeln. Durch Informationen zu einem Thema, das in Studium und Ausbildung vernachlässigt wird, sollen sich Unsicherheiten und Belastungen reduzieren. Die Handlungssicherheit im Umgang mit sexuellen Übergriffen/sexueller Gewalt, der Kommunikation nach außen und im Kontakt mit Erziehungsberechtigten soll sich erhöhen. Es werden Wege aufgezeigt, wie mit sexuellen Übergriffen oder Verdachtsfällen umgegangen werden kann.

Das vorliegende Handbuch stellt eine professionelle Handreichung und Orientierungshilfe dar. Es möchte dabei unterstützen sexuelle Gewalt in ihren pädagogischen, psychologischen und rechtlichen Dimensionen zu verorten und Fachkräften eine sichere und verbindliche Handlungsanleitung bieten. Ziel ist es, Betroffenen von sexueller Gewalt mit Respekt und Achtung zu begegnen und ihnen die Hilfen zu gewähren, die sie benötigen, sowie gemeinsam die Weichen zu stellen für eine Welt mit weniger sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

GRUNDLAGEN

Wiederkehrend wird deutlich, dass es nicht selbstverständlich ist, wie sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe, sexuelle Gewalt und Missbrauch eigentlich zu definieren, zu beschreiben und zu „greifen“ sind. In allen Fällen bedarf es einer vorausgehenden begrifflichen und inhaltlichen Strukturierung als Leitfaden und Orientierung. Ziel muss es sein, einen stets verbindlichen, dialogischen Kanon zu entwerfen, über den Prävention und Intervention eine sichere, anwendbare und entschlossene Rahmgebung erhalten. Dabei ist nicht einfach nur standardisiertes Fachwissen zu positionieren, sondern auch immer aktuell und fortlaufend bewusste Reflexionsarbeit zu leisten.

Der Geist des pädagogischen Handelns muss mit humanistischen Vorstellungsbildern im Einklang stehen. Die Gesetzeslage sollte dabei jederzeit geläufig sein. Sie umreißt nicht nur die Optionen einer persönlichen Fallbearbeitung, sondern in wesentlichen Teilen auch richtungsweisende Präventionsmodelle und grundlegende Interventionsformen.

Bei der Vergegenwärtigung spezifischer Rollenmuster bei Täter*innen und Betroffenen lassen sich Täter*innenstrategien entschlüsseln. Mögliche Fallkonstellationen und Anzeichen helfen, Gefahrensituationen und Betroffenheit besser und schneller zu erkennen, Risiken abzuwägen und Schutzfaktoren zu implementieren. Ein besonderes Augenmerk richtet sich dabei auf die Dynamik digitaler Medien. Nicht mehr wegzudenken aus unserer Welt sind zentrale elektronische Begleiter, die zur individuellen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen. Sie entwerfen ein neues Verhalten der medialen Kommunikation, die mitunter belastende und gefährdende Potenziale in Bezug auf das Problemfeld mit sich bringt.

PRÄVENTION

Wie sind die Kernziele von Präventionsarbeit im Themenfeld sexueller Gewalt zu diskutieren und wie muss die Frage nach gelungener Prävention gestellt, was darf letztlich als gelungene Prävention gewertet werden? Über diese einführenden Grundreflexionen hinaus richtet sich das Kapitel mit einem speziellen Blick auf Arbeitsansätze in Einrichtungen, bei Erziehungsberechtigten und in der Familie sowie auf die direkte Begegnung mit der betroffenen Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen. Welche Ausrichtungen sind hier sinnvoll? Wie schaffen wir Partizipation und Sensibilisierung für das Präventionsanliegen, erzeugen Interesse, Achtsamkeit und Empathie? Wie kann Resilienz gefördert werden? Wie wird Widerstandsfähigkeit erzeugt? Über eine Potenzialanalyse des Ist-Zustandes und angemessene Risikoabwägungen sollen wirkungsvolle Schutzkonzepte gefunden, Besonderheiten vergegenwärtigt und Kompetenzen gekennzeichnet werden.

INTERVENTION

Kapitel 3 „Intervention“ des Handbuches beschreibt und durchleuchtet Interventionsprozesse im breiteren Kontext. Es stellt Meldeverfahren, Abläufe und Strategien dar und betrachtet Gesprächsführungen und Kommunikationsformen, die sich im Umgang mit Involvierten anbieten. Es werden Handlungsoptionen während und nach Abschluss des Interventionsverfahrens aufgezeigt und auch interkulturelle Dimensionen dabei berücksichtigt.

Gute Interventionsarbeit stellt eine große Herausforderung für die physischen und psychischen Ressourcen der Fachkräfte dar. Daher ist eine professionelle Nachsorge nicht aus den Augen zu verlieren, denn insbesondere mit dem Engagement der Mitarbeiter*innen stehen und fallen die Erfolgsaussichten. Wichtig für Prävention und Intervention ist die lokale Vernetzung mit Beratungsstellen, Polizei, Justiz und therapeutischen Einrichtungen. Bereits während des Interventionsprozesses arbeitet die Einrichtung mit verschiedenen, externen Akteuren zusammen, die ein gemeinsames kommunales Hilfenetzwerk bilden. Dieses kommt im Anschluss an die Intervention den Betroffenen, den Angehörigen und der Einrichtung zugute, wenn es darum geht, weitere Hilfsangebote zu vermitteln.

1. GRUNDLAGEN	8
1.1 SEXUELLE GEWALT STATT „SEXUELLER MISSBRAUCH“	8
1.1.1 Formen von sexueller Gewalt	10
1.1.2 Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen: Grenzverletzung und Übergriff	11
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	12
1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE	14
1.3.1 Strategien der Täter*innen	16
1.3.2 Betroffene	18
1.3.3 Disclosure	19
1.3.3.1 Reaktionen nach Disclosure	19
1.3.3.2 Hindernisse für Disclosure	20
1.4 MÖGLICHE FALLKONSTELLATIONEN IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	21
1.5 MÖGLICHE ANZEICHEN FÜR SEXUELLE GEWALT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN	22
1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN	23
1.6.1 Risikofaktoren bei Kindern und Jugendlichen	23
Persönliche Risikofaktoren	23
Institutionelle Risikofaktoren	24
Besonderheiten bei der Unterbringung in Asylunterkünften	28
Gesellschaftliche Risikofaktoren	29
1.6.2 Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen	30
Persönliche Risikofaktoren	30
Institutionelle Risikofaktoren	30
1.7 DIGITALE MEDIEN UND SEXUELLE GEWALT	32
1.7.1 Folgen für die Betroffenen	33
1.7.2 Das Internet als Ressource für Kinder und Jugendliche	33

1. GRUNDLAGEN

1.1 SEXUELLE GEWALT STATT „SEXUELLER MISSBRAUCH“

1. GRUNDLAGEN

1.1 SEXUELLE GEWALT STATT „SEXUELLER MISSBRAUCH“

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ ist in der Alltagssprache und medialen Berichterstattung über sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ein häufig verwendeter. Er beschreibt dabei, je nach Kontext, sehr unterschiedliche Dinge und wird auf mehreren Diskursebenen unterschiedlicher Bedeutung gebraucht. Er ist Teil der Alltagssprache, ein juristischer Begriff aus dem Strafgesetzbuch sowie ein Fachterminus verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Jedoch gibt es keine eindeutige Definition. Zum Teil wird nur dann von Missbrauch gesprochen, wenn es zu Körperkontakt zwischen Täter*innen und Betroffenen gekommen ist. Andere Definitionen beinhalten auch Formen ohne Körperkontakt zwischen Täter*innen und Betroffenen.

„Für Forschung, Diagnostik, Behandlung und den öffentlichen Diskurs sind möglichst exakte und vergleichbare Definitionen erforderlich. [...] Bis heute gibt es jedoch keine allgemein akzeptierte Definition sexuellen Missbrauchs an Mädchen und Jungen.“

Bange 2011, S. 12

Durch die Verwendung des Begriffs „sexuelle Gewalt“ sollen das Machtgefälle und die Gewalt, die Betroffene erfahren, verdeutlicht werden. Gleichzeitig wird in Fachkreisen diskutiert, ob diese Bezeichnung die falsche Vorstellung hervorruft, dass sexuelle Gewalt immer mit physischer Gewalt verbunden ist. Die erste unabhängige Beauftragte der Bundesregierung zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Dr. Christine Bergmann hat sich für die Verwendung des Begriffs „sexueller Missbrauch“ entschieden, weil dieser den Informationszugang für Betroffene erleichtert.¹

Die Bezeichnung „sexueller Missbrauch“ suggeriert jedoch, dass es auch eine „legitime“ Form der Sexualität zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geben kann. In seiner sprachlichen Darstellung verharmlost der Begriff „Missbrauch“ die teilweise schwerwiegenden und lebenslang anhaltenden Folgen auf Seiten der Betroffenen. Es werden somit auf der Ebene der Sprache Täter*in-Opfer-Dynamiken reproduziert, welche die Betroffenen in der passiven Rolle des zu bemitleidenden „Opfers“ verharren lassen, ohne deren Stärken zu würdigen.

Die verschiedenen Bereiche, in welchen der Begriff „sexueller Missbrauch“ Verwendung findet, verwässern nicht nur die eigentliche Bedeutung. Durch die mangelnde Abgrenzung besteht auch eine Vorbelastung durch diverse Mythen und Fehlinformationen, die dem Begriff anlasten. Beispielhaft genannt seien die noch immer vorkommende Fiktion von fremden, unbekanntem Täter*innen oder die Ansicht, dass sich „so etwas“ nur in sozial schwachen Familien finden lasse. Dabei sind die Täter*innen den Betroffenen meist bekannt und befinden sich mit diesen in einem Vertrauens- und oft auch Abhängigkeitsverhältnis, welches die Täter*innen ausnutzen.

¹ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 12.

Sowohl aus Gründen der Definition als auch aufgrund der sprachlichen Wirkung wird der Ausdruck „sexueller Missbrauch“ im vorliegenden Handbuch durch „sexuelle Gewalt“ ersetzt. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann überall vorkommen: in Familien, Institutionen, Vereinen, Freizeiteinrichtungen und an allen übrigen Orten, wo Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, unabhängig von sozialen oder kulturellen Faktoren. Zudem muss sich der Blick auf die Verursachenden von sexueller Gewalt in der Gesellschaft insofern ändern, als auch eine wachsende Anzahl von Übergriffen und sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen zu verzeichnen ist.² Dies muss ebenso in der Präventionsarbeit berücksichtigt werden.

Die Enttabuisierung des Dialogs über sexuelle Gewalt und der Abbau von Unsicherheiten sind wichtige Bestandteile der Präventionsarbeit und benötigen eine klare und deutliche sprachliche Einordnung und Abgrenzung.³

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“

UBSKM o.J.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.“

Freund 2019, S. 6

Die im vorliegenden Handbuch verwendete Definition von sexueller Gewalt umfasst sämtliche Formen derselben, mit oder ohne Körperkontakt. Diese Unterscheidung wiederum soll dazu dienen, die Schwere der ausgeübten Gewalt zu beschreiben und einschätzen zu können und gegebenenfalls das weitere Vorgehen daran anzupassen.

² UBSKM, Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen 2019.

³ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019, S. 72.

1. GRUNDLAGEN

1.1 SEXUELLE GEWALT STATT „SEXUELLER MISSBRAUCH“

1.1.1 FORMEN VON SEXUELLER GEWALT

Grundsätzlich lässt sich unterscheiden in:^{4,5}

- » **Sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche**
- » **Sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen**

- » Weiterhin kann differenziert werden nach **sexueller Gewalt mit** und **ohne Körperkontakt** sowie nach **schweren Formen der sexuellen Gewalt** sowie **sexueller Gewalt in digitalen Medien und sozialen Netzwerken**.

Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt

- › Vorsätzliche Berührungen an Brust, Gesäß oder Genitalbereich
- › Intime Küsse und Zungenküsse

Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt

- › Kinder und Jugendliche auffordern, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen
- › Exhibitionismus
- › Voyeurismus
- › Beobachtung von Kindern und Jugendlichen beim Baden oder Duschen
- › Andere zwingen sich auszuziehen
- › Digitales Versenden von pornografischen Fotos oder Videos an Kinder und Jugendliche
- › Gemeinsames Anschauen von Pornografie
- › Gebrauch sexualisierter Sprache
- › Verbale Belästigung
- › Verbale oder nonverbale Kommentierung der körperlichen Entwicklung der Geschlechtsmerkmale eines Kindes oder Jugendlichen
- › Masturbation vor Kindern oder Jugendlichen
- › „Cyber-Grooming“ (Erschleichen des Vertrauens von Kindern und Jugendlichen im Internet mit dem Ziel der Ausübung von sexueller Gewalt; *siehe Kapitel 1.7*)

Schwere Formen von sexueller Gewalt

- › Zwang zu sexuellen Handlungen
- › Kinderpornografie
- › Orale, anale oder vaginale Penetration

Sexuelle Gewalt in sozialen Netzwerken und sonstigen digitalen Medien

- › Durch die hohe Verbreitung von internetfähigen Geräten wie Smartphones, Tablets, Laptops, PCs, Spielekonsolen etc. haben sich neue Möglichkeiten der Ausübung von sexueller Gewalt mithilfe von digitalen Medien eröffnet. Diese machen es nicht mehr erforderlich, dass Betroffene und Täter*innen sich physisch im selben Raum aufhalten. Auch werden potenziell Betroffene so praktisch jederzeit erreichbar.

4 ECPAT Deutschland e.V., AEJ, VENRO e.V. 2012, S. 16 ff.

5 UBSKM 2019, S. 1 ff.

1.1.2 SEXUELLE GEWALT UNTER KINDERN UND JUGENDLICHEN: GRENZVERLETZUNG UND ÜBERGRIFF

Bei Vorfällen von sexueller Gewalt unter Kindern und Jugendlichen wird zwischen **sexuellem Übergriff** und **sexueller Grenzverletzung** unterschieden. Sind die Beteiligten unter 14 Jahre alt, wird von einem sexuellen Übergriff gesprochen, auch wenn per Definition ein Fall von sexueller Gewalt vorliegt. Die Begriffe „Täter*in“ und „Opfer“ sind bei Beteiligten unter 14 Jahren generell zu vermeiden.⁶

Sexuelle Übergriffe

geschehen vorsätzlich, wiederholt und gegen den Willen anderer Kinder und Jugendlicher. Dabei wird versucht, durch Ausübung von Druck oder Androhung von Gewalt oder Bestechung eine Aufdeckung zu verhindern.⁷

Die Ursachen für sexuelle Übergriffe können sehr unterschiedlich sein:⁸

- › von Erwachsenen erlerntes oder beobachtetes Verhaltensmuster
- › Strategie zur Durchsetzung des eigenen Willens, insbesondere, wenn dies bisher folgenlos blieb
- › Aufwertung der eigenen Person durch Machtausübung und Erniedrigung anderer
- › Reproduktion eigener (sexueller) Gewalterfahrungen
- › Abbau eigener Belastungen

Eine sexuelle Grenzverletzung

liegt vor, wenn eine Grenzübertretung unbeabsichtigt erfolgt, d.h., das Kind oder der/die Jugendliche ist sich nicht darüber bewusst, dass es bzw. er/sie eine Grenze überschreitet. Anders als bei sexuellen Übergriffen wird dieser Begriff auch im Kontext mit Erwachsenen verwendet.

Es kann sich dabei um Täter*innen-Strategien handeln, mit denen durch eine scheinbare Grenzverletzung die Reaktion des betroffenen Kindes getestet wird (*siehe Kapitel 1.3.2*).

6 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 12 ff.

7 Klees 2008, S. 33 ff.

8 Freund 2019, S. 4.

1. GRUNDLAGEN

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Kontext der Prävention von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind die nachfolgenden Gesetzestexte relevant:^{9,10,11}

Strafgesetzbuch (StGB)

Notwehr und Notstand

§ 34 Rechtfertigender Notstand

Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184d Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184e Jugendgefährdende Prostitution

Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 27 Hilfe zur Erziehung

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

§ 47 Meldepflichten

Satz 1 Nr. 2: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

9 LJA Brandenburg 2007, S. 1 und S. 5 ff.

10 Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013, S. 2 ff.

11 Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2019, S. 40.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Durchführung einer Gefährdungseinschätzung mit der Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft unter Einbeziehung der Betroffenen und ihrer Erziehungsberechtigten ist in diesen Paragraphen geregelt. Die Erziehungsberechtigten dürfen nur davon ausgeschlossen werden, wenn sich der Verdacht gegen diese richtet.

Wenn es sich um eine Gefährdung außerhalb der eigenen Einrichtung handelt (im sozialen Umfeld des Kindes, Jugendlichen)

› [Meldung an das örtliche Jugendamt](#)

§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Meldepflichten

Bei einer Gefährdung durch Ereignisse oder Entwicklungen innerhalb der eigenen Einrichtung, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen

› [Meldung an das Landesjugendamt](#)

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Abs. 1

Die Mitarbeiter*innen der Einrichtung haben einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.

Datenschutz

Für die Fachkräfte stellt sich gewiss die Frage, ob eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen oder der Beschuldigten eine Verletzung des Datenschutzes bedeutet. Befindet sich die Ansprechperson / die Leitung noch in der Aufklärungsphase, ist es möglich, eine externe Beratung durch Fachstellen oder Ähnliches auf der Grundlage von anonymisierten Daten in Anspruch zu nehmen. Für den weiteren Verlauf ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung, die Personendaten an die betreffenden Stellen wie den Einrichtungsträger, das Jugendamt oder gegebenenfalls die Polizei weiterzuleiten. Es handelt sich dabei um eine erforderliche Datenweitergabe an berechnigte Stellen und keine Verletzung des Datenschutzes. Gegenüber den Kindern und Jugendlichen der Einrichtung sowie ihren Erziehungsberechnigten gilt jedoch der Datenschutz, d.h., Informationen über einen Fall oder Verdacht auf sexuelle Gewalt dürfen keine Informationen zu Personen oder dem konkreten Fall enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen.

1. GRUNDLAGEN

1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE

1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE

Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird zu ca. 80 bis 90 % von männlichen Jugendlichen und Männern und zu 10 bis 20 % von weiblichen Jugendlichen oder Frauen verübt. Der Kriminalstatistik des BKA zufolge gab es im Jahr 2019 insgesamt 15.701 Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sowie 12.262 Fälle im Bereich der Herstellung, des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischer Schriften¹². Diese Zahlen basieren auf dem „Hellfeld“ der *angezeigten* Fälle. Das Dunkelfeld von sexueller Gewalt gegen Kinder wird als um ein Vielfaches höher vermutet.

Der geringere Anteil von *gemeldeten* Fällen sexueller Gewalt, die von Mädchen und Frauen ausgeht, hängt möglicherweise mit besonderen Hemmnissen in der Aufdeckung und Meldung zusammen:

„Das weibliche Täterschaft seltener bekannt wird, wird auf besondere Verdeckungszusammenhänge zurückgeführt. Frauen würden weniger ‚kritisch beobachtet‘ [...], die Grenzüberschreitung von außen nicht wahrgenommen. Körperliche Berührungen unter Mädchen seien etwa eher zugelassen und damit unverdächtig [...]. Besonders wird vermutet, dass Übergriffe von Frauen ‚unter Pflegehandlungen oft auch verborgen‘ würden.“

Mayer 2011 in DJI Impulse 3.2011, S. 25

In der Fachliteratur herrscht Einigkeit darüber, dass es sich bei den Täter*innen in den wenigsten Fällen um Menschen mit einer pädosexuellen Störung handelt. Über den tatsächlichen, prozentualen Anteil von pädosexuellen Täter*innen gibt es jedoch keine eindeutigen Ergebnisse¹³. Neben der sexuellen Neigung kann die sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch eine Kompensierung für fehlende oder belastete Beziehungen zu Erwachsenen sein. Darüber hinaus können für Täter*innen auch die Ausübung von Macht und/oder sadistisch motivierte Gewalt gegen Schwächere im Vordergrund stehen.¹⁴



Entgegen der allgemeinen Vorstellung handelt es sich bei Täter*innen selten um Unbekannte, die zufällig handeln. Vielmehr sind es Personen, die dem Kind oder dem/der Jugendlichen bekannt, oftmals auch sehr vertraut sind und die die sexuelle Gewalt über einen längeren Zeitraum vorbereiten und planen. Häufig bleibt es nicht bei einem einzelnen Fall von sexueller Gewalt. Es kann eher von mehreren Ereignissen ausgegangen werden, die über längere Zeiträume stattfinden.

Etwa 80 % der Täter*innen stammen aus dem familiären oder sozialen Umfeld der Betroffenen.¹⁵ Dies können Familienmitglieder, Freunde oder Bekannte der Familie sein oder andere Personen aus dem näheren Umfeld wie Nachbar*innen, Babysitter*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Trainer*innen, Pfarrer*innen, Jugendgruppenleiter*innen, Hausmeister*innen sowie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in Vereinen und Verbänden.¹⁶

Sexuelle Gewalt wird unabhängig von Alter, sozialer Herkunft, Beruf und Geschlecht verübt. Es ist daher möglich, dass Täter*innen sich gezielt dort aufhalten oder arbeiten, wo sie mühelos mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen können, oder dass sie Tätigkeiten ausüben, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt bringen. Täter*innen können sich also auch in einem Setting befinden, in welchem eigentlich ein besonderer Schutz und ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erwarten wären. In einem Umfeld, in dem Vertrauens- oder auch Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen existieren, ist das Risiko von sexueller Gewalt besonders hoch.

Für Einrichtungen und Organisationen, in denen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen besteht, ist es wichtig, bereits im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu thematisieren und idealerweise auch im Leitbild verankert zu haben.

Arbeitsverträge sind durch gesonderte Verpflichtungserklärungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt zu ergänzen. Von Fachkräften und Ehrenamtlichen ist vor Beschäftigungsbeginn ein erweitertes Führungszeugnis einzufordern.

¹² BKA 2020, S. 1.

¹³ Bundschuh 2010, S. 38.

¹⁴ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2012, S. KA-301 ff.

¹⁵ BJR Bayrischer Jugendring 2019, S. 11.

¹⁶ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 9 ff.

1. GRUNDLAGEN

1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE

1.3.1 STRATEGIEN DER TÄTER*INNEN

Wie zuvor beschrieben, können Täter*innen jeder Altersgruppe, jedem Geschlecht und jeder sozialen Schicht angehören. Es gibt nicht „den Täter“ oder „die Täterin“, die aufgrund gewisser Merkmale eindeutig als solche identifizierbar sind. Auch wenn sich die Vorgehensweise der Täter*innen im Detail unterscheidet, durchlaufen sie doch fast alle die gleichen Phasen der Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung der Tat(en). In der Forschung ist allgemein etabliert, dass Täter*innen in den wenigsten Fällen spontan oder wahllos handeln. Vielmehr werden die potenziell Betroffenen anhand von bestimmten Kriterien, nach denen sie als besonders verletzlich eingestuft werden, gezielt ausgewählt.

Es folgt ein Prozess der Kontaktaufnahme, der Kontaktintensivierung und einer schleichenden Eskalation von körperlichen Übergriffen bis hin zur sexuellen Gewalt. Dabei bemühen sich die Täter*innen, die Betroffenen sozial zu isolieren und gleichzeitig sich selbst, gegenüber den Bezugspersonen des Kindes/Jugendlichen, gegen mögliche Verdächtigungen „abzusichern“.

Die Betroffenen werden durch Strategien der Wahrnehmungsverzerrung, durch Drohungen oder Belohnungen zur Geheimhaltung angehalten.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Phasen eingegangen.

» Gezielte Suche nach verletzlichen Kindern oder Jugendlichen

Mögliche Kriterien:^{17,18}

- › Unterbringung in stationärer Jugendhilfe
- › Vorherige Gewalterfahrungen
- › Fehlende Bezugspersonen und Bindungen
- › Emotionale Bedürftigkeit, Vernachlässigung
- › Soziale Isolierung
- › Autoritäres Umfeld

» Kontaktaufnahme und „Testphase“

Sofern die betreffenden Kinder oder Jugendlichen den Täter*innen nicht bereits bekannt sind, wird Kontakt zu ihnen aufgenommen. Es wird ein Vertrauensverhältnis aufgebaut, indem z.B. vernachlässigte Bedürfnisse des Kindes oder des Jugendlichen erfüllt werden (Aufmerksamkeit, materielle Zuwendungen und Ähnliches). Im weiteren Verlauf werden mögliche Widerstände sowie Risiken der Aufdeckung getestet. Dies geschieht durch die schleichende Grenzüberschreitung, zunächst in Form von scheinbar zufälligen körperlichen Berührungen, die im Verlauf fortschreitend übergriffiger und sexualisierter werden. Reagiert das Kind oder der/die Jugendliche ablehnend darauf oder zeigt sonstige Widerstände, werden weitere Versuche unter Umständen eingestellt. Möglicherweise werden die Täter*innen ihre Suche fortsetzen und Kontakt mit anderen Kindern und Jugendlichen aufnehmen.

¹⁷ Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. 2012, S. KA-303.

¹⁸ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 30.

» Schaffen von Gelegenheiten

Die Täter*innen versuchen mit dem Kind oder Jugendlichen allein zu sein, um sexuelle Gewalt ausüben zu können.

» Überwinden von Widerstand

Bei den Betroffenen

- › Die Täter*innen versuchen, den Widerstand der Betroffenen durch Geschenke, Geld, besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung, Bevorzugung gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen, Androhung oder Ausübung von Gewalt und/oder Verabreichung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen zu überwinden. Die Täter*innen fördern durch Abwertung und Ausgrenzung anderer sozialer Kontakte die soziale Isolation der Betroffenen.

Im sozialen Umfeld der Betroffenen

- › Es wird ein positiver Kontakt zu den Erziehungsberechtigten der Betroffenen gesucht. Dazu können beispielsweise eine gemeinsame Freizeitgestaltung oder außerdienstliche Angebote wie Nachhilfe gehören.

» Manipulation der Wahrnehmung

Die sexuelle Gewalt wird relativiert bzw. als etwas völlig Normales suggeriert („Es macht dir doch auch Spaß“, „Du hast ja nicht Nein gesagt“). Auf diese Weise wird die Wahrnehmung der Betroffenen desensibilisiert und verwässert. Mögliche Verdachtsmomente werden abgeschwächt oder entkräftet. Der Mitteilung von Anschuldigungen an Dritte wird vorgebeugt, indem die Glaubwürdigkeit für andere in Frage gestellt wird. Nach außen tun sich die Täter*innen als besonders vorbildlich hervor, übernehmen unbeliebte Aufgaben, zeigen sich hilfsbereit und kollegial. Durch dieses positive Verhalten schwächen sie die Reaktion auf mögliche Anschuldigungen ab oder verhindern, dass diese Dritten gegenüber geäußert werden.

» Sicherstellen der Geheimhaltung

Die Geheimhaltung wird durch Drohungen, Belohnungen oder eine Kombination aus beidem erreicht. Dem Kind oder Jugendlichen wird durch die Täter*innen eine „Mitschuld“ suggeriert, wenn Geschenke angenommen wurden oder wenn den Übergriffen „zugestimmt“ wurde bzw. diese nicht deutlich abgelehnt wurden, womit eine Freiwilligkeit unterstellt wird. Mögliche Drohungen richten sich auf den Beziehungs- und Kontaktabbruch zwischen Betroffenen und Täter*innen, das Ende von Privilegien, die Zerrüttung der Familie, Negativreaktionen der Familie oder anderer Bezugspersonen sowie die Verortung des Kindes oder Jugendlichen in einer (anderen) Unterbringung. Auch die Androhung von Gewalt gegen die Betroffenen, deren Geschwister oder andere Angehörige, falls mit Dritten über das Erlebte gesprochen werde, ist möglich. Den Betroffenen wird zudem eingeredet, dass ihnen niemand glauben werde (*siehe Kapitel 1.3.4.2*).

1. GRUNDLAGEN

1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE

1.3.2 BETROFFENE

Der Begriff „Opfer“ wird im vorliegenden Handbuch bewusst durch den Begriff „Betroffene/Betroffener“ ersetzt. Diese Benennung wurde favorisiert, da sie in einer Befragung von Personen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, als „am wenigsten negativ konnotiert“ und „nicht allzu sehr stigmatisierend“ bezeichnet wurde.¹⁹

*„Dunkelfeldforschungen aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass jede/r Siebte bis Achte in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Weiter ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffenen waren/sind. In diese Zahlen fließen die Fälle von sexueller Gewalt, die durch andere Kinder oder Jugendliche verübt wird, nur zu einem kleinen Teil ein.“*

UBSKM 2019, Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, S. 1 f.



1.3.3 DISCLOSURE

Der Begriff der „Disclosure“ wird von Allroggen, Gerke, Rau und Fegert definiert als die Mitteilung von Erfahrungen, Ereignissen oder Lebensumständen, die für die Betroffenen emotional sehr belastend sind. Dazu können z.B. Schwangerschaftsabbrüche, HIV-Infektionen oder das Coming-out bezüglich der eigenen Homo-, Bi-, Trans- oder Intersexualität zählen²⁰, aber auch Erlebnisse sexueller Gewalt. Dieser Schritt ist seitens der Betroffenen mit Überlegungen und dem Abwägen der möglichen negativen Konsequenzen verbunden und erfordert einige Grundvoraussetzungen und Überwindung.

Für die Empfänger*innen stellt die Disclosure der Betroffenen eine erhebliche Belastung dar und es ist wichtig, dass sie damit umgehen und adäquat darauf reagieren können. Im professionellen Kontext ist es für Einrichtungen und Organisationen wichtig, sowohl konzeptionell als auch personell auf Disclosure und die Begleitung von Aufarbeitungsprozessen vorbereitet zu sein. In Kapitel 2 *Prävention* wird hierauf weiter eingegangen. Handlungsmöglichkeiten für Mitarbeiter*innen in Einrichtungen und Organisationen im Falle des Bekanntwerdens von sexueller Gewalt werden in Kapitel 3 *Intervention* aufgezeigt.

Wie Teilnehmer*innen des Projekts „*Sprich mit*“ des Universitätsklinikums Ulm und der Goethe-Universität Frankfurt am Main²¹ angaben, ist für die Disclosure neben einem Vertrauensverhältnis auch der offene Umgang mit Sexualität und sexueller Gewalt ohne Tabuisierung seitens der Adressat*innen wichtig. Auf die Frage, wem sie von der erlebten sexuellen Gewalt erzählt haben, gaben 49 % der jugendlichen Projektteilnehmer*innen Gleichaltrige als Adressat*innen an, 24 % nannten ein Familienmitglied und 18 % hatten sich an Lehrer*innen oder andere Betreuungspersonen gewandt. Nur 5 bis 6 % der Befragten hatten professionelle Hilfestellung bei Beratungsstellen, Ärzt*innen, Therapeut*innen etc. gesucht.

1.3.3.1 REAKTIONEN NACH DISCLOSURE

Von den befragten jugendlichen Teilnehmern*innen des Projekts „*Sprich mit*“ gaben 52 % hinsichtlich der Reaktion auf die Disclosure an, dass ihnen geglaubt wurde. 11 % wurde nicht geglaubt und weiteren 11 % wurde eine Mitschuld unterstellt. Bei 48 % der Befragten erfolgte keine weitere Intervention im Anschluss an ihre Mitteilung. Bei Disclosure gegenüber Gleichaltrigen erfolgte zu 50 % keine Intervention. Dies kann das Resultat von Überforderung seitens der jugendlichen Adressat*innen und der damit einhergehenden mangelnden Kenntnisse zu sexueller Gewalt und Anlaufstellen im Hilfesystem sein. Daher sollte dieser Aspekt in der Präventionsarbeit mitberücksichtigt werden (*siehe Kapitel 2.5.1*).

Bei einer anderen Befragung²² von Personen, die in ihrer Kindheit oder Jugend von sexueller Gewalt betroffen waren, gaben 376 von 963 Befragten an, unterschiedliche negative Reaktionen erlebt zu haben. Diese reichten vom Anzweifeln der erlebten Gewalt (154) über Bedrohungen, Stigmatisierung und Schuldzuweisungen (152) bis zum Ausbleiben von Schutzhandlungen, d.h., die Gewalt wurde nicht beendet und/oder die Betroffenen wurden sogar sanktioniert (70).

19 Kavemann, Nagel, Doll, Helfferich 2019, S. 103

20 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 33 ff.

21 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) 2019, S. 15 ff.

22 Bergmann 2012, S. 60.

1. GRUNDLAGEN

1.3 TÄTER*INNEN UND BETROFFENE

1.3.3.2 HINDERNISSE FÜR DISCLOSURE

Hindernisse für eine Disclosure durch Betroffene können sein:^{23,24}

- » Schuldgefühle / In der eigenen Wahrnehmung Gefühle von Mitschuld
- » Scham
- » Verdrängungsprozesse als Selbstschutz
- » Fehlende Sprache, um das Erlebte verbalisieren zu können
- » Mangelnde Einordnung des Vorfalles als sexuelle Gewalt aufgrund von fehlenden Informationen
- » Abhängigkeitsverhältnisse zu Täter*innen
- » Soziale Isolation, Fehlen von Vertrauenspersonen
- » Tabuisierung von Sexualität im familiären und sozialen Umfeld
- » Fehlende Informationen zu Hilfesystemen
- » Angst vor möglichen Konsequenzen der Aufdeckung (*psychische Belastung durch Gerichtsverfahren, Stigmatisierung als Opfer sexueller Gewalt, Bedrohung durch Täter*innen*)

Bei männlichen Betroffenen kommt hinzu²⁵

- › Angst vor Stigmatisierung als schwach, homosexuell, nicht rollenkonform zu gelten
- › Angst vor Stigmatisierung als „zukünftiger Täter“

Bei sexueller Gewalt durch Familienmitglieder/Bezugspersonen besteht zudem

- › Angst vor Verlust von Bezugspersonen
- › Angst vor Auflösung der Familie

Bei Migrationshintergrund der Betroffenen sind auch die folgenden Faktoren von Bedeutung:

- › Eventuell keine oder späte sexuelle Aufklärung
- › Sprachbarriere, soziale Isolation, fehlender Kontakt zu Beratung und Hilfsangeboten
- › Abhängigkeit von Täter*innen aus aufenthaltsrechtlichen Gründen

Nach sexuellem Gewalterleben durch weibliche Personen bringen betroffene Mädchen und Frauen ganz eigene Hemmnisse und Hürden²⁶ mit, die sie daran hindern, sich jemandem anzuvertrauen:

*„Sie haben das Gefühl, ihr eigenes Geschlecht zu verraten. Aus Angst vor negativen Reaktionen teilen einige Opfer zunächst Dritten mit, sie seien von einem Mann missbraucht worden. Leider hat dieser Selbstschutz seine Berechtigung, denn selbst professionelle Helfer*innen verleugnen oftmals die Realität der sexuellen Ausbeutung von Mädchen durch Frauen. Einige bagatellisieren die Gewalthandlungen, indem sie diese als Pflegehandlungen umzubewerten versuchen.“*

Enders 2018, S. 8

Bei männlichen Betroffenen kommt je nach Sozialisation die vermeintliche Unvereinbarkeit der Tat mit dem eigenen oder gesellschaftlichen männlichen Rollenbild oder der eigenen Sexualität zum Tragen.

Bei Jugendlichen können homophobe Vorstellungen von Sexualität und Rollenstereotype in der Peergroup die Aufdeckung der Gewalt verhindern oder erschweren. Handelt es sich um eine Täterin, besteht die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass die Tat vom Umfeld bagatellisiert wird oder Betroffene an ihrer eigenen Wahrnehmung zweifeln.

23 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 36 ff.

24 Bergmann 2011, S. 220 ff.

25 Schlingmann, Wittenzellner, Könnecke, Wojahn, Sieber 2016, S. 20.

26 Kohlhofer, Neu, Sprenger 2008, S. 54 ff.

1. GRUNDLAGEN

1.4 MÖGLICHE FALLKONSTELLATIONEN IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

1.4 MÖGLICHE FALLKONSTELLATIONEN IN DER ARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Zwar lässt sich durch Präventionsarbeit das vermeidbare Risiko von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der eigenen Einrichtung oder Organisation verringern, es lässt sich aber niemals ganz ausschließen, dass diese nicht doch dort oder anderswo geschieht. Neben der Vermeidung neuer Fälle ist es ein Ziel von Prävention, die Bereitschaft zur Aufdeckung zu erhöhen und die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Möglicherweise gibt es gerade dadurch nicht weniger gemeldete Fälle von sexueller Gewalt, sondern mehr. Steigende Meldungen müssen nicht bedeuten, dass sich die Anzahl der Fälle erhöht hat, sondern können auch ein Zeichen dafür sein, dass die Bereitschaft zur Aufdeckung größer geworden ist.²⁷

Es ist wichtig, dass Einrichtungen und Organisationen auf Vorfälle von sexueller Gewalt vorbereitet sind und dass eindeutige Handlungsstrategien für die Fallkonstellationen erarbeitet werden, die am häufigsten vorkommen:

Vorfall von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung

- › außerhalb des Arbeitsumfeldes. Das Kind oder der/die Jugendliche wendet sich mit dem Fall an Mitarbeiter*innen der Einrichtung oder Organisation
- › durch andere Kinder oder Jugendliche in der eigenen Einrichtung oder Organisation
- › durch Mitarbeiter*innen der eigenen Einrichtung oder Organisation
- › durch unbekannte Dritte innerhalb oder außerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung oder Organisation
- › Onlineübergriffe durch Kinder oder Jugendliche der Einrichtung oder Organisation in sozialen Medien, Chats, Apps etc.

1. GRUNDLAGEN

1.5 MÖGLICHE ANZEICHEN FÜR SEXUELLE GEWALT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

1.5 MÖGLICHE ANZEICHEN FÜR SEXUELLE GEWALT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Es gibt keine Anzeichen oder Verhaltensweisen, die eindeutige und ausschließliche Signale für sexuelle Gewalt sind.²⁸ Es kann auch immer einen anderen Ursprung geben. Während sich Jugendliche Ansprechpersonen gegenüber meist eindeutig äußern können, kann es bei Kindern aus verschiedenen Gründen nur zu kryptischen Andeutungen oder ambivalenten Äußerungen kommen. Verbale und nonverbale Auffälligkeiten können Anzeichen für sexuelle Gewalt sein, sind aber häufig nicht eindeutig zuzuordnen.²⁹

Abhängig vom Alter der Betroffenen, von der Häufigkeit und Schwere der erfahrenen Gewalt sowie der bisherigen körperlichen und geistigen Entwicklung weisen betroffene Kinder und Jugendliche unterschiedliche Anzeichen oder Symptome auf.³⁰ Es ist auch möglich, dass Betroffene überhaupt keine Anzeichen oder Symptome zeigen.

Diese Auflistung soll zu keiner Verunsicherung der Fachkräfte führen. Sie soll auch nicht dazu animieren, mit einer Art Checkliste darauf zu „lauern“, dass Kinder oder Jugendliche eines der Anzeichen zeigen. Vielmehr soll die Auflistung dabei unterstützen, bestimmte Verhaltensweisen oder Auffälligkeiten wahrnehmen, beobachten und bewerten zu können.

Es ist wichtig für Erziehungsberechtigte und Fachkräfte, auf mögliche Verhaltensänderungen oder Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen zu achten.³¹

- » Ungewöhnliche Vorsicht und Misstrauen Erwachsenen gegenüber
- » Unwillen nach Hause zu gehen
- » Sexualisiertes Verhalten oder sexualisierte Sprache
- » Probleme mit Nähe und Distanz zu anderen
- » Ungewöhnliche Aggressivität
- » Anhaltende Nervosität und Unruhe
- » Konzentrationsschwierigkeiten, Leistungsabfall
- » Kontaktscheue, Zurückgezogenheit
- » Verringertes Mitteilungsbedürfnis
- » Ausbleibende oder übertriebene Körperpflege
- » Drogen- oder Alkoholkonsum
- » Selbstverletzendes Verhalten
- » Schlafstörung und Übermüdung
- » Einnässen, Einkoten
- » Weigerung, mit bestimmten Personen allein zu sein
- » Meidung von bestimmten Orten oder Situationen
- » Erhöhtes Schamgefühl
- » Stimmungsschwankungen
- » Psychosomatische Beschwerden (Bauchweh, Kopfschmerzen, Hauterkrankungen)
- » Deutliche Gewichtszunahme, Gewichtsabnahme

²⁸ UBSKM, o.J.

²⁹ Helming, Kindler, Langmeyer, Mayer, Mosser, Entleitner, Schutter, Wolff 2011, S. 33 und S. 97.

³⁰ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 15.

³¹ Verband Christlicher Pfadfinder 2010, S. 17.

1. GRUNDLAGEN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

1.6.1 RISIKOFAKTOREN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Prinzipiell können alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer oder kultureller Herkunft, von sexueller Gewalt betroffen sein. Es gibt jedoch bestimmte Faktoren, die sich auf die Widerstandsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen und die Wahrscheinlichkeit, von sexueller Gewalt betroffen zu sein, auswirken können.

Umstände oder Einflüsse, welche die Wahrscheinlichkeit von sexueller Gewalt erhöhen können, gelten als Risikofaktoren, während Schutzfaktoren diese Wahrscheinlichkeit verringern können.

Dabei können die Risiko- und Schutzfaktoren verschiedenen Ebenen zugeordnet werden, auf denen sie wirken: der persönlichen, der institutionellen und der gesellschaftlichen Ebene. Auf der persönlichen Ebene befinden sich Faktoren, die sich aus dem familiären Umfeld der Kinder und Jugendlichen und ihren Lebensumständen ergeben. Die institutionellen Faktoren stellen die strukturelle, konzeptionelle, personelle oder architektonische Situation der Einrichtungen dar, wogegen die gesellschaftliche Ebene die Normen, Werte und Rollenbilder einer Gesellschaft beschreibt.

Persönliche Risikofaktoren

Auf der Ebene des Individuums sind als Risikofaktoren bekannt:^{32,33,34}

- » Drogenkonsum der Eltern/Bezugsperson(en)
- » Psychische Krankheit der Eltern/Bezugsperson(en)
- » Alleinerziehender Elternteil
- » Familie/Kind in prekären sozialen Verhältnissen
- » Stationäre Unterbringung
- » Keine feste Bindung zu einer Bezugsperson
- » Gewalt in der Familie
- » Sexuelle Gewalt in der Familie
- » Bereits zuvor von sexueller Gewalt betroffen
- » Keine Sexualaufklärung
- » Bestehende körperliche oder geistige Beeinträchtigung

Bei Jugendlichen kommen hinzu:

- › Alkohol-/Drogenkonsum im Freundeskreis
- › Akzeptanz von Gewalt und Druck in der Peergroup

Möglich ist eine Kombination verschiedener persönlicher Risikofaktoren. Besonders gefährdet sind beispielsweise Mädchen und Jungen, die bereits sexuelle Gewalt erfahren haben, in stationärer Unterbringung der Kinder- und Jugendhilfe leben und somit mehrere individuelle Risikofaktoren auf sich vereinen. Sie benötigen besonderen Schutz.

³² UBSKM o.J.

³³ BMBF 2019, S. 11.

³⁴ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 26.

1. GRUNDLAGEN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Institutionelle Risikofaktoren

Im Rahmen des „*Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018)*“ hat das Deutsche Jugendinstitut von 2015 bis 2018 verschiedene Institutionen und Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, nach vorhandenen Schutzkonzepten und Präventionsmaßnahmen gefragt. Hierbei wurde festgestellt, dass Schutzkonzepte vielfach nicht oder nur teilweise vorhanden sind. Mögliche Hemmnisse für die Erstellung von Schutzkonzepten wurden durch das Deutsche Jugendinstitut herausgearbeitet und nachfolgend, durch weitere Quellen ergänzt, dargestellt. Die gestiegenen Anforderungen des Landesjugendamtes an die Einrichtungen sowie eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit durch aktuelle Ereignisse haben zu einer gestiegenen Risikowahrnehmung bezüglich der hier aufgelisteten Faktoren in den Institutionen geführt.

Kindertageseinrichtungen

- » Risikowahrnehmung bezüglich möglicher Fälle von sexueller Gewalt oder Übergriffen innerhalb der Einrichtung in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden
- » Vorbehalte der Erziehungsberechtigten zur sexualpädagogischen Arbeit, fehlende Zusammenarbeit als Folge³⁵
- » Vorhandene Rahmenbedingungen (Geschäftszeiten, Fluktuation etc.) erschweren eine externe Begleitung für die einrichtungsindividuelle Gestaltung von Schutzkonzepten
- » Leitungsaufgaben können durch hohe Arbeitsbelastung nicht ausreichend wahrgenommen werden
- » Wachsende Arbeitskomplexität bei geringem Fachkräfteanteil³⁶
- » Personalmangel und hoher Betreuungsschlüssel Kinder pro Fachkraft
- » Hohe Personalfuktuation³⁷, verbunden mit
 - › Wissensverlust
 - › Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Kindern und pädagogischen Fachkräften
 - › Erschwerte Bindungsarbeit zu den Kindern
- » Bestehende Verdachtsmomente können bei Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten nicht weiterverfolgt werden³⁸

Schulen

- » Mangelnde Unterstützung und Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten
- » Mangelnde Bereitschaft, externe Hilfe und Beratung z. B. durch die Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen³⁹
- » Fehlende Fachkräfte und Konzepte, hierdurch Verhinderung der Einbindung von sexual- und medienpädagogischen Ansätzen in die Präventionsarbeit⁴⁰

Stationäre Kinder- und Jugendhilfe

- » Regelmäßige Fortbildungen und Beratungsangebote durch begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen nur unzureichend möglich
- » Transfer der Fortbildungsinhalte durch Multiplikator*innen ins Kernteam schwierig, wenn nur ein geringer Teil des Teams an Fortbildungen teilnimmt
- » Für Kinder und Jugendliche Zugang zu Beratungs- und Hilfeangeboten schwierig, wenn diese nur durch externe Stellen angeboten werden
- » Umsetzung von Schutzkonzepten oder Teilaspekten hiervon innerhalb der Einrichtung erschwert durch mögliche Rollenkonflikte, die sich aus einer Doppeltätigkeit Beratung und Leitung ergeben⁴¹
- » Fehlendes Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche
(siehe 2.3.2 Fehlerkultur und Beschwerdemanagement)

35 UBSKM & Deutsches Jugendinstitut 2019, Factsheet 3: Kindertageseinrichtungen.

36 Pooch, Tremel 2016, S. 11 ff.

37 Pooch, Tremel 2016, S. 27.

38 Pooch, Tremel 2016, S. 36.

Vereine und Jugendorganisationen

- » Hohe Fluktuation bei ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen und begrenzte zeitliche Ressourcen erschweren eine ausreichende Qualifizierung und Kontinuität der Präventionsarbeit in Kombination mit der Befürchtung, die Ehrenamtlichen könnten damit überfordert werden
- » Auftreten von Ehrenamtlichen, die sich auffällig verhalten und ihre Tätigkeit aufgeben, sobald sie auf ihr Verhalten angesprochen werden, und die auf diese Weise von Verein zu Verein „springen“
- » Fehlen zielgruppenorientierter Ausrichtung mit passgenauen Informationen, Handlungsempfehlungen und Maßnahmen in fast allen Einrichtungen und Organisationen
- » Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen in Kombination mit unklaren Zuständigkeiten verhindert eine fortschreitende Anpassung und Überarbeitung des Schutzkonzepts
- » Häufiger Mangel an Konzepten der Medien- und Sexualpädagogik zur Ergänzung des Schutzkonzepts
- » Fachberatungsstellen oder anderen externen Akteur*innen fehlt das nötige Wissen über die besonderen Strukturen der Institution oder Organisation, um diese effektiv beraten zu können

Einrichtungsübergreifend lassen sich als Risikofaktoren zudem benennen:

Keine oder unzureichende Sexualerziehung

Die Aufgabe der sexualpädagogischen Bildung von Kindern und Jugendlichen beginnt bereits in der Kindertageseinrichtung und begleitet den anschließenden Schulbesuch in Grund- und weiterführenden Schulen. Kinder und Jugendliche, die kein Wissen über Sexualität haben oder nur über unzureichendes oder falsches Wissen verfügen, sind anfälliger für sexuelle Gewalt. Aspekte und Grenzen der eigenen Sexualität werden „verhandelbar“ oder der Deutungs- und Handlungsmacht der Täter*innen überlassen. Es fehlt diesen Kindern und Jugendlichen auch die Sprache, um das Erlebte zu benennen.⁴²

Fehlende Informationsvermittlung über sexuelle Gewalt

In der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es wichtig, sich aufbauend zur sexualpädagogischen Bildung auch mit den Formen der sexuellen Gewalt zu beschäftigen. Während die Sexualerziehung vor allem in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ein wichtiges Instrument zur Prävention ist, gaben Jugendliche in Befragungen an, sich über Sexualität ausreichend informiert zu fühlen, sich aber mehr Informationen zum Thema „sexuelle Gewalt“ zu wünschen.⁴³

Überidentifikation mit der Einrichtung

In Einrichtungen mit kleinen Teams oder bei langer Zugehörigkeit zur Institution besteht das Risiko, dass Anzeichen sexueller Gewalt nicht wahrgenommen, beachtet oder gemeldet werden. Gründe dafür können die Selbstidentifikation und Verbundenheit mit der Einrichtung sein oder die Angst, dem Ruf der Institution zu schaden.⁴⁴

39 Begründet wird dies wie folgt: 1. Fehlende finanzielle Mittel, 2. Unkenntnis möglicher Ansprechpartner*innen, 3. Angst, externen Personen zu viel Einblick in kritischen Situationen zu gewähren, Pooch, Lerner 2016, S. 57.

40 UBSKM & Deutsches Jugendinstitut 2019, Factsheet 2: Schule.

41 UBSKM & Deutsches Jugendinstitut 2019, Factsheet 4: Heime und andere betreute Wohnformen.

42 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 27.

43 BMBF 2019, S. 10.

44 Bergmann 2011, S. 134

1. GRUNDLAGEN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Hohe Arbeitsbelastung

Bereits 1997 hat Richard Isselhorst, der damalige Leiter des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf, die Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als „*wesentliche Institutionen der Früherkennung*“ von sexueller Gewalt gegen Kinder benannt.⁴⁵ Neben Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und sozialpädagogischen Tageseinrichtungen hätten auch Kindertageseinrichtungen die Aufgabe, Kindern persönliche Stärke und Sexualerziehung zu vermitteln, um sie hierdurch besser vor sexueller Gewalt zu schützen. In der Betreuungsrealität ist es jedoch vorstellbar, dass diese Ziele dem Mangel an Fachkräften und Betreuungszeiten zum Opfer fallen.

Laut einem Bericht des Deutschen Jugendinstituts hat sich im Zeitraum 2007 bis 2019 die Arbeitslandschaft in Kindertageseinrichtungen in Deutschland stark verändert. Als positiv sind zunächst die gewachsene Anzahl der Kindertageseinrichtungen (+ 15 %) sowie die stark gestiegene Anzahl der Beschäftigten (+ 71 %) bei relativ geringem Anstieg der zu betreuenden Kinder (+ 20 %) zu bewerten.⁴⁶ Jedoch sind gleichzeitig die Anforderungen an die Betreuung gestiegen. So hat eine wachsende Anzahl von Kindern einen besonderen Förderbedarf und viele Kinder leben in einem Elternhaus mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen. Für diesen gewachsenen Bedarf werden akademisch ausgebildete Mitarbeiter*innen benötigt. Deren Anteil ist aber laut der Erhebung lediglich von 3 % in 2007 auf 6 % in 2019 gewachsen. Mit der beschriebenen Entwicklung gehen wachsende Anforderungen an die pädagogischen Mitarbeiter*innen einher. Auch hier sind die Bedarfe bisher nicht oder nur unzureichend abgedeckt.

Das Länderprofil Frühkindliche Bildungssysteme 2019 der Bertelsmann-Stiftung für Nordrhein-Westfalen⁴⁷ beschreibt einen Mangel an Leitungskräften und Personal in der Kinderbetreuung, durch den eine kindgerechte Betreuung nicht zu gewährleisten ist. In der Kinderbetreuung in Nordrhein-Westfalen fehlen demnach 2.936 vollzeitbeschäftigte Leitungskräfte und 15.578 Fachkräfte. Demzufolge liegt der Betreuungsschlüssel pro Fachkraft noch immer zu hoch und pro Kind bleibt nur wenig Zeit für Organisation oder Leitungsaufgaben. Unter den befragten Kindertageseinrichtungen gaben 9 % an, überhaupt keine Zeit für Leitungsaufgaben zu haben.

„Die Ansprüche an die Professionalisierung der Frühen Bildung drohen aufgrund der angespannten Personalsituation zunehmend in den Hintergrund zu geraten [...], denn um die steigenden Anforderungen konzeptionell bewältigen zu können, sind gerade akademische Fachkräfte gefragt. [...] Auch die bisher bereitgestellten zeitlichen Ressourcen für Kita-Leitungen reichten nicht aus, um den erhöhten Steuerungsaufgaben gerecht zu werden und eine gute pädagogische Qualität im Team zu entwickeln.“

Rauschenbach zitiert durch Schuldt in DJI Impulse 2/2019, S. 37

⁴⁵ Verein für Kommunalwissenschaften e.V. 1997, S. 22.

⁴⁶ Rauschenbach, König in DJI Impulse 2/2019, S. 37.

⁴⁷ Bock-Famulla, Münchow, Frings, Kempf, Schütz 2019, S. 3 und S. 10.

Strukturelle Mängel^{48,49}

- » Provisorische Räumlichkeiten
 - › Gemeinsame Nutzung der sanitären Anlagen durch Mitarbeiter*innen und Kinder/Jugendliche
 - › Räumlichkeiten und/oder Außengelände für Fremde leicht einsehbar
- » Fehlende Regeln zu Körperkontakt, Ansprache der Kinder und Jugendlichen, Foto- oder Videoaufnahmen
- » Unangemessene Kleidung und/oder sexualisiertes Verhalten der Mitarbeiter*innen
- » Mobbing oder Übergriffe unter Mitarbeiter*innen werden nicht thematisiert
- » Keine Fehlerkultur in der Einrichtung, d.h. keine Kritik oder Verhaltenskorrektur untereinander
- » Keine Sanktionierung von Grenzverletzung und Fehlverhalten
- » Keine Dienstbesprechungen
- » Keine Fortbildungen zu Prävention und Schutz vor sexueller Gewalt
- » Interne Kinderschutzfachkraft oder externe Fachberatungsstellen nicht bekannt
- » Sexuelle Gewalt kein Thema im Bewerbungsverfahren
 - › Keine Verpflichtungserklärung zum Kinderschutz
 - › Kein erweitertes Führungszeugnis von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen
- » Pädagogische Arbeit für Außenstehende nicht transparent
- » Kein Beschwerdemanagement
- » Autoritäre Führung
 - › Leitung „von oben“ ohne Mitsprache der Mitarbeiter*innen
 - › Seltene oder keine Supervision
 - › Keine ausreichende Wertschätzung der Mitarbeiter*innen
 - › Keine Partizipation der Kinder und Jugendlichen
 - › Hoher Krankenstand und Fluktuation der Mitarbeiter*innen
- » Abwesender Führungsstil
 - › Mangelnde Kontinuität in der Leitung
 - › Keine eindeutigen Entscheidungen und Regeln, dadurch Orientierungslosigkeit für Mitarbeiter*innen und Kinder/Jugendliche
 - › Große Ermessensspielräume für Mitarbeiter*innen, auch hinsichtlich der eigenen Autorität, dadurch Förderung von Fehlverhalten

48 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 41 f.

49 Pooch, Tremel 2016, S. 60.

1. GRUNDLAGEN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

Besonderheiten bei der Unterbringung in Asylunterkünften^{50,51}

Bei der Unterbringung in Asylunterkünften bestehen spezifische institutionelle und persönliche Risikofaktoren:

- » Unterbringung von Familien mit Kindern in Sammelunterkünften auf engstem Raum, zum Teil mit hunderten Fremden
- » Keine bis wenig Privatsphäre
- » Nicht kindgerechte bauliche und strukturelle Bedingungen in Unterkünften
- » Kinderschutz oft nur lückenhaft in Konzeptionen vorhanden
- » Personelle Überlastung
- » Zum Teil räumliche Abgeschlossenheit der Unterkunft
 - › Verringerung des Zugangs von externen Beratungs- und Hilfesystemen
- » Provisorische Notfallstrukturen verfestigen sich und werden nicht überprüft
- » Fehlen eines oder beider Elternteile
 - › Unbegleitete Minderjährige werden nicht als solche erkannt, weil sie mit (ihnen teils kaum bekannten) Verwandten oder Bekannten in der Unterkunft leben
- » Erwachsene Bezugspersonen durch Fluchterfahrung und Unsicherheit des Aufenthalts abgelenkt
- » Fehlende Informationen (Meldewege, Meldesysteme, eigene Rechte)
- » Hemmnisse der Weitergabe von Informationen
 - › Angst vor Sanktionen, Abschiebung oder Vergeltung durch Beschuldigte
 - › Mangelnde Kenntnisse und mangelndes Vertrauen in das Hilfe- und Rechtssystem
 - › Gegebenenfalls sprachliche Barrieren
- » Mögliche Erfahrungen mit sexueller Gewalt auf der Flucht oder im Herkunftsland

⁵⁰ Kindernothilfe 2017, S. 12 ff.

⁵¹ UNICEF, BMFSJ, in BZgA Forum 1/2018, S. 3 ff.

Gesellschaftliche Risikofaktoren

Risikofaktoren auf der Ebene der Gesellschaft sind Rollenbilder und Geschlechterstereotype.⁵² Kindern und Jugendlichen werden in unterschiedlichster Weise „Eigenschaften“ oder Zuschreibungen vermittelt, welche „das“ Junge-/Mannsein oder Mädchen-/Frausein angeblich ausmachen. Dies geschieht durch verschiedene Akteur*innen wie Erziehungsberechtigte, Großeltern, Geschwister, Freunde, Medien etc. Werden Kindern und Jugendlichen keine möglichen Gegenentwürfe oder Alternativen präsentiert und fehlt es an positiven Modellen oder Vorbildern, werden diese Stereotype bei der eigenen Identitätsfindung genutzt.

Rollenkonformes Verhalten kann für Kinder und Jugendliche eine Strategie sein, sich vor sozialer Ausgrenzung und Abwertung zu schützen.⁵³ Kindern fehlt die Fertigkeit, Geschlechterstereotype als solche zu erkennen. Sie nutzen diese als Richtlinie und Orientierung für die Konstruktion ihrer Wirklichkeit. Was ihnen wiederholt und ohne Kontext präsentiert wird, wird als „normal“ angesehen.⁵⁴ Im Hinblick auf sexuelle Gewalt können Rollenstereotype für Kinder und Jugendliche in unterschiedlicher Weise negativ wirken. Sie können das Aufkommen von sexueller Gewalt begünstigen und die Aufklärung erschweren oder ganz verhindern.

Für männliche Jugendliche kann es schwierig sein, über erlebte sexuelle Gewalt zu sprechen, weil diese im Gegensatz zum eigenen oder gesellschaftlichen Rollenbild des Dominanten, sexuell Aktiven steht. Täter*innen können das Rollenklischee des „starken“ Jungen, der sich nicht beschwert oder klagt, gegen die Betroffenen verwenden. Es ist möglich, dass Betroffene versuchen das Erlebte als etwas Positives umzudeuten und auf diese Weise eine Aufklärung verhindert wird (*siehe Kapitel 1.3.4.2*).⁵⁵ Bei weiblichen Betroffenen ist es wahrscheinlicher, dass sie schweigen, um den familiären Zusammenhalt zu bewahren. Dies gilt insbesondere, wenn die sexuelle Gewalt von einem Familienmitglied ausgeht.⁵⁶

Patriarchalisch geführte Elternhäuser, in denen die Frau dem Mann untergeordnet ist und bestimmte Erwartungen hinsichtlich des Rollenbilds männlicher Personen gestellt werden, begünstigen sexuelle Gewalt. Wenn männliche Kinder oder Jugendliche erleben, dass die Umsetzung des im Elternhaus gelernten Rollenverhaltens im gesellschaftlichen Kontext nicht funktioniert, kann dies ein Auslöser für sexuelle Gewalt sein.

„Die Unfähigkeit, sich durch das eigene männliche Selbstbild bei Gleichaltrigen Respekt zu verschaffen, ebenso wie die verweigerte Unterwerfung der Frauen lassen diese Täter immer wieder, vor allem in Krisen- und Grenzsituationen, in denen ihre Männlichkeit in Zweifel gezogen wird, gegenüber Schwächeren mit sexualisierter Gewalt reagieren.“

Friedrich/Ulonska 2018

⁵² Dehmlow, Elz, Hasler-Kufer, Kindler, Kröger, Schultheis, Steinbach, Wissert 2018, S. 2 und S. 21 ff.

⁵³ Schlingmann, Wittenzellner, Könecke, Wojahn, Sieber 2016, S. 63.

⁵⁴ Elsen 2018, S. 48.

⁵⁵ Kohlhofer, Neu, Sprenger 2008, S. 56.

⁵⁶ Mayer 2011 in DJI Impulse 3.2011, S. 24 ff.

1. GRUNDLAGEN

1.6 RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN

1.6.2 SCHUTZFAKTOREN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN

Persönliche Schutzfaktoren

Auf der Ebene der Person sind als Schutzfaktoren bekannt:⁵⁷

- » Feste, positive Bindung zu mindestens einer Bezugsperson
- » Bei Jugendlichen: Einbindung in eine sozial positive Gruppe Gleichaltriger
- » Altersangemessene Sexualaufklärung
- » Positive Selbstwahrnehmung
- » Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten
- » Adäquate Problemlösefähigkeit
- » Soziale Kompetenz
- » Gute schulische Leistungen
- » Positives, unterstützendes familiäres Umfeld

Institutionelle Schutzfaktoren

Schutzfaktoren auf der Ebene der Institution können sein:^{58,59}

- » Ein positives und enttabuisierendes, offenes Betriebsklima
- » Wertschätzender Umgang zwischen Mitarbeiter*innen, Kindern und Jugendlichen
- » Partizipation für Kinder und Jugendliche
(Gestaltung des Alltags, Präventionsmaßnahmen, Risikoanalyse)
- » Regelmäßige Durchführung altersentsprechender Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Sexualpädagogik, sexuelle Gewalt, Resilienzförderung und Kinderrechte
- » Vorhandensein von Verhaltensregeln und Leitlinien, die gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten erarbeitet worden sind
- » Klare Verhaltensregeln können Täter*innen-Strategien verhindern
- » Sexuelle Entwicklung von Kindern/Jugendlichen und der Umgang mit Sexualität in der Einrichtung werden mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert, ohne dass ein Anlass dafür nötig wäre (Übergriffe oder Ähnliches)
- » Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche ist in der Einrichtung vorhanden und bekannt
- » Fachberatungsstellen und Kontaktdaten sind Kindern/Jugendlichen bekannt
- » Externe Beratungsstellen sind den Mitarbeiter*innen bekannt und werden bei Verdachtsfällen oder Beratungsbedarf genutzt
- » Vorgänge und Erfahrungen werden schriftlich dokumentiert, um „Wissensverlust“ durch Personalfluktuaton zu begrenzen

⁵⁷ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 27.

⁵⁸ Bergmann 2011, S. 138 f.

⁵⁹ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 39.

Auf der Leitungsebene kommen hinzu:

- › Thema „sexuelle Gewalt“ wird dauerhaft „lebendig“ gehalten, Prävention ist Teil des Leitbilds und des Einrichtungs- oder Organisationskonzepts
- › Vorhandensein eines sexualpädagogischen Konzepts
(siehe dazu auch 2.5.2 *Sexualpädagogische Bildung*)
- › Vorhandene Präventionsmaßnahmen und sexualpädagogisches Konzept werden neuen Mitarbeiter*innen zeitnah vorgestellt
- › Vorhandensein eines Notfallplans zur Intervention bei Verdachtsfällen
- › Standards im Umgang mit Übergriffen und sexueller Gewalt
- › Transparenz und Informationsweitergabe innerhalb und außerhalb der Organisation im Fall von sexueller Gewalt
- › Verantwortlichkeiten und Aufgaben verschiedener Hierarchieebenen sind deutlich definiert
- › Prävention als Kriterium bei Personalauswahl und -einstellung
 - › Erweitertes Führungszeugnis
 - › Verpflichtungserklärung
- › Fortbildungen für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen etc., auch für nichtpädagogisches Personal
- › Regelmäßige Supervision
- › Vorhandensein eines standardisierten Verfahrens für den Umgang mit internen und externen Beschwerden
- › Gegebenenfalls Aufarbeitung vergangener (Verdachts-)Fälle

1. GRUNDLAGEN

1.7 DIGITALE MEDIEN UND SEXUELLE GEWALT

1.7 DIGITALE MEDIEN UND SEXUELLE GEWALT

Die JIM-Studie 2018⁶⁰ ist nach einer Befragung von Jugendlichen im Alter von 12 bis 19 Jahren zu dem Ergebnis gekommen, dass 99 % über ein Smartphone und/oder ein anderes internetfähiges Gerät verfügen. 94 % sowohl der männlichen als auch der weiblichen Jugendlichen nutzen das Smartphone täglich. 91 % gaben auch eine tägliche Internetnutzung an. Für Kinder unter 6 Jahren gibt es bisher bedauerlicherweise keine Erhebungen, aber bei den 6- bis 7-jährigen nutzen bereits 40 % zumindest gelegentlich das Internet. Auch wenn noch kein eigenes Endgerät vorhanden ist, lässt sich bei vielen jüngeren Kindern unter 6 Jahren eine Mitbenutzung der Geräte von älteren Geschwistern und Erziehungsberechtigten beobachten.

Aus der hohen Quote von Nutzung und Medienaffinität ergibt sich nicht zwangsläufig eine vorhandene Kompetenz im Umgang mit dem Medium und seinen Gefahren. Diese können sich für Kinder und Jugendliche aus der vermeintlichen Anonymität und dem einfachen Austausch von Fotos und Videos oder aber aus den angebotenen Inhalten selbst ergeben. Kinder in der Altersgruppe 6 bis 13 Jahre wurden dazu in der *KIM-Studie 2018*⁶¹ gefragt, welche verstörenden und altersunangemessenen Inhalte ihnen im Internet bereits begegnet sind. Das Ergebnis lag mit 51 % im pornografischen und mit 18 % im gewalttätigen Bereich. Problemlösungsstrategien zum Umgang mit den Inhalten waren unterschiedlich ausgeprägt vorhanden.

Im realen Leben sind unbekannte Täter*innen eher unwahrscheinlich und eine Randerscheinung. Im Internet dagegen besteht durch seine besondere Beschaffenheit in dieser Hinsicht eine erhöhte Gefahr. Die Anonymität senkt für potenzielle Täter*innen die Hemmschwelle und sie haben die Möglichkeit, mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen. Die räumliche und körperliche Distanz kann auch den unverantwortlichen Umgang der Kinder und Jugendlichen mit persönlichen Daten, Fotos und Videoaufnahmen fördern. Der Begriff des „Cyber-Groomings“ beschreibt, wie Täter*innen auf diesem Wege allmählich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen gewinnen. Dabei ist es ihr Ziel, sexuelle Gewalt bei Treffen jenseits des Internets vorzubereiten oder sexualisierte Fotos oder Videos der Kinder/Jugendlichen zu erhalten und gegebenenfalls online zu teilen. Daraufhin kann eine Nötigung mit den Aufnahmen folgen. Dies hat das Erzwingen weiterer sexueller Handlungen zum Ziel.

60 mpfs 2018, S. 6 ff.

61 mpfs 2018, S. 61.

62 BKA 2020, S. 3.

Eine besondere Form des Austauschs von sexualisierten Medien ist das sogenannte „Sexting“ unter Jugendlichen. Dabei werden von sich selbst erstellte Sprachaufnahmen, Videos oder Fotos sexuellen Inhalts an eine bestimmte Person verschickt. Diese werden dann, teilweise ohne Einwilligung oder Kenntnis der Urheber*innen, an Dritte weitergeleitet oder es wird mit der Verbreitung gedroht und der/die Betroffene entsprechend genötigt.

Über soziale Netzwerke, Messengerdienste oder Ähnliches können Kinder und Jugendliche auch untereinander sexuelle Gewalt bis hin zum Straftatbestand ausüben. Nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes ist die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die kinder- oder jugendpornografische Inhalte herstellen oder verbreiten, in den letzten Jahren stark gestiegen. In der Kriminalstatistik 2019 beläuft sich die Zahl der Tatverdächtigen unter 14 Jahren auf 12 %, die der 14- bis 18-Jährigen auf 23 %. Im Jahr 2018 waren es noch jeweils 8 % und 13 %⁶². Daher sollten das Erlernen eines sicheren und verantwortungsvollen Umgangs mit digitalen Medien und die Förderung von Medienkompetenzen ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit sein.



1. GRUNDLAGEN

1.7 DIGITALE MEDIEN UND SEXUELLE GEWALT

1.7.1 FOLGEN FÜR DIE BETROFFENEN

Die oben benannten Konstellationen beziehen sich auf das Internet als Werkzeug für sexuelle Gewalt in der Gegenwart oder jüngeren Vergangenheit.^{63,64} Es gibt jedoch keine Begrenzung bei der Speicherkapazität und keinen „Datenverfall“. Einmal veröffentlichte Daten werden dauerhaft im Netz auffindbar sein und werden gegebenenfalls weiterverbreitet. Es ist quasi unmöglich, die einmal veröffentlichten oder verbreiteten Daten gänzlich aus dem Internet zu entfernen. Die Betroffenen müssen dauerhaft mit dem Risiko und der damit verbundenen Belastung leben, dass die erlebten Übergriffe in Form von Sprach-, Foto- oder Videodateien auch noch Jahre später verfügbar sind und verbreitet werden könnten.⁶⁵

1.7.2 DAS INTERNET ALS RESSOURCE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die starke Verbreitung von Smartphones oder anderen Geräten mit Internetzugang und die starke Affinität zu digitalen Medien bringen neue Risiken und Gefahren für Kinder und Jugendliche mit sich.⁶⁶ Sie können aber auch für neue Wege der Prävention genutzt werden. Im Internet haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, Informationen über Sexualität, sexuelle Gewalt etc. zu sammeln und sich mit anderen hierüber auszutauschen. Auch bietet die hohe Anonymität ihnen einen Weg, sich bei Bedarf Beratung oder Unterstützung zu suchen, ohne dabei die Schamgrenze des persönlichen Kontakts überwinden zu müssen.

⁶³ Dekker, Koops, Briken 2016, S. 16 ff.

⁶⁴ BMBF 2016, S. 35.

⁶⁵ Keller, Dance 2019.

⁶⁶ Dekker, Koops, Briken 2016, S. 10 und S. 57.

2. PRÄVENTION	36
2.1 KATEGORIEN DER PRÄVENTION	37
2.2 ZIELE DER PRÄVENTION	38
2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN	40
2.3.1 Schutzkonzepte als Kernelemente der Prävention	40
2.3.2 Erstellung eines Schutzkonzepts	41
Analyse des Ist-Zustands: Potenzialanalyse	42
Analyse des Ist-Zustands: Risikoanalyse	42
Das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept	45
2.4 PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN	53
2.4.1 Die Erziehungsberechtigten als eigenständige Akteure	54
2.4.2 Besonderheiten in der Präventionsarbeit mit Erziehungsberechtigten	55
2.4.3 Interkulturelle Öffnung der Präventionsangebote	56
2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN	57
2.5.1 Partizipation	58
2.5.2 Sexualpädagogische Bildung	59
2.5.3 Kinderrechte	62
2.5.4 Medienkompetenz	63
2.5.5 Resilienzförderung	64
2.5.5.1 Resilienz in der Präventionsarbeit	64
2.5.5.2 Förderung von Resilienz im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit	65
2.5.5.3 Methoden der Resilienzförderung	66
2.6 HILFESTELLUNG BEI DER PRÄVENTION	70

2. PRÄVENTION

2. PRÄVENTION

Vorbeugung von sexueller Gewalt ist nicht nur ein Thema für Einrichtungen, Organisationen und Fachberatungsstellen, auch die Kinder und Jugendlichen selbst und ihre Erziehungsberechtigten müssen in den Prozess einbezogen werden. Denn so wie ein Einrichtungskonzept nur funktioniert, wenn die Mitarbeiter*innen auch darin eingebunden sind, so funktioniert auch Prävention nur, wenn Adressat*innen hieran auch teilhaben. Dies setzt zunächst voraus, dass sich die Einrichtung mit den Zielen der Prävention identifiziert und in die organisatorische Haltung integriert.



2. PRÄVENTION

2.1 KATEGORIEN DER PRÄVENTION

2.1 KATEGORIEN DER PRÄVENTION

Die Präventionsarbeit lässt sich in drei verschiedene Kategorien einteilen:

» **Allgemeine Prävention**

Die allgemeine Prävention richtet sich an die Bevölkerung bzw. an Teilgruppen hiervon. Diese können aus pädagogischen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften und sonstigem (Fach-) Personal, Erziehungsberechtigten sowie Kindern und Jugendlichen bestehen.

» **Selektive Prävention**

Die selektive Prävention richtet sich an Zielgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht, von sexueller Gewalt betroffen zu sein. Dazu gehören insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, aus prekären sozialen Verhältnissen, sowie aus Gruppen, in welchen Frauen und Mädchen eine hierarchisch untergeordnete Rolle haben.⁶⁷

» **Indizierte Prävention**

Kinder und Jugendliche, die bereits von sexueller Gewalt betroffen sind oder die schon auffälliges, übergriffiges Verhalten gezeigt oder sexuelle Gewalt gegen andere ausgeübt haben, sind die Zielgruppen der indizierten Prävention.

Alle drei Formen sollten sich an den vorhandenen Ressourcen der Zielgruppe(n), ihrem Entwicklungsstand, ihren Kenntnissen und Bedürfnissen ausrichten.

⁶⁷ Kindler, Derr 2017, S. 30.

2. PRÄVENTION

2.2 ZIELE DER PRÄVENTION

2.2 ZIELE DER PRÄVENTION

Vorbeugung kann als erfolgreich und „gelingen“ betrachtet werden, wenn die nachfolgenden, vom Bayerischen Jugendring beschriebenen Ziele für die Adressat*innen erreicht werden:⁶⁸

Kinder und Jugendliche

- » kennen ihre Rechte in Sachen Kinderschutz
- » sind sexualpädagogisch informiert⁶⁹
- » verfügen über erworbene Medienkompetenz im Umgang mit digitalen Medien
- » haben Wissen zu sexueller Grenzverletzung und Gewalt und können diese erkennen
- » wurden durch regelmäßige Präventionsangebote sensibilisiert, ermächtigt und gestärkt, um im Ergebnis
 - › mögliche Grenzverletzungen sofort mitzuteilen oder zu melden
 - › Scham oder Schuldgefühle abbauen zu können und die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung zu erhöhen
- » verfügen über Wissen hinsichtlich möglicher Ansprechpartner*innen und haben gegebenenfalls auch Wissen bezüglich der Einleitung weiterer Schritte
- » haben Kenntnisse über vorhandene Hilfesysteme und Fachberatungsstellen
- » erhalten Unterstützung und Entlastung, wenn betroffene Freund*innen oder Mitschüler*innen sich ihnen anvertrauen

Erziehungsberechtigte

- » kennen die Definition von sexueller Gewalt
- » kennen *mögliche* Anzeichen sowie Risiko- und Schutzfaktoren
- » können Sexualität und sexuelle Gewalt sicher und offen mit ihren Kindern thematisieren
- » kennen die Handlungsoptionen im Falle eines Verdachts oder einer Mitteilung und verfügen über Kenntnisse, an wen sie sich wenden können

Fachkräfte

- » kennen die Definition von sexueller Gewalt
- » kennen *mögliche* Anzeichen sowie Risiko- und Schutzfaktoren
- » können Sexualität und sexuelle Gewalt sicher und offen mit Kindern und Jugendlichen thematisieren
- » thematisieren einen Verdacht offen im Team
- » kennen die Handlungsoptionen im Falle eines Verdachts oder einer Meldung und verfügen über Kenntnisse, an wen sie sich wenden können
 - › extern (Fachdienste/Beratungsstellen)
 - › intern (fest benannte Ansprechperson)
- » haben Kenntnisse über den weiteren Ablauf
- » planen die weitere Vorgehensweise nach Rücksprache mit Kolleg*innen und Leitung

⁶⁸ Landesjugendamt des Landes Rheinland-Pfalz 2014, S. 9 ff. und S. 24 f.

⁶⁹ Bundschuh 2010, S. 56.

Einrichtungen

- » haben Prävention als Teil des Leitbilds verankert und verstehen diese als Qualitätsmerkmal, nicht als Stigma oder Negativindikator⁷⁰
- » haben Standards schriftlich festgelegt
- » haben das Schutzkonzept im Team erarbeitet, hierdurch die Identifikation mit dem Thema gefördert und dadurch die Handlungskompetenz der Mitarbeitenden erhöht
- » haben den Ablauf und die einzelnen Schritte im Umgang mit einer Meldung schriftlich festgehalten
- » haben einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter*innen festgelegt, der zum Schutz der Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendlichen dient
- » haben von allen Mitarbeiter*innen eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung
- » haben durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ein Problembewusstsein entwickelt und durch eine klare Positionierung Handlungssicherheit gewonnen, die im Bedarfsfall zum Wohl des Kindes entscheiden lässt und gleichwohl die Institution schützt
- » lassen ihre Mitarbeiter*innen im Rahmen von Fortbildungen und Schulungen für das Thema sensibilisieren und die Handlungskompetenz im Umgang mit sexueller Gewalt erhöhen
- » verpflichten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- » binden Kinder und Jugendliche partizipatorisch in den Präventionsprozess ein und ermöglichen ihnen die Teilnahme an regelmäßigen Präventionsveranstaltungen
- » binden Erziehungsberechtigte durch Informationsveranstaltungen und Elternabende in die Prävention ein
- » erstellen eine Risikoanalyse, d.h., bauliche, personelle und strukturelle Schwachstellen, welche sexuelle Gewalt begünstigen, werden analysiert und bearbeitet

Ehrenamtliche

- » kennen Meldewege im Falle eines Verdachts
- » erfüllen die Dokumentationspflicht
- » nehmen jeden Vorfall ernst und leiten diesen an eine höhere Stelle weiter
- » haben durch Schulungen an Sicherheit gewonnen und ihre Handlungskompetenz sowie ihre Bereitschaft zur Meldung/Weiterleitung von Verdachtsfällen erhöht
- » sind zur Kontaktaufnahme mit externen Fachstellen bereit

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

2.3.1 SCHUTZKONZEPTE ALS KERNELEMENTE DER PRÄVENTION

Pädagogische Einrichtungen und ihre Beschäftigten sind gemäß dem gesetzlichen Auftrag für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich. Unter den Schutzauftrag fällt auch die Präventionsarbeit. Deren Kern bildet das Schutzkonzept, welches von jeder Einrichtung erstellt werden sollte. Je nach Art und Trägerschaft der Einrichtung besteht möglicherweise bereits ein allgemeines Schutzkonzept der Organisation/des Trägers für sämtliche zugehörigen Institutionen. Dies gilt es für die entsprechende Einrichtung individuell anzupassen, um das Schutzkonzept in der Präventionsarbeit wirksam umsetzen zu können. Allgemein gehaltene Schutzkonzepte reichen hierzu nicht aus.

Bei der Erstellung des einrichtungsindividuellen Schutzkonzepts ist es wichtig, die Mitarbeiter*innen sowie Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche in den Prozess einzubeziehen, um eine gelingende Prävention zu ermöglichen. Die Einbindung der Mitarbeiter*innen fördert die spätere Identifikation mit dem fertigen Konzept und seinen Inhalten und die Umsetzung in die Praxis.

„Als entscheidend für die Identifikation der einzelnen Mitarbeitenden mit dem fertigen Schutzkonzept wurde die Beteiligung aller pädagogischen Mitarbeitenden bei der Entwicklung des [...] Konzeptes beurteilt.“

Pooch, Lerner 2016, S. 41

Die Erstellung eines solchen Konzepts ist ein zeitaufwändiger und fortlaufender Prozess, der niemals völlig abgeschlossen ist. Das fertige Konzept bedarf der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung. Je nach Art der Einrichtung ist dies allerdings auch für das allgemeine pädagogische Konzept gefordert und sollte daher bereits vertraut sein.⁷¹

Auch wenn die Erstellung eines einrichtungsindividuellen Schutzkonzeptes zunächst eine zusätzliche Belastung der ohnehin meist knappen zeitlichen und personellen Ressourcen darstellt, sollten nach Fertigstellung die Vorteile für alle Beteiligten gesehen werden:

- › Abbau von Ängsten und Unsicherheiten bei Mitarbeiter*innen
- › Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und der Bereitschaft, Hinweisen und Vermutungen aktiv nachzugehen
- › Klare Positionierung und proaktiver Umgang mit dem Problem der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- › Qualitätsmerkmal der Einrichtung

2.3.2 ERSTELLUNG EINES SCHUTZKONZEPTS

Bevor der eigentliche Prozess der Entwicklung des Schutzkonzepts beginnt, sollte eine Analyse des Ist-Zustands der Einrichtung vorgenommen werden.⁷² Hierbei sollten sowohl Potenziale als auch bestehende Risiken untersucht werden. Sinnvoll kann die Einbeziehung einer Fachberatungsstelle sein. So können bei der Durchführung einer Risiko- und Potenzialanalyse mögliche Schwachstellen und Ressourcen erkannt werden, die durch die eigene, alltägliche Wahrnehmung von Strukturen und Abläufen möglicherweise übersehen werden.

**ABLAUF UND INHALT
DER ERSTELLUNG EINES SCHUTZKONZEPTS
GESTALTEN SICH WIE FOLGT:**

1. ANALYSE DES IST-ZUSTANDS: POTENZIALANALYSE

2. ANALYSE DES IST-ZUSTANDS: RISIKOANALYSE

3. DAS EINRICHTUNGSINDIVIDUELLE SCHUTZKONZEPT

- » Leitbild
- » Verhaltensregeln
- » Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen
- » Fortbildungen für Mitarbeiter*innen
- » Fehlerkultur und Beschwerdemanagement
 - › Bearbeitung von Beschwerdefällen und Meldungen
- » Einstellungsverfahren für Mitarbeiter*innen
 - › Erweitertes Führungszeugnis
- » Elternarbeit
- » Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- » Regelmäßige Präventionsangebote
- » Interventionsplan/Notfallplan
- » Kooperation mit Fachdiensten

⁷² Kappler, Hornfeck, Pooch, Kindler, Tremel 2019, S. 45 ff.

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

ANALYSE DES IST-ZUSTANDS: POTENZIALANALYSE

Die Potenzialanalyse soll helfen festzustellen, welche Angebote, Maßnahmen und Strukturen zum Schutz vor sexueller Gewalt schon vorhanden sind, bereits umgesetzt werden oder geplant sind und wie diese gegebenenfalls weiterentwickelt werden können.⁷³

Die folgenden Aspekte der aktuellen Einrichtungssituation werden analysiert:

- » Anzahl, Tätigkeit und Qualifikation der Mitarbeiter*innen
- » Anzahl, Alter, Geschlecht, Nationalität der Kinder und Jugendlichen
- » Geschäfts- und Betreuungszeiten, womöglich Personalschlüssel in der Vor- und Nachmittagsbetreuung
 - › Von der Einrichtung angebotene Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche, Fachkräfte oder Erziehungsberechtigte (Sommerfest, Elternabend, Theaterstück etc.)
- » Fortbildungen für Mitarbeiter*innen
- » Partizipation von Kindern und Jugendlichen⁷⁴
- » Vorhandene Konzepte und Angebote in den Bereichen Sexualpädagogik und Medienpädagogik sowie zu den Themen „Mobbing“, „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“ und „sexuelle Gewalt“
 - › Welche Haltung und welche Regelungen hat die Einrichtung bereits zum Thema Sexualpädagogik entwickelt, welche gemeinsame Sprache ist vorhanden? Wie wird mit den Erziehungsberechtigten darüber gesprochen?
 - › Gibt es ein allgemeines Schutzkonzept zur Gewaltprävention oder bereits spezifisch zum Thema der sexuellen Gewalt? Welche Elemente sind schon vorhanden, was ist geplant?

ANALYSE DES IST-ZUSTANDS: RISIKOANALYSE

In der Risikoanalyse soll die Einrichtung mögliche Gefährdungen verschiedener Art untersuchen, bezogen auf die jeweils vorhandenen Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen. In diesen Prozess sollen die Kinder und Jugendlichen nach Möglichkeit einbezogen werden.

Zu den Untersuchungsbereichen gehören:^{75, 76, 77}

Räumliche/Architektonische Risiken

- » Gibt es Räume, die schwer einsehbar sind?
- » Gibt es Räume, die nicht beaufsichtigt werden?
- » Sind ausreichend Rückzugsräume für Kinder und Jugendliche vorhanden?
- » Gibt es Räume oder Außenflächen, die von außen einsehbar sind? Können Dritte hierüber Kontakt mit Kindern und Jugendlichen aufnehmen?

⁷³ Kappler, Hornfeck, Pooch, Kindler, Tremel 2019, S. 21.

⁷⁴ Pestalozzi-Stiftung Hamburg 2018, S. 13 ff.

⁷⁵ Der Paritätische Gesamtverband 2016, S. 30 ff.

⁷⁶ BJR Bayrischer Jugendring 2013, S. 9 ff.

⁷⁷ Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. o.J., S. 16 ff.

Strukturelle Risiken

- » Gibt es Situationen, bei denen einzelne Mitarbeiter*innen mit einem Kind alleine sind?
Wenn ja: Gibt es Regelungen dazu, ob die Tür des betreffenden Raums offen oder geschlossen bleibt?
- » Wie wird mit Nähe und Distanz umgegangen?
 - › Körperkontakt
 - › Küssen
 - › Ansprache der Kinder und Jugendlichen
 - › private Kontakte mit Kindern und Jugendlichen
- » Wie wird mit dem Machtgefälle zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern/Jugendlichen in der Einrichtung umgegangen?
- » Welche Rolle spielt Schutz vor sexueller Gewalt bei Einstellungsverfahren und Bewerbungsgesprächen?
- » Werden neuen Mitarbeiter*innen im Laufe der Arbeitsaufnahme vorhandene Konzepte oder Maßnahmen zur Prävention vorgestellt?
- » Müssen eventuell vorhandene ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, externe Personen wie Security etc. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?
- » Ist festgelegt, welche Aufgaben Praktikant*innen und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen durchführen können und welche nicht?
- » Gibt es fachbezogene Fortbildungen für alle Mitarbeiter*innen?
- » Sind nichtpädagogische Mitarbeiter*innen wie Sekretariats- und Verwaltungskräfte, Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräfte, sonstige ehrenamtliche Helfer*innen berechtigt oder verpflichtet, an diesen Fortbildungen teilzunehmen?
- » Gibt es Zeiten mit (besonders) geringer Personalbelegung?
(Urlaub, Krankheit, frühmorgens/spätnachmittags)
- » Gibt es einen Ablaufplan für mögliche Fälle von sexueller Gewalt?
- » Sind Fachberatungsstellen und sonstige Ansprechpartner*innen bekannt?
- » Wie wird mit Sexualität in der Einrichtung umgegangen?
 - › Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
 - › Gibt es eine gemeinsame Sprache bezüglich Sexualität?
 - › Wie wird mit sexualisierter Sprache umgegangen?
- » Kommt es zu Situationen, in denen Kinder und Jugendliche nackt oder nur wenig bekleidet sind?
(Wickeln, Planschbecken, Unterstützung beim Toilettengang, Körperpflege und Hygiene, Schwimmunterricht, Sportumkleideraum etc.) Welche Regelungen bestehen dazu?
- » In welchen Kontexten halten sich außenstehende Personen in der Einrichtung auf?
(Erziehungsberechtigte, Reinigungskräfte etc.)
- » Welche Regeln gibt es zur Abholung von Kindern durch Bekannte, Freunde, Erziehungsberechtigte von anderen Kindern?
- » Wird festgelegt, welcher Elternteil das Kind abholt bzw. abholen darf?
Sind gegebenenfalls Veränderungen im Sorgerecht eines Elternteils bekannt geworden?⁷⁸

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

Aktivitäten

- » Ausflüge, Klassenfahrten (als Tagesausflüge oder mit Übernachtungen)
- » Feste und Veranstaltungen

Dokumentation und Datenschutz

- » Welche Regelungen gibt es zum Fotografieren durch Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche?
- » Handynutzung von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung

Organisationskultur

- » Hierarchie
- » Kommunikation
- » Fehlerkultur
- » Beschwerdemanagement

Zum Abschluss der Untersuchung sollte festgehalten werden:

- » Welche Risiken bestehen, in welcher Gefährdungshöhe diese zu bewerten sind und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen sind
- » Welche konkreten Maßnahmen zur Risikominimierung zu ergreifen sind, in welchem Zeitraum oder bis zu welchem Zeitpunkt dies geschehen soll, wer dafür verantwortlich ist und welche Ressourcen dafür benötigt werden



DAS EINRICHTUNGSINDIVIDUELLE SCHUTZKONZEPT

LEITBILD⁷⁹

Im Leitbild benennt die Einrichtung die Grundsätze und Prinzipien der eigenen Arbeit. Darin sollte auch die Positionierung gegen sexuelle Gewalt enthalten und die partizipative Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten verankert sein. Die Institution kann sich selbst als Schutzort verstehen, der sich dem Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Einrichtung verpflichtet, und gleichzeitig als Kompetenzort, der ein Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und andere ist.⁸⁰

Das Leitbild beschreibt die Ausrichtung der Einrichtung:

- » Mit welchen Gruppen wie und mit welchem Ziel gearbeitet wird
- » Welche gesellschaftlichen Gruppen darin enthalten sind und welche nicht
- » Ob eine Orientierung an ethischen und/oder religiösen Wertvorstellungen besteht und an welchen
- » Welche Ansprüche an das eigene Handeln bestehen
(*gewaltfrei, ohne Diskriminierung, barrierefrei etc.*)
- » Welches Menschen- und Gesellschaftsbild die Einrichtung hat
- » Welche Ansätze oder Methoden der eigenen Arbeit bestehen
(*ressourcenorientiert, nachhaltig, transparent, partizipativ etc.*)

Weitere Aspekte sind:

- » *die Regelung der Zusammenarbeit mit externen Partnern und die Netzwerkarbeit*
- » *die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten*
- » *die Förderung von Mitarbeiter*innen durch Fachtage und Fortbildungen*
- » *Das Leitbild sollte von allen Mitarbeiter*innen gemeinsam erstellt bzw. überarbeitet werden, um eine Identifikation mit den Zielen und Standards der Einrichtung zu gewährleisten.*

⁷⁹ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA 513.

⁸⁰ UBSKM o.J., Kita. Prävention von Anfang an.

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

Verhaltensregeln

Das Leitbild stellt eine sprachlich eher abstrakte und theoretische Ausarbeitung der Einrichtungsgrundsätze dar. Hieraus werden konkrete Verhaltensregeln für Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche abgeleitet und formuliert, die sich für eine praktische Anwendung und Umsetzung im Alltag eignen. Für Mitarbeiter*innen regeln sie vor allem den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, können aber auch Vorgaben für das Verhalten innerhalb der Belegschaft beinhalten. Für Kinder und Jugendliche regeln sie das Verhalten untereinander und gegenüber Mitarbeiter*innen. An der Entwicklung der Verhaltensregeln sollten sowohl die Mitarbeiter*innen als auch die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Für Mitarbeiter*innen sind Verhaltensregeln hilfreich, damit eventuell vorhandene Handlungsunsicherheiten abgebaut werden, Risikosituationen vermieden werden und somit die Wahrscheinlichkeit gesenkt wird, dass Mitarbeiter*innen zu Unrecht verdächtigt werden. Für Kinder und Jugendliche bedeuten die Verhaltensregeln Schutz vor sexueller Gewalt und Sicherheit im Bindungsverhalten zu den Mitarbeiter*innen durch nachvollziehbares Handeln.

*„Bezug nehmend auf die von Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen als besonders verunsichernd wahrgenommenen Situationen sollen in den Schutzvereinbarungen eindeutige und praxisnahe Regelungen getroffen werden. Ziel ist es nicht, einen umfangreichen Regelkatalog zu erstellen, der möglichst alle Situationen und Eventualitäten abdeckt, sondern möglichst klare und überschaubare Grundsätze (z.B. kein gemeinsames Duschen von Betreuer*innen mit Kindern/Jugendlichen, getrennte Zimmer für Erwachsene und Kinder bei Freizeiten, keine verschlossenen Türen bei Einzelgesprächen mit Kindern ...).“*

Steinbach, Prätect 2013, S. 15

Dabei gilt es unter anderem festzulegen,⁸¹

- » wie Regeln entstehen und wer an der Entstehung beteiligt ist
- » ob die Regeln für alle gelten oder die Erwachsenen sich darüber hinwegsetzen dürfen
- » wie Ausnahmen begründet werden, wenn bei gleichem Regelverstoß verschiedene Personen unterschiedlich sanktioniert werden
- » wie sanktioniert wird und ob für bestimmte Regelverstöße bestimmte Sanktionen schriftlich festgelegt sind oder Sanktionen spontan in der Situation verhängt werden

⁸¹ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 16.

Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter*innen

Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen können für Mitarbeiter*innen beispielsweise in einer Selbstverpflichtungserklärung festgehalten und zusammen mit dem Arbeitsvertrag bei Einstellung ausgehändigt und unterschrieben werden. Neben den Regeln werden darin auch die arbeitsrechtlichen Konsequenzen für eventuelle Regelverstöße benannt.⁸²

Die Verhaltensregeln, zu deren Einhaltung sich die Mitarbeiter*innen selbst verpflichten, können beispielsweise beinhalten, dass:

- » Mitarbeiter*innen sich niemals alleine mit einem Kind in einem abgeschlossenen Raum aufhalten
- » Privatbeziehungen zu Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten offenzulegen sind
- » keine sexualisierte Sprache verwendet wird
- » auf angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten geachtet wird
- » in der Einrichtung angemessene Kleidung getragen wird

Außerdem legen sie fest, welche Formen der Sanktionierung von Regelverstößen der Kinder und Jugendlichen zulässig und unzulässig sind.

Bei den arbeitsrechtlichen Konsequenzen ist zu benennen, dass keine Einstellung bzw. keine Weiterbeschäftigung bei Verurteilungen im Bereich von Sexualstraftaten erfolgt.

⁸² Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 15 ff.

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

Fortbildungen für Mitarbeiter*innen

Mögliche Themen und Inhalte für Fortbildungen sind Informationen zu sexueller Gewalt, mögliche Anzeichen sexueller Gewalt, Strategien von Täter*innen, die Sensibilisierung für das Thema, der Abbau von Vorbehalten und Unsicherheiten, die Erleichterung des Zugangs zu externer Hilfe von Fachberatungsstellen, die Verbesserung der Handlungssicherheit im Melde- oder Verdachtsfall, Rechtsgrundlagen, der Umgang mit Disclosure, Sexualpädagogik und altersangemessener Sexualität, Nähe und Distanz sowie der Umgang mit falschen Verdächtigungen.⁸³

Die Grundlagenfortbildungen zur Prävention von sexueller Gewalt sollten nicht nur von Fachkräften (Erzieher*innen, Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen etc.) besucht werden, sondern nach Möglichkeit von allen in der Einrichtung arbeitenden Berufsgruppen, die direkt oder indirekt Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben (Hausmeister*innen, Hauswirtschaftskräfte etc.), inklusive Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

„Mitarbeitende in Küche, Garten und Organisation, sowie Schulsekretariat sind zwar nicht mit pädagogischen Aufgaben betraut, können aber gerade deshalb geeignete Ansprechpersonen oder Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche sein. [...] Sie können Teil des Problems sein, indem sie missbrauchen, und sie können Teil der Präventionsanstrengungen sein, dafür dürfen sie nicht außen vor bleiben, wenn z.B. Schutzkonzepte auf Institutionsebene erarbeitet werden.“

BZgA 2018, S. 64

Verpflichtende Veranstaltungen, speziell zum Themenschwerpunkt „sexuelle Gewalt“, können in der Belegschaft zu Widerständen und Ablehnung führen oder gar als Zwang oder Bestrafung verstanden werden.

Daher sind durch die Leitungsebene folgende Punkte als Voraussetzungen für gelingende Fortbildungen zu beachten:⁸⁴

- » Genaue Auftrags- und Bedarfsklärung im Vorfeld
- » Teilnehmer*innen sind motiviert und sehen die Sinnhaftigkeit der Fortbildung
- » Bereitschaft zur Veränderung von Abläufen und Routinen in der eigenen Arbeit
- » Unterstützung der Mitarbeiter*innen durch die Einrichtungsleitung

⁸³ BZgA 2018, S. 55.

⁸⁴ BZgA 2018, S. 46.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Die strukturelle Grundlage eines konstruktiven Umgangs mit Beschwerden ist eine funktionierende Fehlerkultur in der Einrichtung. Erst dann wird aus den geäußerten Bedenken von Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen mehr als eine als lästig empfundene Kritik oder Einmischung.⁸⁵

Die Einrichtung muss sich in der Auseinandersetzung mit der eigenen Fehlerkultur die Fragen stellen:

- » Wie wird bei uns mit Kritik umgegangen?
- » Können Mitarbeiter*innen die von ihnen wahrgenommenen Schwächen in der Organisation, in Abläufen und Prozessen benennen? Wird dies eventuell aus Angst vor negativen Reaktionen unterlassen?
- » Kann eigenes Fehlverhalten in konstruktiver Weise besprochen werden?

Eine funktionierende Fehlerkultur und ein offener Umgang mit Beschwerden, Kritik und Bedenken sind für eine gelingende Prävention wichtig, um die Möglichkeit der Thematisierung von negativen Einflüssen zu schaffen. Hierdurch wird auch die Bereitschaft erhöht, mögliche Kindeswohlgefährdende Aspekte, Verdachtsfälle oder Beobachtungen von sexueller Gewalt zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn eine hohe Hemmschwelle zu überwinden ist, weil eigene Kolleg*innen betroffen sind. Den Mitarbeiter*innen wird durch eine funktionierende Fehlerkultur und Offenheit für Beschwerden, Kritik und Bedenken verdeutlicht, dass ihre Wahrnehmungen und Einschätzungen ernst genommen werden.⁸⁶

Es muss gewährleistet sein, dass intern und extern allen die Wege und die Ansprechpartner*innen für Beschwerden bekannt sind. So wird die Grundlage für einen offenen und konstruktiven Umgang geschaffen. Als Adressat*in einer Beschwerde ist zu beachten, dass die Betroffenen sich mit ihrer Kritik oder ihren Bedenken ernst genommen fühlen und dass sie merken, dass ihr Beitrag von Leitungsseite erwünscht ist. Auch Beschwerden im Bagatellbereich sollten ernst genommen und wertgeschätzt werden.

Die Einrichtung sollte Beschwerden als Möglichkeit zur Verbesserung der eigenen Strukturen und Prozesse sehen. Bei Beschwerden von Externen kann sie von der außenstehenden Wahrnehmung profitieren. Der sorgsame Umgang mit Beschwerden und Kritik schafft Vertrauen. Er erhöht auch die Meldebereitschaft bei sexueller Gewalt und fördert die professionelle Bearbeitung und die Handlungssicherheit im Umgang mit diesen Meldungen.

⁸⁵ Urban-Stahl 2013, S. 12 ff.

⁸⁶ BVKE 2004, S. 1 f.

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

Bearbeitung von Beschwerdefällen und Meldungen

Die Bearbeitung von Beschwerdefällen allgemein und die Bearbeitung von Meldungen zu sexueller Gewalt oder Verdachtsfällen von sexueller Gewalt sind hinsichtlich des Ablaufs bei den ersten Schritten ähnlich.

Wichtig für das Schutzkonzept ist die Klärung der folgenden Fragen:

- » **Wer ist bei Beschwerden oder Meldungen die Ansprechperson?**
 - › Können alle Mitarbeiter*innen bei Beschwerden oder Meldungen angesprochen werden oder gibt es eine oder mehrere feste Ansprechpersonen?
- » **Welche Beschwerdewege/Meldewege gibt es?**
 - › Welche Beschwerdewege und Meldewege bestehen für Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche?
 - › Wie ist der Zugang zu den Ansprechpersonen?
 - › Gibt es Beschwerdeformulare/Meldeformulare und gibt es sie in unterschiedlicher Form für Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigte, Kinder und Jugendliche?
 - › Gibt es Briefkästen für Beschwerden, Kritik, Meldungen und Ähnliches in der Einrichtung?
- » **Wie wird mit Beschwerden und Meldungen umgegangen?**
 - › Wird der Eingang von Beschwerden und Meldungen schriftlich dokumentiert?
 - › Wie ist der (weitere) Ablauf?
 - › Zum Beispiel Erhalt der Beschwerde oder Meldung, schriftliche Dokumentation, Einladung zum Gespräch, Klärung mit den Betroffenen, Rückmeldung über Entscheidungen oder Mitteilung von Problemlösungen an die Beschwerde führende oder meldende Person, abschließende Rückmeldung durch diese
- » **Wie werden die potenziellen Nutzer*innen des Beschwerdeverfahrens bzw. Meldeverfahrens erreicht?**
 - › Wird in Flyern, Broschüren, Anschreiben oder Ähnlichem über das Beschwerdeverfahren/Meldeverfahren informiert?
 - › Wird in Gesprächen mit Mitarbeiter*innen, Erziehungsberechtigten, Kindern und Jugendlichen hierüber informiert?
 - › Stellen sich die Ansprechpersonen vor? (z.B. bei Veranstaltungen)
- » **Wird das Beschwerdemanagement überprüft und weiterentwickelt?**

Einstellungsverfahren für Mitarbeiter*innen

Im Einstellungsverfahren sollten folgende Aspekte beachtet werden:

» **Im Bewerbungsgespräch:**

- › Thematisierung von sexueller Gewalt, der diesbezüglichen Positionierung der Einrichtung und der vorhandenen Schutz- und Präventionsmaßnahmen
- › Fragestellungen an Bewerber*innen zu ihrem Verhalten und ihren Reaktionen in Beispielsituationen

» **Vor Einstellung:**

- › Mit Einverständnis der Bewerber*innen gegebenenfalls Einholen der Einschätzung des vorherigen Arbeitgebers⁸⁷
- › Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen nach § 72a SGB VIII⁸⁸

» **Bei Einstellung:**

- › Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung
- › Detaillierte Vorstellung der in der Einrichtung vorhandenen Schutzkonzepte und Präventionsmaßnahmen

Erweitertes Führungszeugnis

Ein erweitertes Führungszeugnis sollte nicht nur bei Neueinstellungen angefordert werden, für diejenigen hauptamtlichen Mitarbeiter*innen, bei denen die gesetzliche Verpflichtung besteht. Es sollte vielmehr als Standard in festgelegten, regelmäßigen Abständen für alle bestehenden Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätigen eingeholt werden.

Ebenso wie die Thematisierung von sexueller Gewalt und ihrer Prävention im Bewerbungsgespräch soll auch die Anforderung eines erweiterten Führungszeugnisses mögliche Täter*innen abschrecken. Sie soll zur Sensibilisierung beitragen und signalisieren, dass das Thema in der Einrichtung präsent ist. Dies könnte allerdings als negative Folge auch eine abschreckende Wirkung auf mögliche geeignete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen haben.

Wichtig ist, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht als alleiniges Instrument zum Einsatz kommt, sondern eingebunden ist in ein Paket von Maßnahmen zur Prävention.

⁸⁷ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 18.

⁸⁸ Bergmann 2011, S. 194.

2. PRÄVENTION

2.3 PRÄVENTION IN EINRICHTUNGEN

Regelmäßige Präventionsangebote

Präventionsangebote für Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte sollten durch die Einrichtung regelmäßig vorgehalten werden. Diese können Informationen zur Sexualpädagogik im Allgemeinen und sexueller Gewalt im Speziellen zum Inhalt haben. Es können Ansprechpartner*innen von Fachberatungsstellen oder Kinderschutzzfachkräfte vorgestellt und Inputs durch diese ebenso wie eigene Inputs angeboten werden. Je nach Zielgruppe kann methodisch mit Vorträgen, Präsentationen, Workshops oder in Form von Projektwochen, mit Theaterstücken oder Ähnlichem gearbeitet werden. Zum einen ist es auf diese Weise möglich, der Komplexität und Wandelbarkeit des Themas (besonders im Bereich der digitalen Medien und der Rechtsgrundlagen) gerecht zu werden, zum anderen lassen sich die Inhalte wirksamer vermitteln, wenn Angebote unterschiedliche Aspekte von Prävention und sexueller Gewalt behandeln. Ein fortlaufendes Angebotsprogramm beugt dem Wissensverlust bei Fluktuation von Kindern und Mitarbeiter*innen vor. Neue Mitarbeiter*innen wie auch neue Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben dabei die Möglichkeit, in der Einrichtung vorhandene Regelungen und Maßnahmen zur Prävention zu prüfen und diese gegebenenfalls zu verändern oder zu erweitern.

Interventionsplan/Notfallplan

Es empfiehlt sich, einen Interventionsplan oder Notfallplan zu erstellen, der die folgenden Punkte beinhaltet:⁸⁹

- » Verfahrensregeln bei internen und externen Verdachtsfällen
- » Adressenverzeichnis mit Ansprechpartner*innen und Fachberatungsstellen

Der Interventionsplan oder Notfallplan sollte allen Mitarbeiter*innen in der Einrichtung bekannt sein, auch dem nichtpädagogischen Personal in Verwaltung, Hauswirtschaft etc.

Kooperation mit Fachdiensten

Zur Klärung fachlicher Fragen sowie für Informationen, Fortbildungsangebote und Schulungen zu den Themen „Prävention“ und „Intervention“ ist es sinnvoll, mit Fachdiensten zu kooperieren. Damit die Zusammenarbeit gelingt, sollten die eigene Grundhaltung, Konzeptionen und Arbeitsabläufe für die Kooperationspartner*innen transparent gemacht werden.⁹⁰

⁸⁹ Bundschuh 2010, S. 67.

⁹⁰ Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. 2003, S. 12 ff.

2. PRÄVENTION

2.4 PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

2.4 PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Maßnahmen der Prävention in Einrichtungen sind nur dann effektiv, wenn Erziehungsberechtigte über diese Arbeit informiert und partizipativ mit eingebunden werden. Durch die Information und Beteiligung der Erziehungsberechtigten sollen Unsicherheiten und Widerstände abgebaut werden. Es gibt keine sinnvolle Präventionsarbeit in Einrichtungen ohne Einbeziehung der Erziehungsberechtigten. Dies gilt umso mehr für die Vorbeugung bei jüngeren Kindern, für die ein selbständiger Zugang zu Hilfsangeboten und Schutz unwahrscheinlich ist. Bei kleineren Kindern hängen Wahrscheinlichkeit und Qualität von Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt davon ab, wie gut sowohl die Fachkräfte in ihrem Umfeld als auch die Erziehungsberechtigten informiert sind.⁹¹

Präventive Arbeit mit den Erziehungsberechtigten ist auch aus dem Grunde wichtig, dass Kinder und Jugendliche zwar viel Zeit in Institutionen wie Kindergärten, Schule/OGS und Freizeiteinrichtungen verbringen, einen Großteil ihrer Zeit jedoch zuhause bei Familie und Erziehungsberechtigten sind. Eine Prävention, die sich nur auf Einrichtungen beschränkt, reicht daher nicht aus, denn das eigene Zuhause kann entweder ein Schutz- oder ein Gefahrenort für Kinder und Jugendliche sein.

Die Präventionsarbeit mit Erziehungsberechtigten lässt sich in zwei Bereiche unterteilen: den der Information und den der Partizipation.

Information

Das Thema „sexuelle Gewalt“ kann Erziehungsberechtigte überfordern. Es fehlt ihnen häufig an konkreten und sachlichen Informationen dazu. Durch die Art der medialen Berichterstattung werden sie zusätzlich verunsichert und emotionalisiert. Zum Gefühl der Unsicherheit kommt der scheinbare Mangel an eigenen Handlungsoptionen hinzu. Für die Zusammenarbeit der Einrichtung mit den Erziehungsberechtigten ist es wichtig, dass diese die Verfahrenswege bei einem Verdachtsfall in der Einrichtung kennen. Kommt es in der Einrichtung zu Übergriffen oder Fällen von sexueller Gewalt, sollten Erziehungsberechtigte zeitnah und transparent informiert werden. Die Entstehung von Gerüchten und Falschinformationen könnte ansonsten das Vertrauen der Erziehungsberechtigten in die Einrichtung und die elterliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit zerstören. Außerdem sollten ihnen durch die Einrichtung Handlungsoptionen aufgezeigt werden für Verdachtsfälle außerhalb der Institution, d.h. im familiären oder sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen. Dazu können den Erziehungsberechtigten bei Informationsveranstaltungen Fachberatungsstellen und deren Mitarbeiter*innen vorgestellt werden. Über Kanäle wie Elternabende etc. kann über den Sachstand des aktuellen Schutzkonzepts, Fortbildungen für Mitarbeiter*innen und eventuelle Fachveranstaltungen für Erziehungsberechtigte informiert werden.

Partizipation

Die Erziehungsberechtigten sollen in die Prozesse der Erstellung des Schutzkonzepts einbezogen werden, insbesondere hinsichtlich der Formulierung von Leitlinien und Verhaltensregeln. Sie können sich in Elterngremien organisieren oder an Fachgruppen teilnehmen und sich bei Elternabenden untereinander austauschen.⁹²

⁹¹ Kindler, Schmidt-Ndasi 2011, S. 70.

⁹² Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. 2003, S. 49 ff.

2. PRÄVENTION

2.4 PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

2.4.1 DIE ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ALS EIGENSTÄNDIGE AKTEURE

Bevor eine Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten beginnt, sollte intern geklärt werden, was diese über die Einrichtung wissen sollen, welche Erwartungen an Erziehungsberechtigte und Kinder bestehen und welche Erwartungen der Erziehungsberechtigten an die Einrichtung legitim sind bzw. welche nicht. Um spätere Konflikte zu vermeiden und eventuell vorhandene Fragen und Vorbehalte zu klären, sollten Informationen zu den in der eigenen Einrichtung vorhandenen sexualpädagogischen Konzepten, Schutzkonzepten zu sexueller Gewalt und medienpädagogischen Konzepten bereits vor der Anmeldung ihrer Kinder mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert werden.

Hierbei geht es nicht um die bloße Übermittlung von Informationen an die Erziehungsberechtigten und auch nicht allein um deren Einbindung in die Präventionsmaßnahmen der Einrichtung. Sie werden vielmehr als eigenständige Akteur*innen der Prävention gesehen. Ihnen sollen wichtige Kompetenzen für den Umgang mit sexueller Gewalt vermittelt werden und ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten sollen verbessert werden als aktiver Teil von Präventionsarbeit.

Eine wichtige Grundlage in der Präventionsarbeit mit Erziehungsberechtigten ist das Thema der sexualpädagogischen Bildung. Die Erziehungsberechtigten sollen in der Lage sein, Sexualität offen zu thematisieren. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um die Auseinandersetzung mit dem Thema der sexuellen Gewalt ohne Unsicherheiten zu ermöglichen. Denn sowohl in den Einrichtungsmitarbeiter*innen als auch in den Erziehungsberechtigten sollten Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpartner*innen finden.

Im Rahmen der Elternbildung ist es wichtig, Erziehungsberechtigte über Themen wie Kinderrechte und sexuelle Gewalt zu informieren. Hier sollten die Erziehungsberechtigten auch Informationen über Rechtsgrundlagen erhalten und eine Übersicht über den Verfahrensablauf im Verdachtsfall (vom Verdacht bis zur Verfestigung oder zur Widerlegung) sowie die weiteren Handlungsoptionen und die Akteur*innen für den Fall, dass sich der Verdacht bestätigt. Diese Informationen sollen Erziehungsberechtigte nicht überfordern oder ihnen das Gefühl der alleinigen Verantwortung geben, sondern sie zu gut informierten Akteur*innen werden lassen. Kenntnisse über Risiko- und Schutzfaktoren sowie über Strategien von Täter*innen sollen Erziehungsberechtigten Gefühle der Angst und Ohnmacht vor einer abstrakten Bedrohung nehmen.

2.4.2 BESONDERHEITEN IN DER PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Bei der Präventionsarbeit mit Erziehungsberechtigten ist zu berücksichtigen, dass diese nicht geschlossen einfach zu erreichen und zeitlich flexibel sowie von der Sinnhaftigkeit von Sexualpädagogik und Prävention zu überzeugen sind. Hinzu kommen unterschiedliche sprachliche Kompetenzen, soziale und kulturelle Ressourcen. Dementsprechend ist es günstig, bereits vorhandene Zugangswege zu den Erziehungsberechtigten zu nutzen und beispielsweise Elternabende oder Kinderfeste durch fachspezifische Angebote zu ergänzen. Es sollte nach Wegen gesucht werden, die Erziehungsberechtigten zur Teilnahme zu motivieren und die fachspezifischen Angebote als etwas Positives und Bereicherndes zu vermitteln.

Der Einbezug des häuslichen Umfelds der Kinder und Jugendlichen erfordert besondere Sensibilität. Den Erziehungsberechtigten sollte weder die Botschaft fehlender Erziehungskompetenz noch die einer möglichen (Mit-) Täterschaft vermittelt werden. Vielmehr sollen diese entlastet und gestärkt werden. Sie sollen sich untereinander austauschen und durch Präventionsangebote und -veranstaltungen einen Zuwachs an Kompetenz erleben, um gegebenenfalls gefährdende Umstände oder Verhaltensweisen in der eigenen Familie reflektieren und Alternativen finden zu können.

2. PRÄVENTION

2.4 PRÄVENTIONSARBEIT MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

2.4.3 INTERKULTURELLE ÖFFNUNG DER PRÄVENTIONSANGEBOTE

Das Thema der Sexualität kann bei Familien mit Migrationshintergrund für Fachkräfte schwer zu thematisieren sein. Kontakt und Austausch mit Erziehungsberechtigten von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund fallen nicht jeder Fachkraft leicht. Eine Mischung aus Zuschreibungen, möglichen Negativerfahrungen und persönlicher Verunsicherung lässt manche Fachkraft gegenüber Familien mit Migrationsgeschichte eine größere Distanz einhalten als üblich. Mögliche sprachliche Barrieren und real bestehende oder imaginäre kulturelle Unterschiede verstärken diese Distanz. Dies gilt umso mehr, wenn es um das Thema der Sexualität und der sexualpädagogischen Bildung in Einrichtungen geht. Auch ohne sprachliche Hindernisse und kulturelle Unterschiede kann es Fachkräften bereits schwerfallen, mit Erziehungsberechtigten über das Thema der Sexualität zu sprechen. Die zusätzlich erschwerenden Faktoren können Befangenheit und Unsicherheit auslösen. Dennoch muss die Aufgabe der interkulturellen Öffnung durch die einzelne Einrichtung und ihre Mitarbeiter*innen angegangen und bewältigt werden.

Aufgrund des gewachsenen Anteils von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund bzw. von Elternhaushalten, in denen eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wird, ist es umso wichtiger, dass die Prävention auch in diesen Familien Platz findet. Es kann hilfreich sein, Informationsmaterialien, Elternbriefe und Veranstaltungen für Erziehungsberechtigte sprachlich auf die Zielgruppe(n) auszurichten.⁹³ Um Informationen an die Familien weiterzuleiten und Erziehungsberechtigte mit Migrationshintergrund zu erreichen, können auch Ressourcen genutzt werden, die in der Kommune, im Stadtteil oder Sozialraum bereits vorhanden sind, z.B. sogenannte „Stadtteilmütter“.

Im Hinblick auf allgemeine Informationsangebote können insbesondere in Kindertageseinrichtungen vorhandene Strukturen und Angebote wie Elternabende dazu genutzt werden, um mit den Erziehungsberechtigten über Themen wie Kinderrechte, Sexualpädagogik, sexuelle Gewalt und Prävention zu sprechen. Da nicht alle Familien an solchen Veranstaltungen teilnehmen, könnten Informationen auch z. B. per Elternbrief versandt werden (möglichst in der Sprache der Zielgruppe(n)). Fachspezifische Angebote sind als Informationsabende, im Rahmen von Elterncafés und bei Kinderfesten denkbar, in Form von Ausstellungen oder Theaterstücken für Erziehungsberechtigte (gegebenenfalls mehrsprachig / in der Sprache der Zielgruppe(n)). Relevante Themenbereiche sind Kinderrechte, sexuelle Gewalt, Strategien von Täter*innen, Schutz- und Risikofaktoren, Ansprechpartner*innen und Meldewege im Verdachtsfall innerhalb und außerhalb der Einrichtung, Vorstellung von Fachberatungsstellen und Rechtsgrundlagen.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Allgemeines Ziel der präventiven Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist es, diese auf individueller Ebene zu stärken, handlungsfähig zu machen und sie auf institutioneller Ebene in den Präventionsprozess mit einzubeziehen. Dabei ist es wichtig zu vermitteln, dass die Hauptverantwortung für Prävention und Intervention bei den Erwachsenen liegt. Es soll keinem Kind und keiner jugendlichen Person das Gefühl gegeben werden, dass die Verantwortung auf ihm/ihr lastet und dass er/sie bei eventuellen Vorfällen nicht adäquat reagiert hat. Dies gilt umso mehr, als Kinder und Jugendliche auf viele Faktoren, die sexuelle Gewalt entstehen bzw. bestehen lassen, keinen Einfluss haben.

Es ist nicht zu erwarten, dass Kinder oder Jugendliche gegenüber einer vertrauten Bezugsperson, zu der möglicherweise auch ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, körperlichen Widerstand leisten oder diese verbal zurückweisen.⁹⁴ Sie sollten vielmehr dazu befähigt werden, die eigenen Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, Grenzüberschreitungen zu erkennen und diese dann zu kommunizieren, ohne sich dabei in Gefahr zu begeben. Hier gilt es auch, den wachsenden Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen.

Ausrichtung der Prävention

Bei der Ausrichtung der Präventionsarbeit ist es wichtig zu beachten, dass Kinder und Jugendliche je nach Alter unterschiedliche Strategien und Wege entwickeln, um erlebte Gewalt mitzuteilen. Während sich Kinder eher einer erwachsenen Person anvertrauen (Lehrer*innen, Erzieher*innen, Erziehungsberechtigten etc.), ist es bei Jugendlichen wahrscheinlicher, dass sich diese an gleichaltrige Freund*innen oder Mitschüler*innen wenden.⁹⁵ Erwachsene Bezugspersonen stehen erst an zweiter Stelle, da Jugendliche eher mit negativen Reaktionen und dem Resultat einer erhöhten Kontrolle durch die Erwachsenen rechnen.⁹⁶ Es gilt daher, potenzielle jugendliche Adressat*innen von Disclosure in die Präventionsarbeit mit einzubeziehen, um eine Überforderung zu vermeiden und sie in der Verarbeitung von emotional belastenden Informationen zu unterstützen.⁹⁷

Die Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen zum Thema „sexuelle Gewalt“ muss verschiedene Elemente enthalten, die aufeinander aufbauen und nur so gemeinsam wirken können.

In der Umsetzung handelt es sich also nicht um optionale Komponenten, die nach eigener Präferenz gewählt werden können:

- › Partizipation
- › Sexualpädagogische Bildung
- › Kinderrechte
- › Medienkompetenz
- › Resilienzförderung

Es ist wenig sinnvoll, Vorbeugung beispielsweise nur durch Förderung der Resilienz anzudenken oder Prävention durch Sexualpädagogik zu betreiben, ohne auch sexuelle Gewalt zu thematisieren.⁹⁸

⁹⁴ NSVR 2011, S. 3.

⁹⁵ Dehmlow, Elz, Hasler-Kufer, Kindler, Kröger, Schultheis, Steinbach, Wissert 2018, S. 18.

⁹⁶ Kindler, Derr 2017, S. 8.

⁹⁷ BMBF 2019, S. 10.

⁹⁸ Helming, Kindler, Langmeyer, Mayer, Mosser, Entleitner, Schutter, Wolff 2011, S. 181.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

2.5.1 PARTIZIPATION

Auch wenn Erwachsene für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, soll Prävention nicht „für“ Kinder und Jugendliche geschehen, sondern „mit“ ihnen. Kinder und Jugendliche sollen entsprechend ihren Möglichkeiten in Präventionsprozesse einbezogen und beteiligt werden. Ihre Einbindung soll sicherstellen, dass die Inhalte der vorbeugenden Arbeit der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen entsprechen und die Methoden hiermit korrespondieren.⁹⁹ Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Präventionsprozess kann auch ihre Bereitschaft zur Disclosure erhöhen.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen kann auf zweierlei Wegen erfolgen. Sie kann sich zum einen auf fachliche Inhalte der Präventionsarbeit beziehen und Kinder/Jugendliche in spezifische Entscheidungsprozesse und Abläufe einbinden, sofern dies altersgerecht möglich ist. Zum anderen können Kinder und Jugendliche allgemein an Prozessen und Entscheidungen im „Tagesgeschäft“ der Einrichtung beteiligt werden, d.h. auch an solchen, die nicht explizit mit Kinderschutz oder sexueller Gewalt zu tun haben. Die Grundidee bei dieser Form der Partizipation ist die, Kinder und Jugendliche durch Beteiligung insgesamt widerstandsfähiger werden zu lassen und somit möglichen persönlichen Risikofaktoren entgegenzuwirken. In diesem Sinne trägt Partizipation zur Förderung der Resilienz bei (*siehe Kapitel 2.5.5*).

In Kindertageseinrichtungen bieten sich Möglichkeiten der allgemeinen Beteiligung von Kindern bei der Gestaltung des Tagesablaufs, der Auswahl von Aktivitäten, der Raumgestaltung, den Speiseplänen etc. an. Bei älteren Kindern und Jugendlichen sind neben ihrer allgemeinen Beteiligung die Einbindung in die Erstellung des Schutzkonzepts und die Erarbeitung von Verhaltensregeln, Leitlinien etc. möglich.

2.5.2 SEXUALPÄDAGOGISCHE BILDUNG

Ziel der sexualpädagogischen Bildung ist es, Kindern und Jugendlichen einen positiven, selbstbestimmten, informierten, verantwortungsvollen und altersgerechten Umgang mit der eigenen Sexualität zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sollen Wissen über den eigenen Körper sammeln, mit den damit verbundenen positiven und negativen Gefühlen. Sie sollen lernen, die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer zu wahren. Wenn nötig, sollen sie in der Lage sein, sich abzugrenzen und über Grenzverletzungen mit Vertrauenspersonen zu sprechen. Das Erlernen einer Sprache, die Kinder und Jugendliche befähigt, Grenzverletzungen als solche zu benennen oder sexuelle Gewalt zu schildern, gehört ebenfalls zur sexualpädagogischen Bildung. Über Sexualität sollte nicht erst gesprochen werden, wenn es um konkrete Fälle von Übergriffen oder sexueller Gewalt geht. Die Sprache bildet eine wichtige Grundlage für die Prävention.¹⁰⁰

„Wenn ich was benennen kann, kann ich auch Regeln aufstellen. Weil dann kann ich sagen, wie ich es mir wünsche. Und dann kann ich auch sagen, was ich mir nicht wünsche oder nicht dulde.“

Pooch, Lerner 2016, S. 56

Der sexualpädagogischen Bildung können Bedenken von Erziehungsberechtigten/ Familienangehörigen oder Unsicherheiten von Fachkräften im Wege stehen. Bei Erziehungsberechtigten können Sorgen auftreten, dass sich aus der sexuellen Aufklärung sexuelle Aktivität ergibt, Kinder und Jugendliche sich sexualisiert und „frühreif“ verhalten oder dass Kinder noch nicht alt genug für das Thema sind und dadurch verstört oder überfordert werden können. Hierauf lässt sich entgegenwirken, dass Kinder schon im Alter zwischen 3 und 6 Jahren Neugier und Interesse an diesem Thema zeigen. Es sollte sich daher nicht die Frage stellen, „ob“ das Thema Sexualität mit Kindern behandelt wird, sondern „wie“ es angegangen wird. Um die Funktion und das Ziel sexualpädagogischer Bildungsarbeit zu erklären und gegebenenfalls vorhandene Ängste oder Vorbehalte thematisieren und abbauen zu können, sollte die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten gesucht werden. Einrichtung und Erziehungsberechtigte sollten sich auf eine gemeinsame Haltung verständigen, ihr Verhalten und ihre Äußerungen gegenüber Kindern und Jugendlichen abstimmen, um Widersprüche zu vermeiden.¹⁰¹

Bereits Kinder im Kindergartenalter werden durch Außeneinflüsse mit Sexualität konfrontiert (ältere Kinder, Geschwister, Medien, Zoobesuch etc.). Sie benötigen eine kontextuelle Einordnung des Gesehenen oder Gehörten, gegebenenfalls brauchen sie auch einen positiven Gegenentwurf. Falsche oder unrealistische Vorstellungen von Sexualität sollten nicht hingenommen werden und hierdurch den Anschein von „Normalität“ bekommen. Kinder und Jugendliche brauchen verständliche Zusammenhänge und sollten mit dem Thema Sexualität nicht allein gelassen werden. Ihre sexuelle „Aufklärung“ sollte nicht der Internetpornografie oder Gleichaltrigen überlassen werden.¹⁰²

Kinder und Jugendliche werden nicht durch sexualpädagogische Bildung gefährdet, sondern durch fehlende Sexualaufklärung und Tabuisierung von Sexualität als etwas Verbotenes und Negatives, über das nicht gesprochen werden darf. Schädlich für Kinder und Jugendliche sind auch ein nicht altersgerechter Umgang mit Sexualität, ein sexualisiertes Umfeld und eine sie überfordernde Erwachsenensexualität. Durch den Zugang zu Internet und Smartphones erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder und Jugendliche mit pornografischen Inhalten konfrontiert werden. Da diese ein verzerrtes Bild von Sexualität vermitteln können, sollte die sexualpädagogische Bildung in Schule und Kindertageseinrichtung helfen, Sachverhalte einordnen zu können und als positiver und realistischer Gegenentwurf zu möglicherweise bereits vorhandenen Informationen zur Sexualität dienen.

¹⁰⁰ Pooch, Tremel 2016, S. 56.

¹⁰¹ Timmermanns 2014, S. 26.

¹⁰² BZgA 2010, S. 33 ff.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Im Rahmen der sexualpädagogischen Bildung müssen Kinder und Jugendliche sowohl über die positiven Seiten von Sexualität als auch über die negativen Seiten informiert werden. Dabei sind ein altersgerechter Ansatz und altersentsprechende Inhalte von großer Bedeutung. Das Thema soll nicht überfordern oder verängstigen oder ein negatives Bild jeglicher Form von Sexualität vermitteln. Im Kindergarten- bzw. Vorschulalter wird eher indirekt auf sexuelle Gewalt eingegangen, d.h. ohne diese direkt zu benennen. Es wird über mögliche Grenzverletzungen gesprochen, über negative Gefühle oder über gute und schlechte Geheimnisse.¹⁰³ Bei Jugendlichen hingegen können die verschiedenen Formen und Orte von sexueller Gewalt direkt angesprochen werden. Hier sollten auch die Themen der Peer-Gewalt, Geschlechterstereotype, sexistische Rollenbilder, sexuelle Diskriminierung und Belästigung behandelt werden.¹⁰⁴ Die Prävention sexueller Gewalt im Kontext von Medienpädagogik bildet einen eigenständigen Bereich (*siehe Kapitel 2.5.4*).

Sexualpädagogische Bildung

- » Nimmt Kindern und Jugendlichen das Gefühl, dass Sexualität etwas „Schlimmes“ oder „Verbotenes“ ist
- » Führt zu offener, sachlicher Thematisierung von Sexualität als Gegenentwurf zu¹⁰⁵
 - › Übervorsichtigkeit, Befangenheit und einer Atmosphäre des Schweigens
 - › Übersexualisierung und Konfrontation mit Erwachsenensexualität
- » Ermöglicht Betroffenen, Handlungen als sexuelle Grenzverletzung, sexuellen Übergriff oder sexuelle Gewalt zu begreifen
- » Verleiht Betroffenen die Sprache, um sexuelle Gewalt als solche benennen zu können
- » Hilft beim Abbau von Scham- oder Schuldgefühlen der Betroffenen¹⁰⁶
- » Ermöglicht es, das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung geltend zu machen
- » Bietet Möglichkeiten, sich gegen sexuelle Gewalt zu wehren, und schafft Handlungsoptionen

Der Umgang mit kindlicher Sexualität und die Konfrontation mit sexuellem Verhalten oder gewissen Fragen können für Erwachsene unangenehm oder peinlich sein. In Einrichtungen tritt diese Problematik besonders dann auf, wenn es keine eindeutige Haltung und Vorgaben für die Mitarbeiter*innen gibt, was Unsicherheit erzeugt und die Angst, Kompetenzen und Grenzen zu überschreiten. So kann es vorkommen, dass eine Grenzverletzung oder ein Übergriff entweder nicht als solcher erkannt oder als „normal“ bagatellisiert wird, um eine Auseinandersetzung zu vermeiden. Die betroffenen Kinder werden mit den unangenehmen Gefühlen allein gelassen, statt sie in ihrer Wahrnehmung einer Grenzverletzung zu bestätigen. Übergriffige Kinder werden bei ausbleibender Konsequenz in ihrem Verhalten bestärkt und erleben den Übergriff als Mittel der Durchsetzung gegen andere.¹⁰⁷

103 Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 118 ff.

104 UBSKM 2016.

105 Meyer-Deters 2014, S. 14.

106 Klees 2008, S. 56 und S. 63.

107 Götz 2020, S. 1.

Da Kinder schon in den ersten sechs Lebensjahren verschiedene Phasen der Entwicklung durchlaufen und in dieser Zeit in ihrer sexuellen Entwicklung und ihrem Verhältnis zu Sexualität geprägt werden, sollte mit der sexualpädagogischen Bildung bereits im Kindergarten- und nicht erst im Grundschulalter begonnen werden. Schon in Kindertageseinrichtungen können sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe stattfinden, genauso wie Kinder von sexueller Gewalt betroffen sein können. Daher ist ein offener Umgang mit dem Thema Sexualität wichtig, um eine angstfreie Kommunikation zu ermöglichen und die Bereitschaft zu erhöhen, über erlebte Gewalt zu sprechen.¹⁰⁸ Hiervon profitieren nicht nur die Kinder, sondern auch die Einrichtung selbst.

„Aufgeklärte Kinder wissen, was andere Menschen nicht mit ihnen tun dürfen, und können sich leichter Hilfe holen, weil sie erfahren haben, dass das Thema nicht totgeschwiegen wird.“

Kolb in Süddeutsche Zeitung 07.01.2019, S. 2

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität schafft in der Einrichtung einen einheitlichen Umgang hiermit sowie eine einheitliche Sprache zu Sexualität und sexueller Entwicklung. Sie entbindet die Mitarbeiter*innen von individuellen Entscheidungen. Die Grundlage dafür bildet ein sexualpädagogisches Konzept. Darin wird festgelegt, welche sprachlichen Regelungen, pädagogischen Vorstellungen und Ziele vereinbart sind, beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit Doktorspielen in Kindertageseinrichtungen. Im sexualpädagogischen Konzept sollte die altersgerechte kindliche Sexualität und Sexualentwicklung thematisiert werden. Hiervon ausgehend sollten Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe definiert und erläutert werden. Nur mit diesen Grundlagen kann eine Bewertung zu angemessenem oder unangemessenem Verhalten erfolgen.

Weitere Fragestellungen des sexualpädagogischen Konzepts sollten sein: Wie kann die einzelne Fachkraft sich im Team austauschen, um mögliche eigene positive/negative Erfahrungen oder Einstellungen zu reflektieren? Wie werden Vorfälle in der Einrichtung kommuniziert und wie kann Kindern verdeutlicht werden, dass es gut ist, sich Hilfe zu holen? Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten im Verdachtsfall oder bei einem konkreten Übergriff in der Einrichtung sollte ebenfalls Teil des Konzepts sein.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sollte nicht durch mangelnde Transparenz oder Informationen über Dritte beeinträchtigt werden. Die gemeinsame schriftliche Ausarbeitung des sexualpädagogischen Konzepts soll den Mitarbeiter*innen auch Sicherheit im Umgang mit kritischen oder verunsicherten Erziehungsberechtigten vermitteln.

¹⁰⁸ Kindler, Derr 2018, S. 6.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

2.5.3 KINDERRECHTE

Im Rahmen der Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen kann es sinnvoll sein, mit diesen auch über die UN-Kinderrechtskonvention zu sprechen.

Darin ist unter anderem festgehalten:¹⁰⁹

- › Das Recht auf angemessene Lebensbedingungen und Gesundheit
- › Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Diskriminierung
- › Dass jeder Erwachsene für den Schutz von Kindern und Jugendlichen verantwortlich ist
- › Dass das Wohl des Kindes bei Entscheidungen, die das Kind betreffen, immer vorrangig ist
- › Dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Information haben sowie auf Beteiligung an Maßnahmen und Entscheidungen, die sie betreffen

Da diese Kinderrechte in Deutschland auch heute noch nicht allgemein bekannt sind und die Inhalte nicht als Selbstverständlichkeit angesehen werden, sollten sie den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.



2.5.4 MEDIENKOMPETENZ

Wie bereits in Kapitel 1.7 *Digitale Medien und sexuelle Gewalt* beschrieben, können Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen Medien von sexueller Gewalt selbst betroffen sein oder diese gegen andere ausüben. Daher müssen sie den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Medien erlernen.

Dass Kinder und Jugendliche über digitale Medien sexuelle Gewalt gegen andere ausüben, wird durch eine wachsende Anzahl von Fällen deutlich, in denen Schüler*innen intime Fotos oder Videos von Mitschüler*innen z.B. in Gruppenchats verbreiten. Oftmals geschieht dies ohne Kenntnis über die erheblichen Konsequenzen, die dieses Handeln für die Betroffenen und gegebenenfalls für die Einrichtung hat, und ohne Wissen über die möglichen strafrechtlichen Folgen für sich selbst. Ähnliches gilt auch für die Verbreitung von pornografischem Material.

Zur Prävention von sexueller Gewalt sollte Kindern und Jugendlichen ein Bewusstsein für das eigene Handeln und für fremdes Handeln im Kontext neuer Medien vermittelt werden. An Fallbeispielen kann besprochen werden, welche Situationen für die eigene Person oder für andere gefährlich sein können, etwa Kontaktaufnahmen durch Unbekannte über das Internet, Anfragen zu realen Treffen, das Teilen von persönlichen Informationen oder Fotos, Videochat und Webcam. Zu einem Bewusstsein für eigenes und fremdes Handeln gehören auch ein allgemeines Datenschutzwissen und die Kenntnis wichtiger Rechtsgrundlagen, um nicht beispielsweise im Zusammenhang mit dem unerlaubten Verbreiten von persönlichen Fotos oder dem Verbreiten von sexualisierten Fotos und Videos eine Straftat zu begehen. Die präventive medienpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet darüber hinaus auch die Auseinandersetzung mit den in den Medien dargestellten Normen und Rollenbildern.

Erste pädagogische Angebote zur Förderung der Medienkompetenz und zur Prävention von sexueller Gewalt via Medien sollten bereits in der Grundschule gemacht werden. Dies könnte ähnlich wie bei der Sexualpädagogik mit Zustimmung und unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten geschehen.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

2.5.5 RESILIENZFÖRDERUNG

Resilienz beschreibt die psychische Widerstandsfähigkeit von Menschen und die Fähigkeit, Krisen durch eigene Ressourcen zu bewältigen und sie als Anlass für positive Entwicklungen zu nutzen.

Resilienz ist nicht angeboren und konstant gegeben, sondern erworben und veränderlich. Sie kann über verschiedene Einzelfaktoren gezielt gefördert werden.

Wesentlich sind:¹¹⁰

- › Persönliche Faktoren
(Intelligenz, soziale Kompetenz, positive Selbstwahrnehmung etc.)
- › Soziale Faktoren
(Unterstützung durch Familie, feste Bindungsperson(en), positive Rollenmodelle etc.)

2.5.5.1 RESILIENZ IN DER PRÄVENTIONSARBEIT

Die Resilienzförderung kann für die Präventionsarbeit in zweierlei Hinsicht nützlich sein. Zum einen kann sie ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche durch die Förderung der eigenen Ressourcen und des Selbstwertgefühls weniger anfällig für sexuelle Gewalt werden. Zum anderen kann die Stärkung der eigenen Ressourcen eine positive Verarbeitung von erlebter sexueller Gewalt begünstigen, die damit verbundenen psychischen und sozialen Beeinträchtigungen minimieren und eine altersgerechte Entwicklung erleichtern.

2.5.5.2 FÖRDERUNG VON RESILIENZ IM RAHMEN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Resilienz lässt sich sowohl bei der Person durch die eigenen Ressourcen als auch im sozialen Umfeld durch die Verfestigung der Beziehung zu den inner- und außerfamiliären Bindungspersonen fördern. Ein Teil geschieht somit bei den Kindern und Jugendlichen selbst, ein anderer Teil fokussiert das Vorhandensein und die Förderung von Beziehungen zu Bindungspersonen wie Erziehungsberechtigten oder pädagogischen Fachkräften.

Auf der Ebene des Individuums sind die folgenden Bereiche zum Aufbau und zur Stärkung persönlicher Resilienzfaktoren wichtig:

- › Körper und Gefühle
- › Selbstwahrnehmung
- › Stressbewältigung
- › Übernahme altersangemessener Aufgaben und Verantwortung
- › Problemlösungskompetenz
- › Selbstwirksamkeitserleben
- › Empathiefähigkeit und Fähigkeit zum Perspektivenwechsel

Schon Kindergartenkinder sollten in ihren Fähigkeiten der Aufgaben- und Problemlösung bestärkt werden. Indem nicht vorschnell eingegriffen oder ihnen die Aufgabe abgenommen wird, entwickeln sie Problemlösungskompetenzen und erfahren Selbstwirksamkeit. Um die für die Resilienzentwicklung bei Kindern wichtigen persönlichen Faktoren zu fördern, können Kindertageseinrichtungen neben ihrer Unterstützungsleistung im Rahmen der alltäglichen Arbeit auch spezielle Projekte und Angebote nutzen (*siehe Kapitel 2.5.5.4*).

Pädagogische Fachkräfte können ähnlich wie die Erziehungsberechtigten wichtige Bezugspersonen für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n sein. Bei einem Kindergartenkind mit problematischem Elternhaus sind sie möglicherweise die einzigen festen Bezugspersonen in dieser Lebensphase.¹¹¹ Wichtig bei professionellen Bezugspersonen ist es, dass ihr Umgang mit dem Kind oder der jugendlichen Person von Respekt und Wertschätzung, eigener Offenheit, fachlicher Kompetenz, der Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes oder des/der Jugendlichen sowie dem Wunsch nach Zusammenarbeit mit den Kindeseltern geprägt ist. Hierfür nötig sind auch klare Regeln und deren konsequente Umsetzung.

Besonders im Kindergartenalter kommt der Resilienzförderung mit Blick in die Zukunft eine wichtige Rolle zu. Die Kindertageseinrichtung ist für Erziehungsberechtigte die erste Anlaufstelle, um bedarfsorientierte Unterstützung zu erhalten, und für Kinder ist sie der erste Sozialisationsort außerhalb der Familie. Dort treffen zum ersten Mal die eigenen Verhaltensweisen und Regeln auf die von anderen Kindern.¹¹²

¹¹¹ Wernicke 2018, S. 37 ff.

¹¹² Wernicke 2018, S. 28 ff.

2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

2.5.5.3 METHODEN DER RESILIENZFÖRDERUNG

Die bei der Person ansetzende Resilienzförderung durch Stärkung der eigenen Ressourcen kann durch verschiedene pädagogische und therapeutische Angebote für Kinder und Jugendliche unterstützt werden. Zu den pädagogischen Angeboten zählen unter anderem resilienzfördernde Geschichten und Märchen, Musik- und Tierpädagogik, Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse. Einige dieser Angebote sind bereits im Kindergarten- und Vorschulalter möglich.

Resilienzfördernde Geschichten und Märchen

Eine einfache Methode der Resilienzförderung im Kindergarten- und Grundschulalter ist das Erzählen und Vorlesen von Geschichten und Märchen.¹¹³ Dabei ist darauf zu achten, dass die Hauptfiguren hierin wichtige Kriterien zur Förderung von Resilienz erfüllen.¹¹⁴ Es sollte sich um Geschichten oder Märchen handeln, in denen die Hauptfiguren selbst aktiv werden, herausfordernde Situationen oder Problemstellungen eigenverantwortlich mit Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten meistern und sich dabei gegenüber anderen emphatisch und hilfsbereit zeigen. Nach dem klassischen Schema zweifeln die Figuren zwischendurch an den eigenen Fähigkeiten oder möchten zu Beginn keine Verantwortung übernehmen, erreichen aber letztendlich doch das Ziel. Wenig geeignet sind dagegen Geschichten, die nach dem Muster einer eher passiven Hauptfigur geschrieben sind, die nur durch Intervention von außen zum Ziel gelangt.

Musikpädagogik

Gerade in Kindergärten wird oft bereits mit Musik, Tanz oder Gesang im täglichen Alltag gearbeitet. Daher liegt es auch nicht fern, spezielle musikpädagogische Angebote durch interne oder externe Mitarbeiter*innen zu unterbreiten. Das Erzählen oder Vorlesen von Geschichten kann durch verschiedene Musikinstrumente begleitet werden, die als „Stimme“ den verschiedenen Figuren zugeordnet werden (z.B. Pauke = Bär). Instrumente einer klassischen Komposition können als Tierstimmen interpretiert werden (z.B. bei der „Zauberflöte“). Hierüber können viele der sieben benannten Bereiche zum Aufbau und zur Stärkung von Resilienzfaktoren auf der individuellen Ebene angesprochen werden. Selbstwirksamkeit beispielsweise kann auch durch das Erfinden und Ausprobieren eigener Geschichten mit Instrumentalbegleitung erlebt und gefestigt werden.¹¹⁵

113 Ladwig, Gisbert, Wörz 2001, S. 43 ff.

114 Wernicke 2018, S. 35.

115 Graupner 2015, S. 25 ff.

116 Evangelische Landesjugendakademie Altenkirchen 2015, S. 3, S. 14 und S. 30.

Tierpädagogik

Der tierpädagogische Ansatz¹¹⁶ lässt als Erstes möglicherweise an Delfintherapie in der Ferne denken. Es geht aber auch durch den Einsatz von Hunden oder von Kleintieren wie Meerschweinchen, Hamstern oder Kaninchen in der eigenen Kindertageseinrichtung oder Schule. Durch Tiere in der Gruppe oder Klasse können bei Kindern wichtige Kompetenzen gefördert werden. Ihre Sinneswahrnehmungen werden geschult und sie üben Verantwortung zu übernehmen, feste Strukturen und Regeln einzuhalten und Rücksicht zu nehmen. Sie erlernen soziale und emotionale Kompetenz und ihre Beziehungs- und Bindungsfähigkeit wird gestärkt. Besonders im Alter von 3 bis 6 Jahren wird außerdem die Förderung der Sprachkompetenz durch den tierpädagogischen Ansatz nachgewiesen.



2. PRÄVENTION

2.5 PRÄVENTIONSARBEIT MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN

Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse

Das Angebot an Trainings und Kursen zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung für Kinder und Jugendliche ist sehr breit gefächert und in Ausrichtung, Qualität und Seriosität sehr unterschiedlich. Manche Angebote versprechen schnelle Hilfe, wenn es darum geht, den Erziehungsberechtigten ein Gefühl der Sicherheit und des Schutzes ihrer Kinder vor Gewalt und Übergriffen zu vermitteln. Grundsätzlich geht es bei Selbstbehauptungstrainings primär um die Stärkung der eigenen Resilienz und um das eigene Auftreten in Gefahrensituationen. Selbstverteidigungskurse hingegen sind Veranstaltungen, die kurz- bis mittelfristig helfen sollen, eventuelle Angriffe abzuwehren und/oder zu deeskalieren. Es handelt sich dabei nicht um Kampfsportangebote.¹¹⁷

Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse sind nicht dazu gedacht, die Verantwortung für den eigenen Schutz an Kinder und Jugendliche abzugeben, denn verantwortlich sind immer die Erwachsenen. Durch die Kurse darf Kindern und Jugendlichen kein falsches Sicherheitsgefühl vermittelt werden oder die falsche Selbsteinschätzung, dass sie sich in einer körperlichen Auseinandersetzung gegen einen wahrscheinlich größeren und stärkeren Erwachsenen durchsetzen können.¹¹⁸ Bei der Thematisierung von sexueller Gewalt muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Täter*innen überwiegend um Personen aus dem bekannten Umfeld handelt und eher selten um unbekannte Fremdtäter*innen, um die Kinder und Jugendlichen in diese Richtung nicht ungeschützt zu lassen.

Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse garantieren keine Sicherheit und führen auch nicht dazu, Kinder oder Jugendliche innerhalb kürzester Zeit zu stärken. Sie sind kein Ersatz für die Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder anderen pädagogischen Einrichtungen, sie können diese vielmehr sinnvoll ergänzen. Seriöse und professionell durchgeführte Angebote können es Erziehungsberechtigten und Fachkräften erleichtern, das Thema der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit diesen in altersgerechter Weise zu behandeln. Sie bereiten Kinder und Jugendliche auf das Thema vor, ohne sie zu verängstigen oder zu verstören.

Seriöse Angebote geben Kindern und Jugendlichen nicht das Gefühl, sie hätten sich nicht genug gewehrt (für den Fall, dass ihnen bereits Gewalt widerfahren ist) oder würden sich nicht genug wehren (im Falle zukünftiger Gewalt). Sie versprechen nicht zu viel in zu kurzer Zeit und verzichten auf die „Erprobung“ des Gelernten in unangekündigten Scheinangriffen. Bei seriösen Angeboten geht es weniger um das Vermitteln von Techniken als vielmehr um die Förderung der zuvor beschriebenen persönlichen Faktoren für Resilienz. Es sollen vor allem das Selbstbewusstsein, das Selbstwertgefühl, das Bewusstsein für die eigenen Stärken und Fähigkeiten sowie das Vertrauen in diese gefördert werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen der eigenen Wahrnehmung und den eigenen Gefühlen vertrauen lernen, sich in Konfliktsituationen anderen gegenüber durchsetzen zu können und Selbstwirksamkeit erleben. Auf diese Weise sollen sie auch weniger anfällig für sexuelle Gewalt werden, weil sie das Schema des unsicheren, vulnerablen Kindes oder Jugendlichen nicht erfüllen. Auch soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass bereits geschehende sexuelle Gewalt endet.

¹¹⁷ Schicha, Braun 2018, S. 6 ff.

¹¹⁸ NSVR 2011, S. 3 f.

Da Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit in der Kindertageseinrichtung und in der Schule verbringen, ist es sinnvoll, Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse dort anzubieten. Alternativ sind Kurse sinnvoll, die sich über den Zeitraum eines ganzen Wochenendes erstrecken. Wie bei allen anderen Angeboten ist die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten wichtig, um über die Inhalte zu informieren, als Ansprechpartner zu fungieren und/oder an andere Einrichtungen im eigenen Netzwerk zu verweisen.

Selbstbehauptungstrainings und Selbstverteidigungskurse sollten die folgenden Inhalte haben:

- › Unterscheiden und Äußern eigener Gefühle und Bedürfnisse
- › Unterscheiden angenehmer und unangenehmer Berührungen
- › Unterscheidung zwischen Körperzonen, die von anderen berührt werden dürfen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist
- › Begrifflichkeiten zum eigenen Körper und zu den Geschlechtsorganen
- › Informationen zu Sexualität und sexueller Gewalt in altersangemessener Sprache
- › Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen
- › Handlungsoptionen in einer bedrohlichen Situation oder bei einem Übergriff (Neinsagen, Wegrennen, mit einer erwachsenen Vertrauensperson darüber sprechen)
- › Reflexion von Geschlechterstereotypen und Rollen (entwicklungspädagogisch ab 5 Jahren möglich)

Sie sollten Kindern und Jugendlichen vermitteln, dass

- › sie selbst entscheiden, wer sie berühren darf und wer nicht
- › sie mit einem Erwachsenen darüber sprechen sollten, wenn sie in einer unangenehmen Weise berührt worden sind
- › es möglich ist, dass eine ihnen bekannte Person versucht, ihnen körperlich weh zu tun
- › sie ihrer eigenen Intuition und ihrem „Bauchgefühl“ vertrauen sollen, was Personen und Situationen betrifft
- › die Verantwortung für ihren Schutz bei den Erwachsenen liegt
- › sie niemals die Schuld haben, wenn sie einen Übergriff erleben oder von sexueller Gewalt betroffen sind

2. PRÄVENTION

2.6 HILFESTELLUNG BEI DER PRÄVENTION

2.6 HILFESTELLUNG BEI DER PRÄVENTION

Der Prozess der Entwicklung, Implementierung und Weiterentwicklung von Präventionskonzepten und -maßnahmen muss nicht von der einzelnen Einrichtung alleine bewältigt werden. Für Fachkräfte und Einrichtungen gibt es Möglichkeiten der Beratung und Begleitung im Präventionsprozess bei der Erstellung von Konzeptionen sowie der Analyse von Ist-Zustand und Risiken. Es gibt Fort- und Weiterbildungen für Mitarbeiter*innen sowie Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte.

In Krefeld kann auf verschiedene Angebote eines gut ausgebauten Hilfesystems zurückgegriffen werden, in dem sowohl Betroffene und deren Angehörige als auch Fachkräfte und Einrichtungen beraten und unterstützt werden.

Für eine Übersicht der Einrichtungen des Hilfesystems, ihrer Angebote und Kontaktdaten siehe Anhang I: Angebote im Krefelder Hilfesystem.

3. INTERVENTION

3. INTERVENTION	72
3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN	73
3.1.1 Interkulturalität in der Interventionsarbeit	73
3.1.2 Hinweise für den Umgang mit Meldungen	74
3.1.3 Die Rolle der Ansprechperson	79
3.1.4 Hinweise für die Dokumentation	80
3.1.5 Hinweise für die Gesprächsführung	82
3.1.5.1 Das Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen	83
3.1.5.2 Das Gespräch mit übergriffigen Kindern und Jugendlichen	84
3.1.5.3 Das Gespräch mit Zeug*innen	85
3.1.5.4 Das Gespräch der Leitung mit einer beschuldigten Fachkraft	86
3.1.5.5 Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten betroffener Kinder und Jugendlicher	88
3.1.5.6 Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten übergriffiger Kinder und Jugendlicher	90
3.1.5.7 Kommunikation mit den restlichen Erziehungsberechtigten	90
3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION	91
3.2.1 Intervention in der Kita	92
3.2.1.1 Vorfall außerhalb des Arbeitsumfeldes durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld	92
3.2.1.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern in der eigenen Einrichtung	95
3.2.1.3 Vorfall durch Mitarbeiter*innen der eigenen Einrichtung	101
3.3 DIE NACHHOLENDE INTERVENTION	104
3.4 EINSCHALTUNG DER STRAFBEHÖRDEN	105
3.5 NACHSORGE FÜR FACHKRÄFTE UND AUFARBEITUNG IM TEAM	106
3.5.1 Begleitung für Ansprechpersonen	106
3.5.2 Aufarbeitung im Team, in der Einrichtung	106
3.5.3 Rehabilitationsprozess für zu Unrecht beschuldigte Fachkräfte	107
3.6 ZUSAMMENARBEIT IM NETZWERK	108

3. INTERVENTION

3. INTERVENTION

„Weil jede präventive Aktivität zur Offenlegung von Übergriffen und Gewalt führen kann, muss ausreichende Kenntnis der Interventionswege und -regeln vorhanden sein.“

BZgA 2018, S. 54

Keine Prävention ist zu hundert Prozent effektiv, wenn es darum geht, Fälle von sexueller Gewalt oder Übergriffen an Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Einrichtungen sollten daher auch auf eine Intervention zum Schutz der Betroffenen, der Organisation und der Mitarbeiter*innen vorbereitet sein. Auch eine eventuelle strafrechtliche Aufarbeitung kann hierdurch begünstigt werden.



3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.1 INTERKULTURALITÄT IN DER INTERVENTIONSARBEIT

Fälle von sexueller Gewalt oder sexuellen Übergriffen zu thematisieren fällt vielfach nicht leicht. Bei involvierten Personen mit Migrationshintergrund können sprachliche Hindernisse und kulturelle Unterschiede erschwerend hinzukommen. Dies lässt sich auch nicht durch besondere Hinweise oder Herangehensweisen auflösen. Die im Interventionsfall notwendigen Gespräche können jedoch erheblich einfacher sein, wenn die Einrichtung bereits in der Prävention die eigene Ausrichtung im Bereich der Sexualpädagogik und der Vorbeugung von sexueller Gewalt offen thematisiert und dabei im Hinblick auf die Elternschaft sicherstellt, dass alle erreicht werden, unabhängig von ihrer Sprache und ihrem kulturellen Hintergrund. Wichtig im Interventionsfall ist die Bereitschaft, mit allen Erziehungsberechtigten von betroffenen oder übergriffenen Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten und diese über Vorfälle zu informieren, wie es gemäß § 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen ist.¹¹⁹

Wie bereits in Kapitel 2 *Prävention* beschrieben, ist bei jüngeren Kindern die Wahrscheinlichkeit geringer als bei älteren Kindern und Jugendlichen, dass sie selbständig den Zugang zu Hilfsangeboten suchen. Jüngere Kinder sind meist auf die Hilfe von Bezugspersonen wie Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften angewiesen. Ob und wie der Zugang zu Hilfsangeboten hergestellt werden kann, ist vom Informationsstand der Bezugspersonen abhängig und vom sprachlichen Angebot der beratenden Stellen. Da eine Intervention auch durch eine Disclosure (*siehe Kapitel 1.3.4*) gegenüber den Erziehungsberechtigten eingeleitet werden kann, sind Informationen und Zugänge zum Hilfesystem auch für Menschen notwendig, die keine oder geringe Deutschkenntnisse haben.

Bei Interventionen in Einrichtungen müssen diese sich damit auseinandersetzen, wie Erziehungsberechtigte, die keine oder geringe Deutschkenntnisse haben, über einen Vorfall Kenntnis erhalten und in den Prozess eingebunden werden können. Vorstellbar sind Elternbriefe in der jeweiligen Sprache sowie persönliche Gespräche mit Übersetzung durch Fachkräfte, die die betreffende Sprache beherrschen oder durch professionelle Dolmetscher*innen.¹²⁰ Insbesondere der Einsatz von externen Dolmetscher*innen bedarf aufgrund des sensiblen Themas allerdings einer genauen Abwägung.

¹¹⁹ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 24.

¹²⁰ Kindler, Schmidt-Ndasi 2011, S. 70 ff.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.2 HINWEISE FÜR DEN UMGANG MIT MELDUNGEN

Wenn Vorfälle oder Verdachtsmomente von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung gemeldet werden, gelten die nachfolgenden Grundsätze:

» Die Meldenden ermutigen und bestärken

Einen Vorfall zu melden, kostet Überwindung. Ist die meldende Person selbst von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung betroffen, ist aufgrund von Scham, Angst, Schuldgefühlen oder der Erwartung, dass ihr nicht geglaubt werden könnte, die Überwindung umso größer (siehe Kapitel 1.3.4 und 1.3.4.2).

Auch für nicht selbst betroffene Kinder und Jugendliche, sowie für Fachkräfte, die einen Verdacht gegen Kolleg*innen haben, ist eine Meldung nicht einfach. Den meldenden Personen muss daher vermittelt werden, dass es richtig ist, über den Vorfall oder Verdachtsmoment zu sprechen, und dass das Vorgetragene ernst genommen wird. Meldenden Personen, die selbst betroffen sind, muss vermittelt werden, dass sie keine Schuld trifft. Die für eine Meldung nötige Überwindung sollte in jedem Fall anerkannt werden.

» Behutsam mit Betroffenen umgehen und Alltagsnormalität erhalten

Um Betroffenen nicht weiter zu schaden, sollte es vermieden werden, ihnen Vorwürfe zu machen und/oder die (möglichen) Vorfälle zu bagatellisieren. Betroffene Kinder und Jugendliche sollten nicht gemieden oder isoliert werden, sondern weiterhin im Kontakt mit anderen sein.

» Keine „Befragung“ der Betroffenen vornehmen, keine „Beweise“ sammeln

Wendet sich ein betroffenes Kind oder jugendliche Person an die Ansprechperson und berichtet von sich aus detailliert, gibt es keinen Grund, dies zu beenden oder zu unterbinden.¹²¹ Auf Nachfragen zur Art des Erlebten und zu Details sollte seitens der Ansprechperson verzichtet werden. Über das Erlebte im Detail zu sprechen, kann für betroffene Kinder und Jugendliche sehr belastend sein und bis hin zu (Re-)Traumatisierung oder Suizidalität führen. Eine detaillierte Befragung sollte daher nur durch geschultes Fachpersonal erfolgen und so oft wie nötig, aber so wenig wie möglich geschehen. Befragungen ohne die notwendigen Fachkenntnisse können die Betroffenen unnötig belasten. Auch können Aussagen durch Suggestivfragen beeinflusst und dadurch verfälscht werden, wodurch sie bei einer eventuellen strafrechtlichen Aufarbeitung angezweifelt werden und unbrauchbar sind.¹²²

Häufig ist eine einzige Schilderung des Erlebten nicht ausreichend. Je nach Fallverlauf und einer möglichen Anzeigenerstattung kann es zu drei bis vier Befragungen kommen (z.B. im Rahmen der polizeilichen Vernehmung oder als Zeug*in vor Gericht). Die psychische Belastung für die Betroffenen nimmt dabei mit jeder weiteren Schilderung des Erlebten zu. Innerhalb der Einrichtung sollte daher darauf geachtet werden, dass mit den Betroffenen nicht mehrfach und durch unterschiedliche Personen Gespräche im Rahmen der Intervention geführt werden.¹²³ Es kann sonst dazu führen, dass die Bereitschaft oder Fähigkeit über das Erlebte zu sprechen bei den relevanten Stellen (Polizei, Gericht) abnimmt.

Es muss ferner berücksichtigt werden, dass zwischen dem betroffenen Kind / der betroffenen jugendlichen Person und dem/der angesprochenen Mitarbeiter*in der Einrichtung wie etwa einer Klassenlehrerin oder Bezugserzieherin eine Bindung besteht, die für die zukünftige Arbeit tragfähig bleiben muss. Diese Bindung kann durch detaillierte Erzählungen des Erlebten stark belastet und das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis nachhaltig gestört werden. Auf Seiten der Betroffenen können die anvertrauten Schilderungen des Erlebten auch zu einer schamhaft besetzten Störung gegenüber den angesprochenen Mitarbeiter*innen führen.¹²⁴

¹²¹ Landeshauptstadt München 2017, S. 82 f.

¹²² Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1009.

¹²³ Münder, Kavemann 2010, S. 17.

¹²⁴ Körner, Bauer, Kreuz 2016, S. 37 f.

» Jede Meldung und jeden Verdacht ernst nehmen

Besonders Jugendliche können aus Furcht vor negativen Reaktionen gegenüber Erwachsenen eine erhöhte Hemmschwelle in der Offenlegung von sexueller Gewalt haben. Wenn sie Vorwürfen, Skepsis, Bagatellisierung oder Überforderung auf Seiten der Erwachsenen gegenüberstehen und in der Folge möglicherweise mit einer Nichtweitergabe ihrer Meldung konfrontiert werden, ist diese Angst begründet.¹²⁵

Für Einzelpersonen ist es sehr schwierig, die Glaubwürdigkeit einer Meldung oder einer Verdachtsäußerung einzuschätzen. Daher sollte jeder Hinweis, jede Kontaktaufnahme durch Kolleg*innen, Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte etc. und jeder Verdacht ernst genommen, dokumentiert und weitergeleitet werden, auch wenn in der subjektiven Wahrnehmung nichts darauf hindeutet, dass ein Fall von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung vorliegt. Auch die Einschätzung, ob eine strafrechtliche Verfolgung eines Vorfalls erfolgreich sein kann oder nicht, ist kein Kriterium, um über die Weiterleitung einer Meldung zu entscheiden.¹²⁶

Jede Meldung und jeden Verdacht ernst zu nehmen, kann für Fachkräfte insbesondere dann problematisch sein, wenn die beschuldigte Person aus dem Kollegium ist. Die Einschätzung, ob die Meldung oder der Verdacht berechtigt ist, wird jedoch nicht von einer Einzelperson getroffen, sondern später gemeinsam mit den anderen im Interventionsprozess involvierten Akteur*innen geklärt.¹²⁷

» Der eigenen Wahrnehmung vertrauen

Es ist wichtig, jedem Hinweis nachzugehen und diesen weiterzuleiten, auch wenn sich ein Verdacht nicht bestätigt. Auch wenn bisher noch kein Vorfall bekannt ist oder keine konkreten Hinweise vorliegen, der eigenen Intuition nach aber „etwas nicht stimmt“, sollte dem nachgegangen werden.

» Keine Versprechen geben und keine Erwartungen wecken

Es sollten keine Versprechen gegeben werden, die möglicherweise nicht eingehalten werden können – sei es in Bezug auf die Geheimhaltung¹²⁸ („*Ich erzähle niemandem davon*“), den weiteren Verlauf der Geschehnisse („*Ich Sorge dafür, dass das aufhört*“) oder den Verfahrensverlauf („*Ich Sorge dafür, dass er/sie dafür bestraft wird*“). Ansprechpersonen müssen klar kommunizieren, dass alle Informationen an gewisse Personen und Institutionen weitergegeben werden, um die Betroffenen und weitere Kinder/Jugendliche zu schützen.

Es gibt Situationen, in denen zum Schutz der Betroffenen keine rechtlichen Schritte eingeleitet werden. Wenn der Rechtsweg beschritten wird, führt nicht jede Anzeige zu einem Gerichtsverfahren und nicht jedes Gerichtsverfahren zu einem Schuldspruch oder zu einer Gefängnisstrafe. Eine Anzeigenerstattung ist daher im Einzelfall abzuwägen.

¹²⁵ Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 18.

¹²⁶ Pestalozzi-Stiftung Hamburg 2018, S. 21.

¹²⁷ Landeshauptstadt München 2017, S. 77 und S. 141.

¹²⁸ Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 18.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

» Keine Anzeige/Meldung bei der Polizei ohne vorherige Absprache oder gegen den Willen der Betroffenen und ihrer Erziehungsberechtigten

Bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174-184e handelt es sich mit Ausnahme von §§ 182, 185 um „Offizialdelikte“. Dies bedeutet, dass die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einleiten muss, sobald sie von dem Vorfall erfährt bzw. Informationen erhält, die für die Formulierung eines Verdachts ausreichend sind. Eine bloße „Beratung“ durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ist im Interventionsfall also nicht möglich. Die Beratung sollte daher durch Fachstellen erfolgen.¹²⁹

Einrichtungen sind bei Verdachtsfällen zwar verpflichtet zu handeln, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten. Die Entscheidung über eine Anzeigenerstattung sollte stets unter Berücksichtigung des Wunsches und der psychischen Verfassung der betroffenen Person gefällt werden. Die bestehende oder zu erwartende psychisch-emotionale Belastung für die betroffene Person kann im Einzelfall so hoch sein, dass eine strafrechtliche Aufarbeitung das Kindeswohl gefährden würde. Im Vorfeld einer Anzeigenerstattung ist daher die Beratung durch eine Fachstelle dringend zu empfehlen.¹³⁰

» Nicht alleine handeln und eigene Grenzen wahren

Niemand muss mit der Meldesituation alleine fertigwerden. Es handelt sich um eine absolute Ausnahmesituation und ein Gefühl der Überforderung, wenn sich beispielsweise ein Kind einer Mitarbeiter*in anvertraut. Dies ist auch für Fachkräfte völlig legitim. Wenn diesen das betroffene Kind / die betroffene jugendliche Person schon lange bekannt ist, kann es umso schwieriger sein, mit den Informationen umzugehen und professionell zu bleiben. Es sollte Ruhe bewahrt und nicht allein gehandelt werden. Die Qualität der eigenen Arbeit und die der Einrichtung zeichnen sich dadurch aus, die Grenzen der eigenen Fachkompetenz und die persönlichen Grenzen zu kennen und einzuhalten.¹³¹

Dem betroffenen Kind / der betroffenen jugendlichen Person ist am besten damit geholfen, wenn die Ansprechperson ruhig, besonnen und in Absprache mit Kolleg*innen und Leitung handelt, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer Fachberatungsstelle. Auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinsichtlich der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung haben alle Mitarbeiter*innen nach § 8b SGB VIII einen gesetzlichen Anspruch.

Auch die Einrichtung in ihrer Gesamtheit muss mit der Meldung eines Vorfalls nicht alleine umgehen, sondern kann und sollte sich durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder andere interne und externe Fachdienste beraten und begleiten lassen.

» Verdächtige Personen nicht konfrontieren

Unabhängig davon, gegen wen sich ein Verdacht richtet, sollte die verdächtige Person hiermit zunächst nicht konfrontiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Aussagen der Betroffenen nicht beeinflusst oder verfälscht werden, weil die möglichen Täter*innen informiert sind, die Kinder/Jugendlichen beeinflussen oder gefährden und Beweise gegebenenfalls vernichten.¹³²

¹²⁹ Münder, Kavemann 2010, S. 10.

¹³⁰ BMJV 2019, S. 23 f.

¹³¹ Pestalozzi-Stiftung Hamburg 2018, S. 21.

¹³² Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1025 f.

» Vertraulicher Umgang mit dem Verdachtsfall

Während eines laufenden Verdachtsfalls sollten nur die Personen darüber informiert werden, die direkt in den Interventionsprozess involviert sind. So soll vermieden werden, dass eine zu große Anzahl Personen von einem Verdachtsfall erfährt und dieser im sozialen Umfeld der Person oder in der Einrichtung bekannt wird, damit die Betroffenen nicht möglichen negativen Reaktionen ausgesetzt sind. Das Gleiche gilt für die beschuldigte Person. Auch diese gilt es in ihren Persönlichkeitsrechten zu schützen.

» Eigene Objektivität und Neutralität wahren

Vor einem Gespräch mit betroffenen, übergreifigen Kindern/Jugendlichen, Zeug*innen und Erziehungsberechtigten müssen Fachkräfte und Leitungen klären, ob sie selbst dieses Gespräch in objektiver und neutraler Weise führen können. Ist eine Fachkraft oder Leitung beispielsweise aufgrund der Bindung zum Kind/Jugendlichen oder der Beziehung zu den Erziehungsberechtigten hierzu nicht in der Lage, sollte die Aufgabe delegiert werden. Gleiches gilt, wenn die Beziehung zu einer beschuldigten Fachkraft eine objektive und neutrale Gesprächsführung nicht zulässt, die zu erwartende Belastung zu groß ist oder die eigene Neutralität von anderen angezweifelt wird.¹³³

Der Prozess der Aufklärung eines Vorfalls ist ergebnisoffen und es besteht immer die Möglichkeit, dass ein Verdacht ausgeräumt werden kann. Neutralität ist daher auch gegenüber den Beschuldigten und gegenüber Außenstehenden wichtig.¹³⁴ Anderenfalls besteht die Gefahr, dass möglicherweise unschuldige Menschen vorverurteilt werden und dass sich negative Zuschreibungen etablieren.

» Genau und durchgehend dokumentieren

Aufgrund der Subjektivität der eigenen Wahrnehmung sollte jede Beobachtung und jeder Verdachtsbericht bzw. jede Meldung von Mitarbeiter*innen so detailliert wie möglich schriftlich festgehalten werden. Dabei gilt es, sich auf die vorhandenen Fakten zu beschränken. Eigene Vermutungen oder Gefühle sollten als solche kenntlich gemacht werden. Die Dokumentation endet nicht mit der eingehenden Meldung. **Es sollten auch alle weiteren Schritte und Gespräche mit den unterschiedlichen Akteur*innen im Interventionsprozess verschriftlicht werden.**¹³⁵

» Vergangene Situationen reflektieren

Liegt ein aktueller Verdacht oder Übergriff vor, können vergangene Beobachtungen Erklärungen liefern oder zu neuen Einschätzungen führen.

Wichtige Fragestellungen sind:¹³⁶

- › Gab es zuvor schon körperliche Merkmale, Auffälligkeiten im Verhalten oder verbale/nonverbale Äußerungen des Kindes / der jugendlichen Person, die jetzt anders interpretiert werden können?
- › Gab es Äußerungen oder Auffälligkeiten bei den Erziehungsberechtigten, Pädagog*innen oder bei anderen Bezugspersonen?

133 Pooch, Tremel 2016, S. 60.

134 Landeshauptstadt München 2017, S. 142.

135 Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1004.

136 LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 51.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

» Kommunikationswege bestimmen und Sprache vereinheitlichen

Es ist wichtig für Einrichtungen, Regeln zu Kommunikation und Sprachgebrauch im Interventionsverfahren festzulegen. Diese sollten sich sowohl auf die interne als auch auf die externe Kommunikation beziehen, für Sachlichkeit und Einheitlichkeit im Sprachgebrauch sorgen und Klarheit über Kommunikationswege schaffen.

- › Wer spricht einrichtungsintern mit welchen Akteuren worüber und wie?
- › Auf welche Art wird eine Anfrage besorgter Erziehungsberechtigter beantwortet?
- › Wie wird der Vorfall benannt, wer spricht mit den Betroffenen, wer mit den Beschuldigten?¹³⁷

Die Festlegung einer für die Kommunikation zuständigen Person kann verhindern, dass mehrere interne Akteure parallel Kontakt zu externen Stellen aufnehmen, gegebenenfalls noch mit unterschiedlichem Kenntnisstand, wodurch koordinierte Hilfe erschwert oder verzögert wird.¹³⁸

» Kinderschutz ist vorrangig

Insbesondere der Umgang mit Verdachtsfällen gegen Kolleg*innen kann sehr schwierig sein und die möglichen Konsequenzen für diese oder für die Einrichtung können ein Hindernis im Meldeverfahren darstellen. Solange die meldende Fachkraft und die Ansprechperson die eigene Objektivität und Neutralität wahren und nach den Vorgaben des Interventionsplans handeln, müssen sie sich nicht verantwortlich fühlen und keine Schuldgefühle gegenüber beschuldigten Kolleg*innen haben. Wenn sich der Verdacht nicht bestätigt und Mitarbeiter*innen zu Unrecht verdächtigt wurden, sollten Rehabilitationsmaßnahmen durch die Einrichtung erfolgen.

Bei der Entscheidung über eine Meldung oder die Weitergabe einer Meldung darf der Schutz der Reputation von Kolleg*innen nicht vor den Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt werden. Auch die weiteren Schritte einer Intervention sollten zum Wohle und Schutz des Kindes oder der jugendlichen Person ablaufen. Wenn Betroffene plötzlich und möglicherweise unnötig in einer Unterkunft untergebracht werden oder wenn sie dem Ermittlungsbestreben der Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen müssen, ohne dafür schon bereit zu sein, ist dies keine akzeptable Vorgehensweise.¹³⁹ Das Kind oder die jugendliche Person soll nicht das Gefühl haben, dafür „bestraft“ zu werden, sich jemandem anvertraut zu haben, und dadurch gegebenenfalls (re)traumatisiert werden.¹⁴⁰

» Der einzig falsche Umgang mit einer Meldung ist, nichts zu tun

Es empfiehlt sich, einem Verdachtsfall nachzugehen, indem fachliche Hilfe und Unterstützung durch Dritte eingeholt werden. Nur wenn auf eine Meldung oder auf vorhandene Hinweise nicht reagiert wird, hat dies negative Konsequenzen – vor allem für die Betroffenen, aber auch für die involvierten Fachkräfte.¹⁴¹

Fachkräfte, die trotz Hinweisen oder vorliegender Meldung untätig bleiben, machen sich strafbar.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- § 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung
- §§ 13, 223 StGB Begehen einer Körperverletzung durch Unterlassen
- §§ 13, 213 StGB Fahrlässige Tötung durch Unterlassen

137 Landeshauptstadt München 2017, S. 83.

138 Der Paritätische Gesamtverband 2016, S. 17.

139 Braun 2008, S. 64.

140 Lappe, Schafrin, Timmermann 1993, S. 64.

141 Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes 2019, S. 49.

142 Niedersächsisches Kultusministerium 2018, S. 6.

143 Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 18.

3.1.3 DIE ROLLE DER ANSPRECHPERSON

Theoretisch kann jeder/jede Mitarbeiter*in einer Einrichtung potenziell Ansprechpartner*in für Kinder und Jugendliche sein. Dazu können auch nichtpädagogische Mitarbeiter*innen zählen. Wenn es Mitarbeiter*innen mit speziellen Fachkenntnissen zum Thema sexueller Gewalt in der Einrichtung gibt, können diese als Ansprechpartner*innen genutzt werden.¹⁴²

Der Ansprechperson fällt insbesondere dann eine besondere Rolle zu, wenn sich ein betroffenes Kind / eine betroffene jugendliche Person selbst an sie wendet und über einen Übergriff informiert. Da es Überwindung kostet, sich jemandem anzuvertrauen (siehe Kapitel 3.1.1), treffen die Betroffenen die Wahl der Ansprechperson nicht zufällig. Sie suchen sich meist eine vertraute Person aus, zu der sie eine besondere Bindung haben. Diese muss nicht identisch mit dem/der seitens der Einrichtung offiziell benannten Ansprechpartner*in für Beschwerden und Meldungen sein.¹⁴³

Die Ansprechperson, die von Betroffenen selbst gewählt wurde, sollte während des gesamten Interventionsverfahrens im Kontakt mit der betroffenen Person bleiben, die Gespräche mit ihr führen oder dabei anwesend sein und eventuelle Unterstützungsbedarfe erfragen. Ist die von einer betroffenen Person selbst gewählte Ansprechperson einmal aktiv geworden, ist es sinnvoll, dass sie den weiteren Prozess begleitet. Sollte festgestellt werden, dass die Aufgabe für die Ansprechperson zu belastend ist oder die nötige Neutralität nicht gewahrt wird, kann der/die Betroffene an andere Ansprechpartner*innen verwiesen werden.



3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.4 HINWEISE FÜR DIE DOKUMENTATION

Unabhängig davon, von wem die Meldung oder Verdachtsäußerung kommt, ist eine ausführliche und genaue Dokumentation des Gesprächs wichtig.

Dabei sollten folgende Punkte erfasst werden:¹⁴⁴

- » Was wird/wurde von wem erzählt?
- » Was wird/wurde womöglich von wem beobachtet?
- » Wann und wo fand der Vorfall, die beobachtete Situation statt?
Datum, Uhrzeit und Ort dokumentieren
- » Wer hat am Gespräch teilgenommen?
- » Name und Kontaktdaten der meldenden Person¹⁴⁵
- » Gibt es mündliche oder schriftliche Hinweise durch das betreffende Kind, durch andere Kinder in der Einrichtung, durch Eltern/Erziehungsberechtigte und/oder durch andere Personen?
- » Gibt es sonstige Hinweise?
- » Gab es zuvor schon Hinweise oder einen Verdacht?
 - › Wie lange ist das her?
 - › Wurden die Hinweise oder der Verdacht im Team besprochen?
 - › Was wurde beschlossen?
 - › Was wurde umgesetzt?
 - › Erhält die Familie des betroffenen Kindes bereits Unterstützung im Alltag und in der Erziehung?
 - › Gab es Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?
 - › Was wurde dokumentiert?

¹⁴⁴ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1003 f.

¹⁴⁵ Landeshauptstadt München 2017, S. 79.

Bei der Verschriftlichung des Gesprächsinhaltes sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- » Ausführliche Darstellung des Sachverhalts, wie er von der betroffenen Person oder der meldenden Person vorgebracht wird
- » Formulierung sachlich und wortgetreu
- » Eigene Vermutungen oder Emotionen als solche erkennbar machen oder auslassen
- » Eventuell vorhandene Zeug*innen benennen
- » Gegebenenfalls andere betroffene Kinder und Jugendliche benennen
- » Wenn vorhanden, weitere Unterlagen oder Medien beifügen, Chat-Nachrichten, E-Mails etc.)¹⁴⁶
- » Fotos, Videos für eine eventuelle polizeiliche Ermittlung sichern
- » Gab es zuvor schon einen Verdacht? Wenn ja, wie lange ist das her?
Wurde der Verdacht im Team besprochen? Welche Maßnahmen wurden beschlossen?

Auch im weiteren Interventionsverlauf sollten sämtliche Gespräche mit den unterschiedlichen Akteur*innen (Zeug*innen, Beschuldigten, Betroffenen, Erziehungsberechtigten, Leitung etc.) dokumentiert werden. Dies ist hilfreich für einen gemeinsamen Informationsstand und gegebenenfalls für eine spätere polizeiliche Ermittlung.¹⁴⁷ Im Falle einer falschen Anschuldigung kann die lückenlose Dokumentation eine Absicherung für die Einrichtung bedeuten, etwa wenn Beschuldigte Anzeige wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) erstatten.



¹⁴⁶ Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 20.

¹⁴⁷ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2012, S. 24.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.5 HINWEISE FÜR DIE GESPRÄCHSFÜHRUNG

Um Ansprechpersonen, Fachkräften und Leitungen den Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen, Zeug*innen und Erziehungsberechtigten im Gespräch zu erleichtern sowie Leitungskräften eine Hilfestellung für Gespräche mit beschuldigten Mitarbeiter*innen zu geben, werden im Folgenden einige Leitlinien nebst Hinweisen für den Gesprächsablauf und die Gesprächsführung benannt.



3.1.5.1 DAS GESPRÄCH MIT BETROFFENEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Das Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen sollte zeitnah nach Offenlegung der Geschehnisse geführt werden, möglichst noch am selben Tag, da sonst die Gefahr besteht, dass das Kind oder der/die Jugendliche sich nicht mehr traut zu reden. Wichtig ist, dass keine Belohnungen in Aussicht gestellt werden („Wenn du mir erzählst, was passiert ist, bekommst du ...“). Die Schilderungen können ansonsten als beeinflusst und damit unglaubwürdig gewertet werden.¹⁴⁸

Es sollte für Ruhe und ausreichend Zeit im Gespräch gesorgt werden, Gesprächsunterbrechungen von außen sollten vermieden werden (Telefon, Betreten des Raums durch andere). Für eine offene Gesprächsatmosphäre sorgt eine eigene Haltung der Wertschätzung und Akzeptanz. Im Vorfeld des Gesprächs ist die eigene Neutralität zu reflektieren.¹⁴⁹

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF mit betroffenen Kindern und Jugendlichen¹⁵⁰

» Einleitung:

- › Den Anlass des Gesprächs nennen
- › Die betroffene Person bestärken, Schwierigkeit der Situation anerkennen

» Hauptteil:

- › Das Geschehen berichten lassen
- › Den Schilderungen erst einmal nur zuhören, nicht unterbrechen
- › Erst nach Beendigung der Schilderungen gegebenenfalls offene Fragen stellen (wer, wann, wo, wie), keine Suggestivfragen (= Fragen, die mit „Ja/Nein“ zu beantworten sind), keine „Warum“-Fragen, keine Detailfragen zum Ablauf des Übergriffs und zu sexuellen Handlungen
- › Nachfragen, ob es Zeug*innen gibt
- › Nachfragen, ob es weitere Betroffene gibt
- › Auf negative Gefühle achten (eigene und die anderer Gesprächsteilnehmer*innen), gegebenenfalls das Gespräch unterbrechen
- › Keine Vorwürfe oder Mitschuld formulieren
- › Auf die eigene Neutralität achten und keine Bewertungen vornehmen, auch nicht in Bezug auf Täter*innen
- › Positive Rückmeldung an das Kind / die jugendliche Person dafür, sich anvertraut zu haben

» Abschluss:

- › Positive Bestärkung des Kindes / der jugendlichen Person darin, dass ihm/ihr geglaubt und geholfen wird
- › Auf eine sachliche Darstellung der nächsten Schritte achten, keine Versprechungen machen
- › Das Kind / Die jugendliche Person durch die Information entlasten, dass die Verantwortung für die nächsten Schritte bei den Erwachsenen liegt (= Mitarbeiter*innen und Leitung der Einrichtung) und dass diese alles Notwendige veranlassen werden
- › Unterstützungsbedarf erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und Hilfestellung anbieten
- › Über den weiteren Verlauf informieren

Die Einrichtung stellt eine ausführliche Dokumentation der Schilderungen des Kindes / der jugendlichen Person sicher, die unter Umständen im weiteren Verfahren nützlich sein kann.

¹⁴⁸ Hermanutz, Hahn, Jordan 2015, S. 59.

¹⁴⁹ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1008 ff.

¹⁵⁰ Landeshauptstadt München 2017, S. 81 ff.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.5.2 DAS GESPRÄCH MIT ÜBERGRIFFIGEN KINDERN UND JUGENDLICHEN

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF mit übergriffigen Kindern und Jugendlichen ¹⁵¹

» **Einleitung:**

- › Den Anlass des Gesprächs nennen
- › Den Übergriff eindeutig und unmissverständlich als eine Verletzung der Regeln und Grenzen benennen, die nicht akzeptiert wird

» **Hauptteil:**

- › Den Übergriff verurteilen, nicht das übergriffige Kind
- › Deutliche Grenzen setzen
- › Auf die eigene Neutralität achten und keine Bewertungen vornehmen, auch nicht in Bezug auf die betroffene Person
- › Offene Fragen nach den Gründen für den Übergriff stellen bzw. dem Ursprung des übergriffigen Verhaltens. (Bei Anzeichen auf selbst erlebte sexuelle Gewalt beim übergriffigen Kind Verfahren nach § 8a SGB VIII einleiten.)

» **Abschluss:**

- › Unterstützungsbedarf erfragen, Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen und Hilfestellung anbieten
- › Darüber informieren, dass der Übergriff im Team besprochen und gemeinsam eine zeitlich begrenzte Sanktion verhängt wird. Dem Kind erklären, dass die Sanktion helfen soll, sein Verhalten zu ändern und zukünftige Übergriffe zu vermeiden.

Die Einrichtung stellt eine ausführliche Dokumentation der Schilderungen des Kindes / der jugendlichen Person sicher, die womöglich im weiteren Verfahren nützlich sein kann.

3.1.5.3 DAS GESPRÄCH MIT ZEUG*INNEN

Bei der Vorbereitung von Gesprächen mit Zeug*innen ist zunächst die eigene Neutralität gegenüber diesen Personen zu reflektieren. Es sollte für Ruhe und ausreichend Zeit im Gespräch gesorgt werden, Gesprächsunterbrechungen von außen sollten vermieden werden (Telefon, Betreten des Raums durch andere). Es empfiehlt sich, wichtige Fragen vorher zu notieren.¹⁵²

Während des Termins ist es wichtig, die Ruhe zu bewahren und sachlich zu sein. Es sollte weder dramatisiert noch bagatellisiert werden. Sofern es der Gesprächsverlauf zulässt, sollten allen Zeug*innen die gleichen Fragen gestellt werden.

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF mit Zeug*innen

» Einleitung:

- › Den Anlass des Gesprächs nennen
- › Zeug*innen bestärken, Schwierigkeit der Situation anerkennen

» Hauptteil:

- › Offene Fragen zum Geschehen stellen (wer, wo, wann, wie), keine Suggestivfragen (= Fragen, die mit „Ja/Nein“ zu beantworten sind), keine „Warum“-Fragen
- › Nachfragen, ob es weitere Zeug*innen gibt
- › Nachfragen, ob zuvor bereits ein ähnlicher Fall beobachtet oder dokumentiert wurde
- › Nachfragen, ob es Kinder oder Jugendliche in der Einrichtung gibt, die als Zeug*innen oder Betroffene Ähnliches erlebt haben
- › Nachfragen, ob der Vorfall durch Bild-/Tonträger oder schriftliche Aufzeichnungen dokumentiert ist

» Abschluss:

- › Über den weiteren Verlauf informieren
- › Je nach Tätigkeit auf die berufliche Schweigepflicht und den Datenschutz hinweisen
- › Nach Befinden der Zeug*innen erkundigen, Bedarfe erfragen

Das Gespräch wird schriftlich protokolliert und der befragten Person zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zur Ergänzung und Unterschrift vorgelegt.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.5.4 DAS GESPRÄCH DER LEITUNG MIT EINER BESCHULDIGTEN FACHKRAFT

Wenn sich ein Verdacht gegen Mitarbeiter*innen der Einrichtung richtet, werden diese erst informiert und zu einem Gespräch eingeladen, wenn bereits sämtliche Gespräche mit Betroffenen und Zeug*innen erfolgt sind. Auf diese Weise soll vermieden werden, dass durch Einflussnahme oder Vernichtung von Beweisen ein Verdacht vorzeitig entkräftet wird.¹⁵³

An dem Gespräch sollte die Fachaufsicht als Vertrauensperson teilnehmen. Ist dies nicht möglich, erfolgt stattdessen die Teilnahme der stellvertretenden Leitung. Hinsichtlich der Gesprächsführung ist die eigene Neutralität zu reflektieren, gegebenenfalls sollte die Fachaufsicht das Gespräch leiten. Es sollte für Ruhe und ausreichend Zeit im Termin gesorgt werden, Gesprächsunterbrechungen von außen sollten vermieden werden (Telefon, Betreten des Raums durch andere). Wichtige Fragen sollten vorher aufgeschrieben werden.¹⁵⁴

Im Gespräch ist es wichtig, die Ruhe zu bewahren und sachlich zu sein. Die Leitung gibt keine persönliche Einschätzung zum Fall ab. Sie achtet im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht darauf, dass die beschuldigte Fachkraft nicht vorverurteilt wird und ihr Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.¹⁵⁵

¹⁵³ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1018 ff.

¹⁵⁴ Niedersächsisches Kultusministerium 2018, S. 8.

¹⁵⁵ Bezirksregierung Arnsberg 2012, S. 19 ff.

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF der Leitung mit einer beschuldigten Fachkraft

» Einleitung:

- › Über eine vorliegende Beschwerde/Meldung durch ein Kind, eine jugendliche Person, Mitarbeiter*innen oder Ähnliche informieren
- › Um Stellungnahme bitten

» Hauptteil:

- › Zum Geschehen befragen, anfangs ohne konkrete Details zu nennen
- › Möglichkeit geben, die Anschuldigungen zu entkräften
- › Über den bisherigen Stand der Bearbeitung informieren (bisherige und geplante Maßnahmen, einschließlich bereits geführter Gespräche und Informationsweiterleitung an höhere Stellen)
- › Sich nach dem Befinden des/der Beschuldigten erkundigen, Unterstützungsbedarfe erfragen
- › Einen anwaltlichen Rechtsbeistand bis zur Klärung empfehlen¹⁵⁶
- › Unterstützungsangebote durch Betriebs-/Personalrat, gegebenenfalls Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung etc. sowie durch Fachstellen für Täter*innen aufzeigen¹⁵⁷

» Abschluss:

- › Darauf hinweisen, dass alle Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung das Recht haben, Beschwerden zu äußern, und dass diese immer ernst genommen werden
- › Vorgaben zum Umgang mit dem betroffenen Kind / der betroffenen jugendlichen Person machen: kein Kontakt und keine Konfrontation bis zur Klärung des Verdachts
- › Bei schwerwiegenden Fällen: über Änderungen zu Tätigkeiten oder vorübergehende Freistellung vom Dienst informieren
- › Bei Freistellung oder Entlassung auf die auch bei Unterbrechung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin bestehende Schweigepflicht und den Datenschutz hinweisen

Das Gespräch wird schriftlich protokolliert und der befragten Person zu einem späteren Zeitpunkt eventuell zur Ergänzung und Unterschrift vorgelegt.

» Umgang mit Informationen über eine beschuldigte Fachkraft

Die Personalien einer beschuldigten Fachkraft dürfen nicht nach außen getragen werden, ansonsten könnten unter Umständen Schadenersatzansprüche und/oder eine Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung die Folge sein. Die Personendaten dürfen nur weitergegeben werden an Personen und Institutionen, die an der Aufklärung des Falls beteiligt und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für involvierte Kolleg*innen. Bei Verstoß drohen arbeitsrechtliche Konsequenzen.

» Mögliche Reaktionen der beschuldigten Person

Die beschuldigte Person wird möglicherweise versuchen, die Glaubwürdigkeit der Betroffenen oder ihrer Erziehungsberechtigten in Zweifel zu ziehen. Sie wird vielleicht mit einer Strafanzeige und einem Gerichtsverfahren wegen Verleumdung drohen. Möglicherweise wird ein Teil der Anschuldigungen als einmaliger Fehltritt zugegeben. Denkbar ist auch ein Appell an das Mitgefühl aufgrund drohender beruflicher und wirtschaftlicher Schäden.

¹⁵⁶ Landeshauptstadt München 2017, S. 85.

¹⁵⁷ Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft 2015, S. 13 ff.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.5.5 DAS GESPRÄCH MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN BETROFFENER KINDER UND JUGENDLICHER

Zur Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten betroffener Kinder und Jugendlicher gilt:

» **Kein Kontakt mit Erziehungsberechtigten bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im familiären Umfeld** ¹⁵⁸

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im familiären Umfeld sollte zunächst Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden, bevor seitens der Einrichtung Informationen an die Erziehungsberechtigten gegeben werden.

» Richtet sich der Verdacht nicht gegen die Erziehungsberechtigten selbst, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Informationsweitergabe. In diesem Fall handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. ¹⁵⁹

» Das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten ist für deren emotionale Stabilität und die Art der künftigen Zusammenarbeit von großer Bedeutung. Die Erziehungsberechtigten werden informiert, ihre Sorgen und Wünsche werden gehört und es sollte ihnen das Gefühl vermittelt werden, dass ihre Emotionen und Sorgen ernst genommen werden. Sie sollten in den Prozess der Intervention mit eingebunden werden. Hier zählt es sich aus, wenn die Einrichtung bereits vor der Krisensituation auf eine von Transparenz und Respekt geprägte Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten gesetzt hat. ¹⁶⁰

» Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten sind seitens der Einrichtung gegebenenfalls auch Grenzen deutlich zu machen. Wenn unverhältnismäßige Forderungen gestellt werden, etwa dass ein übergriffiges Kind die Einrichtung verlassen soll, muss den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass die Verantwortung und die Entscheidung bei der Einrichtung liegen. ¹⁶¹

*„Es besteht zwangsläufig ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen Eltern und Erzieherinnen aufgrund ihrer unterschiedlichen Haltungen und Aufgaben:
Eltern denken zuallererst an ihre Kinder – Erzieherinnen denken an alle Kinder der Gruppe.“*

Strohalm e.V./LJA Brandenburg 2006, S. 45

» Wenn den Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird, dass der Verdacht besteht, dass ihr Kind von sexueller Gewalt betroffen war/ist oder einen sexuellen Übergriff erlebt hat, kann dies zu heftigen emotionalen Reaktionen führen. Es können sich Wut und Schuldzuweisungen gegen die Einrichtung und ihre Mitarbeiter*innen richten, da diesen schließlich das Kind anvertraut wurde. Für Fachkräfte ist es in dieser Situation wichtig, Ruhe zu bewahren und sachlich zu argumentieren/handeln.

» Ein Gespräch mit Eltern betroffener Kinder und Jugendlicher sollte gut vorbereitet und gemeinsam mit speziell qualifizierten Kolleg*innen oder spezialisierten Fachkräften geführt werden. Auch wenn die Ansprechperson selbst ausreichend qualifiziert ist, sollte sie das Gespräch nicht alleine führen, sondern gemeinsam mit der Leitung oder in Anwesenheit einer Fachkraft des Jugendamtes. ¹⁶² Wenn im Termin keine Mitarbeiter*in des Jugendamtes anwesend ist, sollten den Erziehungsberechtigten die Kontaktdaten einer dortigen Ansprechperson genannt werden. ¹⁶³

» Hinsichtlich der Gesprächsführung ist die eigene Neutralität zu reflektieren. Es sollte für Ruhe und ausreichend Zeit im Termin gesorgt werden. Gesprächsunterbrechungen von außen sollten vermieden werden (Telefon, Betreten des Raums durch andere).

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF (INHALTLICHE HINWEISE)¹⁶⁴ mit den Erziehungsberechtigten betroffener Kinder und Jugendlicher

» Einleitung:

- › Den Vorfall benennen, ohne zu bagatellisieren oder zu dramatisieren
- › Den Erziehungsberechtigten mitteilen, dass die Einrichtung die Verantwortung für den Vorfall übernimmt

» Hauptteil:

- › Den Erziehungsberechtigten mitteilen, dass der Vorfall sowie ihre Ängste und Sorgen sehr ernst genommen werden
- › Die Erziehungsberechtigten informieren, dass die Einrichtung zur professionellen Aufarbeitung des Vorfalls über ein Schutz- und Interventionskonzept verfügt
- › Die Erziehungsberechtigten über den bisherigen Stand der Bearbeitung informieren (einschließlich bereits geführter Gespräche und Informationsweiterleitung an höhere Stellen)
- › Die Erziehungsberechtigten über die intern getroffenen Maßnahmen und gegebenenfalls über die Sanktionen gegen die übergriffige Person informieren
- › Die Erziehungsberechtigten informieren, dass eine ausführliche Dokumentation der Schilderungen ihres Kindes gefertigt wurde/wird, die womöglich im weiteren Verfahren nützlich sein kann
- › Den Erziehungsberechtigten einen verantwortungsvollen Umgang mit den persönlichen Informationen und deren Weitergabe zusichern
- › Die Erziehungsberechtigten sensibilisieren, dass sie keine aktiven Befragungen durchführen, um zusätzliche Belastungen für ihr Kind zu vermeiden und die Verwertbarkeit dessen Angaben nicht zu gefährden; sie sollen aber sehr wohl die eigenständigen Schilderungen der Betroffenen dokumentieren

» Abschluss:

- › Nach dem Befinden der Erziehungsberechtigten erkundigen, Unterstützungsbedarf erfragen
- › Über die Beratungs- und Unterstützungsangebote im örtlichen Hilfenetzwerk informieren, Hilfestellung anbieten
- › Mitteilen, dass die Erziehungsberechtigten der anderen Kinder/Jugendlichen in allgemeiner und anonymisierter Form informiert werden

Wie die Gespräche mit übrigen Akteur*innen wird auch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten schriftlich gemäß den Leitlinien aus Kapitel 3.1.4 *Hinweise für die Dokumentation* dokumentiert.

Die Einrichtung bleibt mit der Familie in Kontakt und bietet weitere Unterstützung und Begleitung durch Telefonate oder Gesprächstermine an.

158 Götz 2020, S. 1 ff.

159 Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1028 ff.

160 Landeshauptstadt München 2017, S. 143.

161 Strohhalm e.V./LJA Brandenburg 2006, S. 45 f.

162 In Krefeld handelt es sich dabei entweder um Mitarbeiter*innen des Bezirkssozialdienstes oder des Teams Kindeswohl.

Bei Fällen von (möglicher) sexueller Gewalt können diese von einer auf sexuelle Gewalt spezialisierten Fachkraft begleitet werden.

163 Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2015, S. 33.

164 Strohhalm e.V./LJA Brandenburg 2006, S. 45 ff.

3. INTERVENTION

3.1 INTERVENTION IN EINRICHTUNGEN

3.1.5.6 DAS GESPRÄCH MIT DEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN ÜBERGRIFFIGER KINDER UND JUGENDLICHER

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten eines übergriffigen Kindes / einer übergriffigen jugendlichen Person sollen die Eltern nicht kritisiert werden und soll deren Erziehungskompetenz nicht in Frage gestellt werden. Es ist wichtig, dass der Übergriff an sich verurteilt wird und nicht das Kind / die jugendliche Person.¹⁶⁵ Auch dieses Gespräch sollte nicht alleine geführt werden.

Das Gespräch soll ruhig und sachlich geführt werden und mit ausreichend Zeit. Gesprächsunterbrechungen von außen gilt es zu vermeiden (Telefon, Betreten des Raums durch andere). Hinsichtlich der Gesprächsführung ist die eigene Neutralität zu reflektieren.

LEITFADEN FÜR DEN GESPRÄCHSABLAUF

mit den Erziehungsberechtigten übergriffiger Kinder und Jugendlicher

» Einleitung:

- › Den Vorfall benennen, ohne zu bagatellisieren oder zu dramatisieren

» Hauptteil:

- › Den bisherigen Verlauf der Aufarbeitung und gegebenenfalls getroffene Maßnahmen erklären
- › Verdeutlichen, dass Sanktionen keine Bestrafung des Kindes oder des / der Jugendlichen und nicht dauerhaft sind
- › Erfragen, ob das Kind oder der/die Jugendliche in der Vergangenheit bereits ähnliche Verhaltensweisen gezeigt hat

» Abschluss:

- › Den Erziehungsberechtigten einen verantwortungsvollen Umgang mit den persönlichen Informationen und deren Weitergabe zusichern
- › Mitteilen, dass die restliche Elternschaft in allgemeiner und anonymisierter Form informiert wird
- › Unterstützungsbedarf der Familie erfragen und entsprechende Angebote unterbreiten

Wie die Gespräche mit den übrigen Akteur*innen wird auch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten schriftlich gemäß den Leitlinien aus Kapitel 3.1.4 *Hinweise für die Dokumentation* dokumentiert

3.1.5.7 KOMMUNIKATION MIT DEN RESTLICHEN ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Für die Kommunikation mit nicht unmittelbar betroffenen Erziehungsberechtigten gilt, dass Transparenz der Entstehung von Gerüchten vorbeugt. In diesem Sinne sollte die nicht betroffene Elternschaft durch einen Elternbrief oder an einem Elternabend darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass es einen Vorfall oder Verdachtsfall in der Einrichtung gibt. Dabei ist es wichtig, dass die Informationen allgemein gehalten werden, d.h. ohne Namen oder andere personenbezogene Daten zu nennen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen könnten.¹⁶⁶

Die Erziehungsberechtigten sollten auf die in der Einrichtung getroffenen Maßnahmen zur Prävention und Intervention und auf ein gegebenenfalls vorhandenes Schutzkonzept hingewiesen werden. Ergänzend zur Einrichtung kann eine Informationsveranstaltung durch eine Fachstelle durchgeführt werden.

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

Im Rahmen der Intervention soll umgesetzt werden, was zuvor im Schutzkonzept als Notfall- oder Interventionsplan festgelegt wurde. Hierbei muss keine Fachkraft den Weg alleine gehen und sollte dies auch nicht tun, selbst wenn sie über das nötige Fachwissen verfügt. Es empfehlen sich immer der Austausch und die Absprache mit Kolleg*innen und der Leitung sowie bei Bedarf auch die Inanspruchnahme von Fachberatung.

Grundsätzlich können alle Personen in einer Einrichtung Betroffene von sexueller Gewalt, Täter*innen, Zeug*innen oder Ansprechpersonen sein. Interventionen richten sich dabei immer an alle, die im Einzelfall involviert sind. Je nach Art der Einrichtung wird hier unterschiedlich vorgegangen. Die Abläufe für den Interventionsweg werden im Folgenden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen detailliert dargestellt. Für die Arbeitsfelder der offenen oder stationären Kinder- und Jugendarbeit wird kein separater Ablauf beschrieben. Für diese gilt es im Interventionsfall möglichst frühzeitig die Fachaufsicht und den Einrichtungsträger zu informieren. Viele Träger verfügen bereits über eigene Materialien zum Thema Prävention und Intervention. Auf diese können die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zurückgreifen.

Hierbei wird in folgende Fallkonstellationen unterteilt:¹⁶⁷

- » Vorfälle von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung außerhalb des Arbeitsumfeldes durch Personen im familiären oder sozialen Umfeld
- » Vorfälle von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung durch Kinder oder Jugendliche in der eigenen Einrichtung
- » Vorfälle von sexueller Gewalt, sexuellem Übergriff oder Grenzverletzung durch Mitarbeiter*innen der eigenen Einrichtung

Die dargestellten Interventionsabläufe sind keine „Checklisten“, die es im Ernstfall abzarbeiten gilt oder die auf jede Organisation 1:1 übertragbar sind. Es ist immer notwendig, sich mit den Abläufen innerhalb der eigenen Organisation für den Meldefall auseinanderzusetzen, beispielsweise durch die Erstellung eines Notfallplans.

¹⁶⁵ Allroggen, Gerke, Rau, Fegert 2016, S. 61 ff.

¹⁶⁶ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1030.

¹⁶⁷ Landeshauptstadt München 2017, S. 76.

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

3.2.1 INTERVENTION IN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG

3.2.1.1 VORFALL AUSSERHALB DES ARBEITSUMFELDES DURCH PERSONEN IM FAMILIÄREN ODER SOZIALEN UMFELD

Ausgangslage

- » Fachkraft erlangt durch eigene Beobachtung Hinweise auf mögliche sexuelle Gewalt im privaten Umfeld des Kindes
- » Fachkraft erfährt durch das betroffene Kind oder andere Kinder hiervon
- » Fachkraft erfährt durch die Eltern oder einen Elternteil des betroffenen Kindes oder durch andere Eltern/ Elternteile von einem Vorfall¹⁶⁸

Ansprechperson

- » Führt gegebenenfalls ein Gespräch mit der meldenden Person (Kollege/Kollegin, Person aus dem sozialen Umfeld des Kindes etc.), wenn sie selbst keine Hinweise erhalten und nichts beobachtet hat¹⁶⁹
- » Dokumentiert Hinweise/Gespräch und hält dabei die allgemeinen Dokumentationsregeln ein

Dokumentation (siehe Kapitel 3.1.4)

- » Wer hat einen Verdacht geäußert?
- » Welcher Mitarbeiter / Welche Mitarbeiterin hat etwas beobachtet?
- » Gibt es mündliche oder schriftliche Hinweise durch das betreffende Kind, durch andere Kinder in der Einrichtung, durch Eltern/Erziehungsberechtigte und/oder durch andere Personen?
- » Gibt es sonstige Hinweise?
- » Gab es zuvor schon Hinweise oder einen Verdacht?
 - › Wie lange ist das her?
 - › Wurden die Hinweise oder der Verdacht im Team besprochen?
 - › Was wurde beschlossen?
 - › Was wurde umgesetzt?
- » Erhält die Familie des betroffenen Kindes bereits Unterstützung im Alltag und in der Erziehung?
- » Gab es Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft?
- » Was wurde dokumentiert?

¹⁶⁸ Landeshauptstadt München 2017, S. 86ff.

¹⁶⁹ Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein 2017, S. 17.

HANDLUNGSRICHTLINIEN BEI VAGEM VERDACHT

» Ansprechperson

- › Informiert die Leitung und das Team
- › Gemeinsame Besprechung der Hinweise und der weiteren Vorgehensweise
- › Gegebenenfalls Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. Beratung durch eine Fachstelle zur weiteren Gefährdungseinschätzung

» Insoweit erfahrene Fachkraft oder externe Fachkraft

- › Wird zur Beratung und Gefährdungseinschätzung hinzugezogen, übernimmt aber keine Fallverantwortung
- › Spricht Empfehlungen nach Sachlage aus
- › Begleitet die weiteren Beobachtungen und Dokumentationen
- › Begleitet die Gesprächsvorbereitungen
- › Begleitet bei Bedarf die Gespräche mit den Betroffenen bzw. Erziehungsberechtigten

» Ansprechperson

- › Führt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft oder externen Fachkraft das Gespräch mit dem betroffenen Kind und dessen Erziehungsberechtigten unter Beachtung der Hinweise für die Gesprächsführung
- › Fertigt eine schriftliche Dokumentation des Gesprächs und hält auch Beobachtungen und nonverbale Kommunikation des Kindes fest

Achtung: Gibt es Hinweise auf sexuelle Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, werden diese *NICHT* über die Hinweise informiert und nicht am Gespräch mit dem Kind beteiligt.

DER VERDACHT BESTÄTIGT SICH NICHT

» Ansprechperson

- › Informiert die Leitung über den Sachstand
- › Übergibt der Leitung die bisherige Dokumentation
- › Berät sich mit der insoweit erfahrenen Fachkraft über den Bedarf an internen oder externen Beratungsangeboten und Hilfemaßnahmen für das Kind und/oder die Erziehungsberechtigten

» Leitung

- › Informiert die Erziehungsberechtigten

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

HANDLUNGSRICHTLINIEN BEI ERHÄRTETEM VERDACHT

» Erhärtung des Verdachtes

- › Kind erzählt selbst von erlebten sexuellen Übergriffen
- › Elternteil oder andere Bezugsperson aus dem sozialen Umfeld teilt Kenntnisse über sexuelle Übergriffe mit
- › Körperliche Hinweise
- › Eigene Beobachtungen der Fachkraft

» Ansprechperson

- › Informiert die Leitung über den Sachstand
- › Übergibt der Leitung die bisherige Dokumentation

» Leitung

- › Führt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung durch
- › Bei akuter Gefährdung des Kindeswohls (Meldung nach § 8a SGB VIII) wird umgehend die Bezirkssozialarbeit bzw. das Team Kindeswohl Krefeld eingeschaltet

» Insoweit erfahrene Fachkraft

- › Bezieht die Erziehungsberechtigten und die Äußerungen des Kindes in die Gefährdungseinschätzung ein, sofern sich kein Verdacht gegen die Erziehungsberechtigten selbst richtet
- › Hilft bei der Entscheidung, ob das Jugendamt (Bezirkssozialarbeit) hinzugezogen werden muss

» Leitung

- › Meldet an den Einrichtungsträger
- › Meldet (je nach Beratungsergebnis) an das Jugendamt

» Die weitere Bearbeitung des Falls erfolgt dann durch das Jugendamt

170 Deutsches Rotes Kreuz Ärztliche Kinderschutambulanz Münster 2007, S. 9 ff.

171 Strohalm e.V. /LJA Brandenburg 2006, S. 44.

172 LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 46.

173 Götz 2020, S. 1 ff.

3.2.1.2 SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN IN DER EIGENEN EINRICHTUNG

Ausgangslage

- » Fachkraft hat einen Vorfall selbst beobachtet
- » Fachkraft erfährt durch das betroffene Kind oder andere Kinder hiervon
- » Fachkraft erfährt durch die Eltern oder einen Elternteil des betroffenen Kindes oder durch andere Eltern/Elternteile von einem Vorfall

Bei eigener Beobachtung eines Vorfalls: Trennung der Beteiligten

Bei Fällen von sexuellen Grenzverletzungen / sexuellen Übergriffen unter Kindern ist es ratsam, die Beteiligten zunächst voneinander zu trennen und mit Kolleg*innen das weitere Vorgehen zu besprechen.¹⁷⁰ Erst dann sollten weitere Schritte und mögliche Konsequenzen beschlossen werden. Dieses Vorgehen kann auch mit den beteiligten Kindern kommuniziert werden.¹⁷¹

Wichtig: Einzelgespräche führen

Gespräche mit den betroffenen Kindern sind einzeln und in der Reihenfolge zuerst mit dem betroffenen Kind, dann mit dem übergriffigen Kind zu führen. Gemeinsame Gespräche mit beiden Kindern vermögen das Machtgefälle zwischen ihnen nicht aufzuheben und die Übergriffe finden möglicherweise weiterhin statt.¹⁷²

In den Gesprächen sollte ruhig agiert werden. Es sollte klar benannt werden, dass ein sexuell übergriffiges Verhalten stattgefunden hat, welches in der Einrichtung nicht akzeptiert und sofort beendet wird. Dem übergriffigen Kind muss vermittelt werden, dass sein Fehlverhalten und nicht seine Person verurteilt wird.

Wichtig: Das *betroffene* Kind hat Priorität

Im Prozess der Aufklärung und Auflösung der Situation oder aber der Sanktionierung kann es dazu kommen, dass die Fachkräfte sich zunächst auf das übergriffige Kind konzentrieren. Bei diesem kann aber davon ausgegangen werden, dass kein unmittelbarer Unterstützungsbedarf besteht. Ganz anders verhält es sich bei dem betroffenen Kind, weshalb diesem die Aufmerksamkeit zuallererst gewidmet werden sollte.¹⁷³

Dokumentation

- » Jedes Gespräch mit den beteiligten Kindern, dem Team, der Leitung etc. sollte so ausführlich wie möglich schriftlich festgehalten werden:
- » Was ist wann wo geschehen?
- » Wer war übergriffig? Wer betroffen?
- » Wer hat den Übergriff beobachtet?
- » War der Übergriff verbal oder körperlich? Wurde die/der Betroffene bedroht oder unter Druck gesetzt, wurde Gewalt ausgeübt, wurden „Belohnungen“ oder Gegenleistungen versprochen?
- » War dies der erste Übergriff oder gab es bereits ein Vorkommnis? Wenn ja, welches?
 - › Wer war betroffen?
 - › Wie lange ist das her?
 - › Wurde das Vorkommnis im Team besprochen?
 - › Was wurde beschlossen?
 - › Was wurde umgesetzt?
 - › Was wurde dokumentiert?

Wichtig bei der Dokumentation:

- » Eigene Vermutungen oder Emotionen als solche kenntlich machen
- » Eventuell vorhandene Zeug*innen und gegebenenfalls weitere betroffene Kinder benennen

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

EINZELNE SCHRITTE DES INTERVENTIONSABLAUFES:

» Erste Fallbesprechung im Team

Die Ansprechperson schildert den Vorfall / die eingegangene Meldung anhand der Dokumentation. Das Team bespricht den Fall und trifft eine erste Einschätzung.

» Erstes Gespräch mit dem betroffenen Kind

Wenn der Übergriff nicht selbst beobachtet, sondern durch das betroffene Kind mitgeteilt wurde, sollte dieses zunächst in seinem Handeln bestärkt werden. Es sollte dem betroffenen Kind vermittelt werden, dass es richtig war, sich der Fachkraft anzuvertrauen, dass ihm geglaubt wird und dass seine Gefühle ernst genommen werden (siehe Kapitel 3.1.5.1). Dies gilt auch dann, wenn der Vorfall in der eigenen Wahrnehmung harmlos erscheint. Hat sich das betroffene Kind zunächst an eine andere Person gewandt, z.B. an einen Elternteil, darf daraus kein Vorwurf entstehen. Gleiches gilt, wenn Kinder erst längere Zeit nach einem Übergriff darüber sprechen.¹⁷⁴

Unabhängig davon, ob ein Vorfall selbst beobachtet wurde oder durch Mitteilung zur Kenntnis gelangt ist, gilt:¹⁷⁵

- › Ruhe bewahren
- › Das Kind bestärken, dass es nichts falsch gemacht hat
- › Dem Kind vermitteln, dass es keine Schuld trifft
- › Dem Kind vermitteln, dass niemand böse oder enttäuscht ist
- › Dem Kind vermitteln, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch ist und niemand so etwas tun darf
- › Den Übergriff nicht bagatellisieren
- › Trost und Mitgefühl spenden
- › Dem Kind vermitteln, in dieser Situation an seiner Seite zu sein (vorübergehende und situationsbezogene Parteilichkeit)
- › Dem Kind mitteilen, dass die Erwachsenen der Einrichtung die Verantwortung übernehmen¹⁷⁶
- › Dem Kind mitteilen, dass der Übergriff mit anderen pädagogischen Fachkräften und der Leitung besprochen wird

¹⁷⁴ Strohalm e.V. /LJA Brandenburg 2006, S. 35 ff. und S. 55.

¹⁷⁵ LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, S. 46 ff.

¹⁷⁶ DRK Ärztliche Kinderschutambulanz Münster 2007, S. 10.

» Erstes Gespräch mit dem übergriffigen Kind

- › Den Übergriff als eindeutiges Fehlverhalten konkret benennen, keine vagen Formulierungen verwenden
- › Eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abgelehnt wird, nicht das Kind an sich
- › Die Macht des übergriffigen Kindes symbolisch aufheben durch eine klare und entschiedene Haltung gegen den Übergriff und für das betroffene Kind
- › Die Grenzen akzeptierten Verhaltens aufzeigen
- › Offene Fragen zum Ursprung des übergriffigen Verhaltens stellen

Achtung: Bei Anzeichen, dass das übergriffige Kind selbst sexuelle Gewalt erlebt oder erlebt hat, *KEINE weitere Befragung* durchführen; Verfahren nach § 8a SGB VIII einleiten.

Es sollte vermieden werden, von übergriffigen Kindern eine Entschuldigung gegenüber den Betroffenen oder den Fachkräften zu fordern. Das übergriffige Kind ist zum einen möglicherweise selbst von sexueller Gewalt betroffen, zum anderen soll es sich nicht in die Täter*innenrolle gedrängt fühlen, wodurch sich sein Verhalten verfestigen könnte. Im Kinder- bis Jugendalter ist davon auszugehen, dass übergriffiges Verhalten durch Unterstützung von außen abgelegt werden kann.¹⁷⁷

Eine dauerhafte „Beobachtung“ in der Einrichtung ist nicht erforderlich und aus personeller Sicht wenig realistisch. Der Bedarf an zusätzlicher Unterstützung kann über andere Akteur*innen im Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt werden. In der Kindertageseinrichtung sollte dem Kind die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden wie zuvor. Es sollten ihm außerdem Hilfemöglichkeiten angeboten werden, auch für den Fall, dass es aktuell oder zukünftig selbst von Übergriffen betroffen sein sollte.¹⁷⁸

» Gespräch mit eventuellen Zeug*innen

Sollten weitere Kinder der Einrichtung Zeug*innen des Übergriffs geworden sein, müssten ihre Beobachtungen in Einzelgesprächen erfragt und dokumentiert werden.¹⁷⁹

» Information der Leitung

Die Leitung wird über den Übergriff informiert. Sie erhält Informationen zu den Gesprächen mit den beteiligten Kindern.

» Folgegespräch im Team

Im zweiten Termin informiert die Ansprechperson das Team über die bisherigen Gesprächsergebnisse. Um eine gemeinsame Einschätzung vornehmen und mögliche Konsequenzen entwickeln zu können, sollte der Vorfall fachlich analysiert und reflektiert werden. Für den Kontakt nach außen ist es sinnvoll, eine feste Person zu benennen.

¹⁷⁷ Mosser 2012, S. 77 ff.

¹⁷⁸ Strohalm e.V. /LJA Brandenburg 2006, S. 39 ff.

¹⁷⁹ Mosser 2012, S. 77.

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

Konsequenzen und/oder Sanktionen sind erforderlich, um zu vermeiden, dass übergriffige Kinder ihr Verhalten als funktionierende Handlungsstrategie erleben und zur Durchsetzung der eigenen Interessen verwenden.¹⁸⁰ Maßnahmen, die übergriffiges Verhalten sanktionieren, sollten vorübergehend sein. Konsequenzen können allgemein für die gesamte Gruppe oder nur für das übergriffige Kind gelten, z.B. kein Aufenthalt der Kinder in Räumen ohne Fachkraft, keine Erlaubnis von Doktorspielen, eingeschränkte bzw. keine Nutzung der Kuschecke. Betreffen die Maßnahmen nur das übergriffige Kind, ist darauf zu achten, dass die Sanktion angemessen ist und nicht zu einer Bestrafung wird. Dies wäre eher emotional belastend und stigmatisierend als verhaltenskorrigierend.¹⁸¹ Alle Kinder der Gruppe sollen darin bestärkt werden, bei Übergriffen Kontakt zu den Fachkräften aufzunehmen, und sollen dem übergriffigen Kind auf diese Weise zeigen, dass sein Verhalten nicht übersehen oder ignoriert wird. Weitere Konsequenzen oder Sanktionen sind nicht erforderlich, wenn es sich um sehr junge Kinder handelt, die zuvor noch nie reglementiert werden mussten, oder wenn sich übergriffige Kinder im Gespräch mit der Ansprechperson reflektiert und einsichtig zeigen und mit einer Wiederholung oder Eskalation nicht zu rechnen ist. Die Entscheidung über Konsequenzen/Sanktionen sollte im Team besprochen werden und keine situative Reflexhandlung Einzelner sein.¹⁸²

» Folgegespräch mit der Leitung

Sofern sie selbst nicht daran teilgenommen hat, wird die Leitung über den Sachstand der Gespräche im Team informiert. Es werden die beabsichtigte Sanktion und die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen und des übergriffigen Kindes besprochen.

» Folgegespräch mit dem betroffenen Kind

Im zweiten Gespräch werden dem betroffenen Kind die gruppenrelevanten Veränderungen bzw. Schutzmaßnahmen mitgeteilt. Es wird nochmal darin bestärkt, sich in grenzüberschreitenden Situationen Hilfe zu holen („Keiner darf dich berühren, wenn du das nicht möchtest!“).

- › Beobachtung in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff augenscheinlich überstanden hat

» Folgegespräch mit dem übergriffigen Kind

Im zweiten Gespräch werden mit dem übergriffigen Kind die Verhaltensregeln besprochen und in der Folgezeit wird beobachtet, ob es die Regeln verstanden hat und sich daran hält.

- › Bei wiederholtem übergriffigen Verhalten müssen weitere Schritte unter Einbeziehung einer Fachberatung unternommen werden.

¹⁸⁰ Freund 2019, S. 9.

¹⁸¹ Mosser 2012, S. 77.

¹⁸² Strohalm e.V. /LJA Brandenburg 2006, S. 42.

Mitteilung an die Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten der betroffenen und übergreifigen Kinder sollten zeitnah getrennt voneinander informiert und nach Möglichkeit in die weiteren Maßnahmen einbezogen werden. Durch die hohe Emotionalität der Eltern kann sich die Kommunikation als sehr schwierig gestalten, weswegen die Hinzuziehung einer Fachberatung sinnvoll ist. Die Gespräche sollten ohnehin stets zu zweit geführt werden.¹⁸³

» Mitteilung an die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes

Den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes sollte vermittelt werden, dass der Vorfall sehr ernst genommen wird. Die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen zum Schutz des Kindes vor weiteren Übergriffen in der Kindertageseinrichtung werden erklärt, ebenso wie die Konsequenzen für die Gruppe und das übergreifige Kind. Es sollte erfragt werden, ob weiterer Unterstützungsbedarf – einrichtungsintern oder -extern – für die Erziehungsberechtigten oder das Kind benötigt wird. Intern könnte durch weitere Gespräche ein fortlaufender Austausch zwischen Kindertageseinrichtung und den Eltern angeboten werden, extern durch Beratungsangebote im Netzwerk. Darüber hinaus wird mit den „betroffenen“ Erziehungsberechtigten auch besprochen, dass die Kommunikation und Informationsweitergabe mit der übrigen Elternschaft über die Einrichtung erfolgen sollte. So können Konflikte innerhalb der Elternschaft und die Verbreitung von Details und Namen vermieden werden.¹⁸⁴

» Mitteilung an die Erziehungsberechtigten des übergreifigen Kindes

Im Umgang mit den Erziehungsberechtigten des übergreifigen Kindes sollte ein wertschätzender Dialog ohne Verurteilung, Schuldzuweisungen oder Kritik geführt werden. Es sollte deutlich gemacht werden, dass alle Beteiligten an Lösungen und nicht an Schuldzuweisungen interessiert sind.¹⁸⁵ Eventuell vorhandene Defizite in der Entwicklung/Sozialisation des Kindes oder der häuslichen Situation / der Erziehungssituation sollten möglichst wertschätzend thematisiert werden. Die im Team beschlossenen Gruppen- oder Einzelmaßnahmen werden in ihrer pädagogischen Absicht erklärt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich das Vorgehen der Einrichtung nicht gegen das Kind richtet und keine Bestrafung darstellt. Es sollte mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam überlegt werden, ob das Kind zuvor ähnliche Verhaltensweisen gezeigt und ob die Familie Unterstützungsbedarf im häuslichen Umfeld hat.¹⁸⁶

Die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, externe Hilfe in der familiären Situation anzunehmen, ist sehr unterschiedlich. Je nach fachlicher Einschätzung kann die Vermittlung von Unterstützung im Hilfenetzwerk angeboten werden, ebenso wie ein fortlaufender Austausch mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtung.

183 Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. Kiki 2012, AM-12 ff.

184 LVR Landschaftsverband Rheinland e.V. 2019, S. 48 f.

185 AWO Shukura 2014, S. 26 ff.

186 DRK Ärztliche Kinderschutzzambulanz Münster 2007, S. 11 f.

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

» Kommunikation des Vorfalls in der restlichen Elternschaft

Finden sexuelle Handlungen oder Übergriffe unter Kindern statt, sollten die Vorfälle mit den jeweils beteiligten Kindern und Erziehungsberechtigten in einem geschützten Rahmen besprochen und aufgearbeitet werden.¹⁸⁷

Bei Übergriffen in größeren Dimensionen, sprich an denen mehrere Kinder beteiligt waren, die gruppenübergreifend oder über einen längeren Zeitraum stattgefunden haben, kann ein Elternbrief oder ein Elternabend für die nicht betroffenen Erziehungsberechtigten sinnvoll sein. Auf diese Weise wird Transparenz hergestellt und die Erziehungsberechtigten erlangen Klarheit darüber, was die Einrichtung für den Schutz ihrer Kinder umgesetzt hat. So kann dem „Flurfunk“ und einer gewissen Eigendynamik in der Elternschaft vorgebeugt werden.

Inhaltlich werden dabei keine Details zu den Beteiligten oder den genauen Vorfällen benannt, sondern nur die ergriffenen Maßnahmen, die alle Kinder und Erziehungsberechtigten der Einrichtung betreffen.¹⁸⁸ Der Elternabend sollte eventuell mit Unterstützung einer Fachstelle vorbereitet werden.

Darüber hinaus können sich bedarfsorientiert weitere Elternabende anschließen, die z.B. Themen zur kindlichen Sexualität, Doktorspielen, sexuellen Übergriffen etc. behandeln.¹⁸⁹

» Kein Elternkontakt nach Übergriff bei Verdacht auf sexuelle Gewalt im familiären Umfeld

Besteht der Verdacht, dass das übergriffige Verhalten durch sexuelle Gewalt im familiären Umfeld verursacht wird, sollte zunächst Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden, bevor eine Information an die Erziehungsberechtigten infrage kommt. Andernfalls besteht das Risiko, dass diese das Kind aus der Kindertageseinrichtung abmelden und eine weitere Aufarbeitung verhindert, Beweismaterial vernichtet oder das Kind unter Druck gesetzt wird und somit Angaben verfälscht werden.¹⁹⁰

» Information über den Vorfall in der Kindertageseinrichtung

Der Übergriff sollte, ohne Namen oder Details zu nennen, mit den Kindern der Gruppe thematisiert werden und die beschlossenen Verhaltensmaßnahmen oder veränderten Gruppenregeln sollten mitgeteilt werden. Den Kindern wird vermittelt, dass Grenzüberschreitungen und sexuelle Übergriffe nicht toleriert und sie darin bestärkt werden, sich Hilfe zu suchen.¹⁹¹

Für Hinweise zum Datenschutz und zu den rechtlichen Grundlagen *siehe Kapitel 1.2.*

187 Mosser 2012, S. 78.

188 Strohalm e.V./LJA Brandenburg 2006, S. 48 f.

189 Kühne 2017, S. 50.

190 Strohalm e.V./LJA Brandenburg 2006, S. 48.

191 LVR Landschaftsverband Rheinland e.V. 2019, S. 48.

3.2.1.3 VORFALL DURCH MITARBEITER*INNEN DER EIGENEN EINRICHTUNG

AUFKOMMEN EINES VERDACHTS

Ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeiter*innen in der eigenen Einrichtung kann sich auf verschiedene Weise ergeben:¹⁹²

- » Eine Fachkraft beobachtet grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten von Kolleg*innen im Kontakt mit Kindern
- » Eine Fachkraft wird von einem betroffenen Kind angesprochen
- » Ein Verdacht auf sexuelle Gewalt ergibt sich aus Äußerungen, Verhalten oder Auffälligkeiten eines Kindes gegenüber Mitarbeiter*innen
- » Eine Fachkraft erfährt durch die Erziehungsberechtigten eines in der Einrichtung betreuten Kindes von auffälligem Verhalten oder Äußerungen des Kindes

Ein Sonderfall besteht, wenn nachträglich von einem Fall von sexueller Gewalt eines anderen Kindes in der Einrichtung erfahren wird (*siehe Kapitel 3.3 Nachholende Intervention*).

» Gespräch mit dem betroffenen Kind

Das Gespräch wird von der Fachkraft geführt, die den Übergriff selbst beobachtet hat. Ansonsten kann jede Person in der Einrichtung Ansprechperson sein.

- › Ruhe bewahren
- › Das Kind bestärken, dass es nichts falsch gemacht hat
- › Ihm geglaubt wird
- › Es keine Schuld trifft
- › Es richtig ist, darüber zu sprechen
- › Niemand böse oder enttäuscht ist
- › Trost und Mitgefühl spenden
- › Dass das Erlebte falsch war und niemand so etwas tun darf
- › Den Übergriff nicht bagatellisieren
- › Das Erzählte ernst nehmen, auch wenn es in der eigenen Wahrnehmung zunächst harmlos erscheint

(*Siehe Kapitel 3.2.1.2 Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen.*)

» Rücksprache mit einer Vertrauensperson im Team

Bei konkreten Beobachtungen oder Erzählungen des Kindes wird sofort die Leitung eingeschaltet. Sollte der Verdacht noch vage sein, kann der Austausch oder Abgleich der Verdachtsmomente mit einer Vertrauensperson im Team oder einer anonymisierten Fachberatung hilfreich sein.

» Meldung an die Leitung

Alle bekannten Hinweise/Beobachtungen werden schriftlich zusammengefasst und an die Team- bzw. Einrichtungsleitung weitergegeben.

¹⁹² Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2012, S. KA-1004 ff.

3. INTERVENTION

3.2 DER ABLAUF DER INTERVENTION

» Beratung durch eine Fachberatungsstelle oder insoweit erfahrene Fachkraft

- › Reflexion gewichtiger Anhaltspunkte
- › Gefährdungseinschätzung¹⁹³

Die Leitung führt gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft oder einer externen Fachberatung eine Einschätzung darüber durch, wie akut die Gefährdung des Kindes ist.

- › Maßnahmen werden mit Leitung, meldender Fachkraft und Fachberater*in getroffen

» Leitung meldet den Verdacht an den Träger

- › Dokumentation weiterleiten, Abklärung der weiteren Vorgehensweise (gegebenenfalls anhand des trügereigenen Verfahrensablaufs)
- › Information an das Team

» Leitung der Kindertageseinrichtung wird beschuldigt

In diesem Fall wendet sich die Ansprechperson direkt an den Träger der Einrichtung und koordiniert die weiteren Schritte mit diesem.¹⁹⁴

SEXUELLE GEWALT ODER ÜBERGRIFFE DURCH KOLLEG*INNEN WIRD BEOBACHTET

Wenn die beobachtete Situation keinen Zweifel daran lässt, dass es sich um grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten handelt, muss die Situation durch das sofortige Einschreiten der beobachtenden Fachkraft beendet werden. Die Situation sollte in neutraler Sprache und Auftreten beendet werden, damit das betroffene Kind sich nicht mitschuldig fühlt.¹⁹⁵

» Dokumentation

Der beobachtete Übergriff bzw. Fall von sexueller Gewalt wird unter Einhaltung der allgemeinen Hinweise zur Dokumentation schriftlich festgehalten.

» Meldung an die Leitung

Die meldende Fachkraft, die den Vorfall beobachtet hat, gibt die Informationen und Dokumentation an die Leitung weiter.

» Leitung

- › Bespricht den Fall mit externer Fachberatung und/oder insoweit erfahrener Fachkraft
- › Informiert den Träger und die Fachaufsicht
- › Bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise werden beschuldigte Mitarbeiter*innen beurlaubt
- › Informiert die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes

¹⁹³ Deutsches Rotes Kreuz Landesverband NRW 2019, S. 17 ff.

¹⁹⁴ LVR Landschaftsverband Rheinland e.V. 2019, S. 51.

¹⁹⁵ Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. 2017, S. 18 f.

» Einberufung eines Krisenstabs und Meldung an die Fachaufsicht durch den Träger bzw. die Einrichtungsleitung

Abklärung der Vorgehensweise mit Fachaufsicht:

- › Gemeinsame Sprachregelung vereinbaren
 - einheitliche Antwort des involvierten Personals einrichtungsintern
 - und -extern (an Kolleg*innen, Kinder, Erziehungsberechtigte)
- › Abstimmung zwischen Einrichtungsleitung, Träger und Fachaufsicht, wer das Gespräch mit der beschuldigten Fachkraft führen wird
- › Freistellung vom Dienst des/der beschuldigten Mitarbeiter*in, eventuell Hausverbot
- › Gegebenenfalls Unterstützung durch juristische Beratung
- › Information an die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes über die weitere Vorgehensweise

» Gespräch der Leitung mit der beschuldigten Fachkraft

» Weiteres Vorgehen der Leitung

- › Führung der weiteren Dokumentation
- › Klärung des Unterstützungsbedarfs des Kindes, der Erziehungsberechtigten und Hinweise auf externe Beratungs- und Unterstützungsangebote
- › Information an den Betriebsrat
- › Information an die weiteren Mitarbeiter*innen

Bitte beachten:

- » Die Mitarbeiter*innen auf die Verschwiegenheitspflicht hinweisen, sonst folgen möglicherweise arbeitsrechtliche Konsequenzen
- » Informationen an die restlichen Erziehungsberechtigten und Kinder in der Einrichtung
- » Personalien der beschuldigten Person werden nicht nach außen getragen, womöglich können sonst Schadenersatzansprüche und/oder Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung folgen

VERDACHT GEGEN DIE FACHKRAFT BESTÄTIGT SICH NICHT

» Leitung

- › Einleitung des Rehabilitationsprozesses (*siehe Kapitel 3.5*) der beschuldigten Fachkraft
- › Vernichtung bzw. Löschung der Aufzeichnungen des Aufklärungsprozesses
- › Information aller am Verfahren beteiligten Akteur*innen
- › Information an das Team

3. INTERVENTION

3.3 DIE NACHHOLENDE INTERVENTION

3.3 DIE NACHHOLENDE INTERVENTION

Wenn in einer zurückliegenden Situation aufgrund von fehlenden Informationen etc. ein Übergriff nicht als solcher eingeschätzt und dadurch nicht adäquat reagiert werden konnte, ist die Durchführung einer nachholenden Intervention möglich.¹⁹⁶ Die einzelnen Schritte sind dabei die gleichen wie bei der regulären Intervention.

Hinzu kommt jedoch die Erklärung an die Kinder, dass in der damaligen Situation falsch reagiert bzw. der Fall anders eingeschätzt worden ist. Nach Möglichkeit sollte die nachholende Intervention zeitnah nach dem Übergriff stattfinden. Ansonsten kann aber auch davon ausgegangen werden, dass Kinder das Erlebte nicht einfach „vergessen“, wenn es sich um sexuelle Gewalt oder Übergriffe handelt.

3. INTERVENTION

3.4 EINSCHALTUNG DER STRAFBE

3.4 EINSCHALTUNG DER STRAFBEHÖRDEN

In Deutschland besteht bei einem Verdacht bzw. bei bestätigter sexueller Gewalt keine generelle Anzeigepflicht. Dies hat den Hintergrund, dass den betroffenen Kindern/Jugendlichen ermöglicht werden soll, sich jemandem anzuvertrauen, ohne damit zwangsläufig ein Ermittlungsverfahren anzustoßen. Für die Mitarbeiter*innen einer Einrichtung bedeutet dies, dass sie zur Verhinderung einer Kindeswohlgefährdung die *Möglichkeit*, nicht aber die Verpflichtung zur Anzeigenerstattung haben. Generell sollte vor einer solchen Entscheidung fachkundige Beratung, entweder einrichtungsintern oder durch Partner*innen im Netzwerk, eingeholt werden.

Wissenswertes:

- » Strafanzeigen werden von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten entgegengenommen
- » Bei Sexualdelikten handelt es sich um sogenannte „Offizialdelikte“. Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden nach Kenntnisaufnahme ein Ermittlungsverfahren einleiten müssen
- » Eine später wieder zurückgenommene Anzeige führt nicht zur Beendigung des Ermittlungs- oder Strafverfahrens
- » Die strafrechtlichen Verjährungsfristen für schwere Sexualstraftaten beginnen mit Vollendung des 30. Lebensjahres der Betroffenen und betragen 5 bis 20 Jahre
- » Die zivilrechtliche Verjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beginnt ab der Vollendung des 21. Lebensjahrs der Betroffenen und beläuft sich auf 30 Jahre. Leben die Betroffenen mit Vollendung des 21. Lebensjahres noch mit dem Täter oder der Täterin zusammen, beginnt die Frist erst, nachdem Betroffene und Täter*in nicht mehr zusammenleben



3. INTERVENTION

3.5 NACHSORGE FÜR FACHKRÄFTE UND AUFARBEITUNG IM TEAM

3.5 NACHSORGE FÜR FACHKRÄFTE UND AUFARBEITUNG IM TEAM

3.5.1 BEGLEITUNG FÜR ANSPRECHPERSONEN

Die Schilderungen bzw. die aufgedeckten Ereignisse eines betroffenen Kindes/Jugendlichen können für die Ansprechperson sehr belastend nachwirken; insbesondere wenn die sexuelle Gewalt durch Kolleg*innen verübt wurde. Von Seiten der Leitung sollten die Bedarfe dieser Ansprechperson erfragt und mögliche Unterstützungsangebote besprochen werden.¹⁹⁷

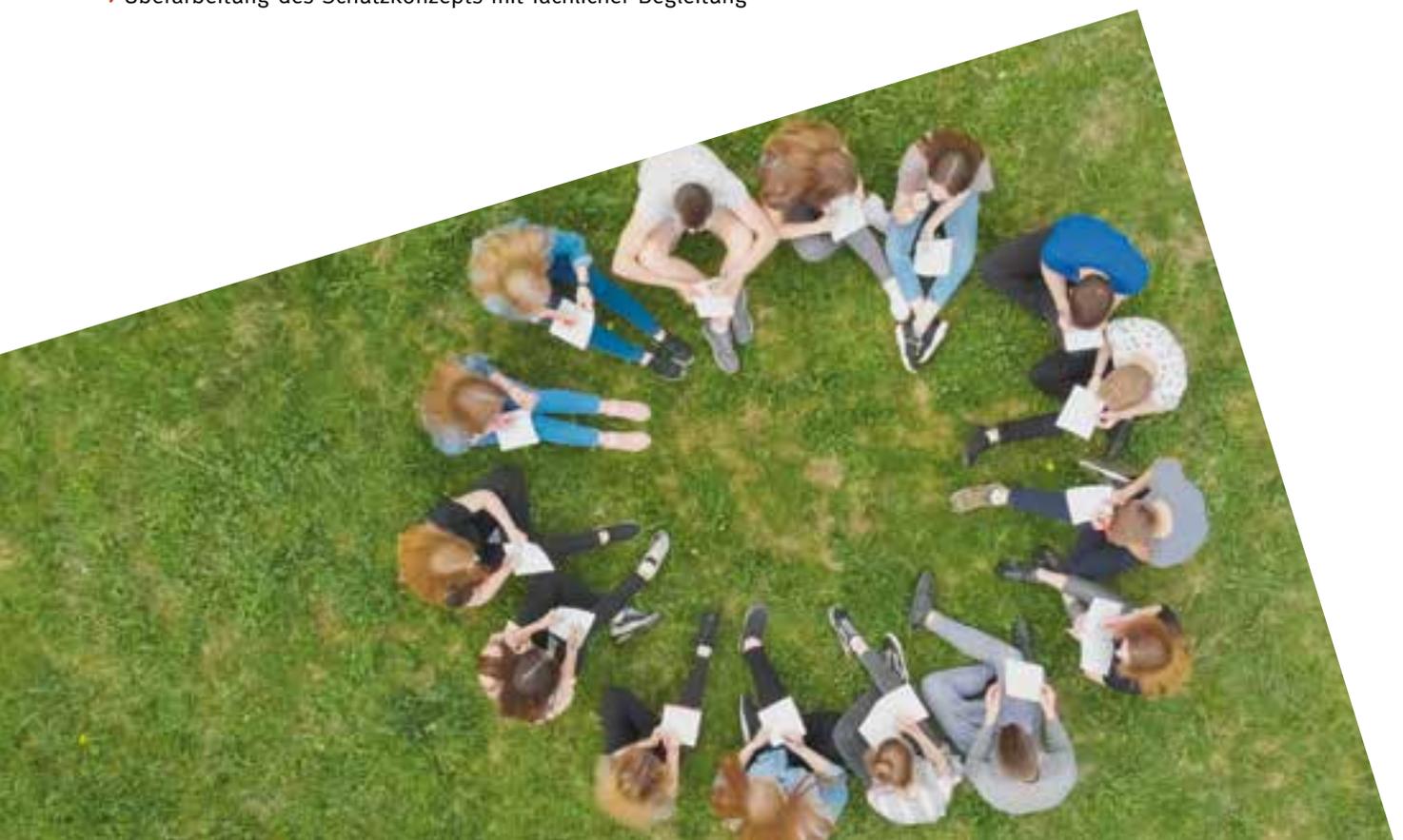
3.5.2 AUFARBEITUNG IM TEAM, IN DER EINRICHTUNG

Die Auseinandersetzung mit einem möglichen Verdachtsfall und dessen Bearbeitung kann belastende Dynamiken innerhalb des Teams und/oder in der Zusammenarbeit mit der Leitung auslösen. Richtet sich der Verdacht gegen Kolleg*innen, wird der Belastungsgrad noch erhöht, insbesondere dann, wenn der Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden konnte.¹⁹⁸

In Form von Einzel- und Teamsupervisionen sollten die Mitarbeiter*innen Gelegenheit erhalten, mögliche Zweifel, Widersprüche oder Schuldgefühle zu reflektieren und zu bearbeiten, die eigene Handlungsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls wiederherzustellen.

Die Einrichtung kann dabei auf verschiedene externe Akteur*innen zur Unterstützung sowie Supervisor*innen oder Fachberatungsstellen zurückgreifen:

- › Angebote von Fortbildungen in der Einrichtung zu den Themen Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt
- › Gruppen- und Einzelsupervisionen für das Team
- › Unter Umständen psychologische Angebote
- › Überarbeitung des Schutzkonzepts mit fachlicher Begleitung



3.5.3 REHABILITATIONSPROZESS FÜR ZU UNRECHT BESCHULDIGTE FACHKRÄFTE

Das Rehabilitationsverfahren im Anschluss an einen ausgeräumten Verdacht verfolgt zwei Ziele:

- » Die zu erwartenden, negativen beruflichen, wirtschaftlichen und privaten Folgen einer falschen Anschuldigung für die zuvor beschuldigte Fachkraft sollen minimiert werden
- » Das durch den Verdacht zuvor erschütterte Vertrauen in die Fachkraft und die Einrichtung soll wiederhergestellt und eine zukünftige Zusammenarbeit sichergestellt werden

Für die Einleitung und den Verlauf der Rehabilitation ist die Einrichtungsleitung verantwortlich. Die anderen Mitarbeiter*innen sollten über die eingeleiteten Maßnahmen ebenso informiert werden wie auch eventuell vorhandene Träger der Einrichtung und alle sonstigen Akteure, die am Interventionsprozess beteiligt waren. Die Maßnahmen richten sich nach den Bedarfen der Fachkraft und werden in enger Absprache mit dieser festgestellt.

Zu den Maßnahmen der Rehabilitation können gehören:¹⁹⁹

- » Einzel- und Teamsupervision
- » Persönliche Beratung
- » Mitteilung an alle dienstlichen Akteur*innen, die an der Aufklärung beteiligt waren
- » Bei wirtschaftlichen Schäden für die Fachkraft:
Beratung beim Weißen Ring e.V. bezüglich der Möglichkeit einer finanziellen Entschädigung

Fallrevision

» die nachträgliche, methodische Aufarbeitung eines Falls und des Interventionsprozesses

Im Ergebnis sollen die getroffenen Entscheidungen und einzelnen Handlungsschritte analysiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, um zukünftige Interventionsprozesse zu verbessern. Auf Einrichtungsebene werden – ähnlich wie bei der Risikoanalyse – strukturelle, personelle und bauliche Mängel analysiert, die möglicherweise zum Vorfall geführt oder diesen begünstigt haben.²⁰⁰

¹⁹⁷ Hölling, Riedel-Breidenstein, Schlingmann 2015, S. 28 f.

¹⁹⁸ Landeshauptstadt München 2017, S. 85.

¹⁹⁹ Niedersächsisches Kultusministerium 2018, S. 10.

²⁰⁰ Deutscher Kinderschutzbund Landesverein NRW e.V. 2015, S. 9 f.

3. INTERVENTION

3.6 ZUSAMMENARBEIT IM NETZWERK

3.6 ZUSAMMENARBEIT IM NETZWERK

„Effektive und nachhaltige Interventionen sind aber nur dann zu erwarten, wenn sich pädagogische Institutionen als Teil eines funktionierenden Netzwerkes verstehen, welches im Bedarfsfall in abgestimmter Form unterschiedliche Aufgaben zum Schutz und zur Versorgung der beteiligten Kinder zu übernehmen vermag.“

Mosser 2012, S. 78.

Die Durchführung des Interventionsverfahrens muss die einzelne Einrichtung, die einzelne Fachkraft nicht alleine bestreiten. Diese kann vielmehr im Austausch und in Zusammenarbeit mit anderen Akteur*innen aus dem Netzwerk erfolgen. Es wird sonst gegebenenfalls nicht gelingen, die unterschiedlichen Bedarfe, z.B. der Betroffenen, deren Erziehungsberechtigten oder auch die der Fachkräfte zu erkennen und entsprechend zu versorgen. Der eigenen Kapazität und fachlichen Kompetenz sind dabei schließlich Grenzen gesetzt²⁰¹, daher sollte die Einbeziehung von externer Unterstützung als Qualitätsmerkmal und nicht als Defizit für die Einrichtung gewertet werden.

Im Idealfall geschieht die Zusammenarbeit mit den Fachakteuren des Hilfenetzwerks nicht erst im konkreten Interventionsfall, sondern wurde bereits im Vorfeld durch regelmäßigen Austausch und Präventionsarbeit gepflegt. Dies hat den Vorteil, dass Ansprechpartner*innen bekannt sind und die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme im Interventionsfall erleichtert wird.²⁰²

Zudem empfiehlt es sich auch, die Präventionsangebote des Netzwerks zu nutzen, ohne dass es dafür bereits einen aktuellen Anlass gibt:

- › Fortbildungen und In-House-Schulungen für Mitarbeiter*innen
- › Fachtage
- › Elternabende
- › Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche der Einrichtung
- › Beratung und Begleitung bei der Erstellung oder Überarbeitung des eigenen Schutzkonzepts

Nicht jede Einrichtung ist über vorhandene Akteur*innen des Hilfenetzwerks informiert. Zudem kann es schwierig sein, über interne Abläufe und Geschehnisse mit außenstehenden, wohlmöglich fremden Personen zu sprechen, so dass eine interne Aufarbeitung bevorzugt werden könnte – auch um einen eventuellen Imageschaden der Einrichtung zu vermeiden. Mit Transparenz und der Annahme von externer Unterstützung zeigt die Einrichtung aber vielmehr, dass sie das Thema ernst nimmt und den größtmöglichen Schutz für „ihre“ Kinder und Jugendlichen ermöglichen möchte. Dazu gehört ebenso die transparente Kommunikation mit der Elternschaft.

Bereits während des Aufdeckungsprozesses und der Einleitung von Schutzmaßnahmen für betroffene Kinder und Jugendliche sollte die Einrichtung mit internen und externen Partnern zusammenarbeiten (z.B. Träger der Kindertageseinrichtung, Beratungsstellen, Jugendamt).

Am Ende des einrichtungsinternen Interventionsverfahrens sollte für die Betroffenen der Übergang von der Einrichtung in das externe Helfersystem stehen. Dabei übernehmen externe Akteur*innen die bedarfsorientierte Unterstützung bzw. Vermittlung in entsprechende Maßnahmen zur Begleitung, Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten, gegebenenfalls auch im juristischen Sinne.

²⁰¹ Pooch, Tremel 2016, S. 49.

²⁰² Münder, Kavemann 2010, S. 16.

Prävention und Intervention in der Stadt Krefeld

Das Krefelder Netzwerk basiert auf einer interdisziplinären Kooperation lokaler Akteur*innen, bestehend aus Beratungs- und Fachstellen sowie Institutionen und Anlaufstellen, die zu dem Thema der sexualisierten Gewalt Unterstützung und Beratung anbieten. So soll ein Beitrag zur fortwährenden Weiterentwicklung der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt vor Ort geleistet werden.

Ein fachlicher und rechtlicher Rahmen der Netzwerkarbeit bildet unter anderem der Zusammenschluss dieser Fachkräfte in der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII „Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“.

Der § 78 des VIII. Sozialgesetzbuches schreibt vor, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaften bilden sollen, in denen diese gemeinsam mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie den Trägern geförderter Maßnahmen vertreten sind. Ziel ist es, die jeweiligen Angebote und Maßnahmen der einzelnen Akteur*innen aufeinander abzustimmen und zu ergänzen.

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- › Fachstelle für Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt der Stadt Krefeld (Geschäftsführung)
- › Bezirkssozialdienst der Stadt Krefeld
- › Schulpsychologischer Dienst der Stadt Krefeld
- › Deutscher Kinderschutzbund Krefeld e.V.
- › Frauenberatungsstelle Krefeld e.V.
- › Katholischer Beratungsdienst für Lebens-, Ehe- und Erziehungsfragen
- › Evangelische Beratungsstelle der Diakonie Krefeld-Viersen
- › LVR Kliniken Viersen, Tagesklinik Krefeld und Psychotraumatische Ambulanz
- › Psychosozialer Dienst des Helios-Klinikums
- › Kriminalkommissariat Vorbeugung/Opferschutz der Polizei Krefeld
- › Kriminalkommissariat 11 der Polizei Krefeld
- › Vertreter der Justiz
- › Weißer Ring e.V.
- › SKF e.V. Krefeld

In regelmäßigen Sitzungen finden unter anderem fachlicher Austausch sowie Themen- und Bedarfserörterung bezüglich der Arbeit mit Zielgruppen, Fachkräften und Institutionen statt.

Die daraus ermittelten Bedarfe können beispielsweise in Fachtagungen oder bei der Weiterentwicklung fachlicher Standards aufgegriffen werden.



3. INTERVENTION

3.6 ZUSAMMENARBEIT IM NETZWERK

Fachstelle „Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt“ der Stadt Krefeld

Zur Zielgruppe der Fachstelle gehören von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche, deren Angehörige und Bezugspersonen, Fachkräfte und Institutionen. Das Angebot umfasst die (Fach-) Beratung (auch telefonisch und anonymisiert) sowie die Begleitung und Unterstützung der daraus entstehenden notwendigen Maßnahmen. Durch die Kooperation mit den kommunalen Netzwerkpartnern (z.B. Polizei und Justiz) können auch im Falle eines Ermittlungs- und Strafverfahrens sofortige Hilfen angeboten werden.

Einrichtungen, Vereine und Institutionen können sich auch ohne konkreten Anlass an die Fachstelle wenden, etwa wenn diese Beratung oder Unterstützung in der Präventionsarbeit wünschen.

Hierzu bietet die Fachstelle folgende Angebote:

- › Entwicklung, Planung, Organisation und Durchführung von professionellen und kontinuierlichen Präventionsangeboten in Vereinen, Kindertageseinrichtungen, Organisationen etc. für Fachkräfte, ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Kinder und Jugendliche
- › Elternabende zum Thema sexuelle Gewalt
- › Erarbeitung von Standards und Richtlinien für die Präventionsarbeit der Kinder- und Jugend-einrichtungen, Vereine und Verbände
- › Beratung und Unterstützung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Überprüfung einrichtungsbezogener Präventions- und Schutzkonzepte
- › Informations- und Wissenstransfer in die Öffentlichkeit zum Thema sexuelle Gewalt

Für eine detaillierte Übersicht der Einrichtungen des Hilfesystems, ihrer Angebote und Kontaktdaten siehe Anhang II: Angebote im Krefelder Hilfesystem.

Allroggen, M. / Gerke, J. / Rau, T. / Fegert, J.M. (2016): Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Universitätsklinikum Ulm.

AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen (Shukura) (Hrsg.) (2014): „Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe?“ Kindliche Sexualität in Abgrenzung zu sexuellen Übergriffen unter Kindern. Dresden.

Bange, D. (2011): Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe. Hogrefe-Verlag, Göttingen.

Bergmann, C. (2011): Abschlussbericht der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs. Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.

Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) (2012): Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, Arnsberg.

BJR Bayrischer Jugendring (Hrsg.) (2013): Praxis der Prävention sexueller Gewalt. Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit. Arbeitshilfe Prätext. München.

BJR Bayrischer Jugendring (Hrsg.) (2019): Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Grundinformationen. München.

Bock-Famulla, K. / Münchow, A. / Frings, J. / Kempf, F. / Schütz, J. (2019): Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2019. Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

Braun, G. (2008): Ich sag nein. Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr, Mülheim a. d. Ruhr.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hrsg.) (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderzuschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. 2., aktual. Fassung, Mainz.

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2020): Pressekonferenz. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019.

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.) (2019): Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken. München.

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2019): Kinderrechte ins Grundgesetz. Hintergrundmeldung vom 20.11.2019, verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz/115436>, Zugriff 15.09.2020.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2019): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung. Was tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat Öffentlichkeitsarbeit; Digitale Kommunikation (Hrsg.), Berlin.

Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVKE) (Hrsg.) (2004): Empfehlungen zum Umgang mit Beschwerden. Freiburg.

Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.) (2003): Empfehlungen für Qualitätskriterien in der Präventionsarbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt an Mädchen und Jungen. Kiel.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2018): Fortbildungen als wesentlicher Bestandteil von Prävention von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend. Eine partizipative Erhebung über Gelingensbedingungen, Qualität und Nachhaltigkeit von Fortbildungen. Köln.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA (Hrsg.) (2010): Liebevoll begleiten. Körperwahrnehmung und körperliche Neugier kleiner Kinder. Köln.

Bundschuh, C. (2010): Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), München.

- Deegener, G. (2010):** Kindesmissbrauch. Erkennen, helfen, vorbeugen. Beltz, Weinheim und Basel.
- Dehmlow, N. / Elz, J. / Hasler-Kufer, P. / Kindler, H. / Kröger, M. / Schultheis, P. / Steinbach, B. / Wissert, S. (2018):** Jetzt hör endlich auf! Jugendarbeit und sexualisierte Peergewalt. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Dekker, A. / Koops, T. / Briken, P. (2016):** Sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt mittels digitaler Medien. Zur Bedeutung digitaler Medien für Phänomene sexualisierter Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016):** Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin.
- Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V. (Hrsg.) (2013):** Kitas – ein sicherer Ort für Mädchen, Jungen und Fachkräfte. Hamburg.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2012):** Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe. Wuppertal.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2012):** Kiki. Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Wuppertal.
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2015):** Modelle der methodischen Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und der Praxis im Kinderschutz. Überblick, Erkenntnisse, Empfehlungen und Umsetzungsmöglichkeiten. Wuppertal.
- Deutsches Rotes Kreuz Ärztliche Kinderschutzbambulanz Münster / Deutscher Kinderschutzbund e.V. / Zartbitter Münster e.V. (Hrsg.) (2007):** Informationsschrift für Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema „Kindliche Sexualität, sexuelle Entwicklung und auffälliges Verhalten“. Münster.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. (Hrsg.) (2017):** Musterbaustein: „Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Kita“. Düsseldorf.
- Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft (2015):** ... und wenn es jemand von uns ist? Umgang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere an Schule Beschäftigte an Schülerinnen und Schülern Bremer Schulen. Bremen.
- Dyer, A. / Steil, R. (2012):** Starke Kinder. Strategien gegen sexuellen Missbrauch. Hogrefe Verlag, Göttingen.
- ECPAT Deutschland e.V. / aej / VENRO e.V. (Hrsg.) (2012):** Aktiver Kinderschutz konkret. Schulungsmaterialien für Organisationen in der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe, o.O.
- Elsen, H. (2018):** Das Tradieren von Genderstereotypen – Sprache und Medien. Erschienen in: Interculture Journal: Online-Zeitschrift für interkulturelle Studien, 17/30, S. 41-61.
- Enders, U. (2018):** Sexuelle Übergriffe und Missbrauch durch Frauen und jugendliche Mädchen. Zartbitter e.V. (Hrsg.), Köln.
- Esser, K. (2004):** Bindungsaspekte in der stationären Jugendhilfe – lernen aus den Erfahrungen ehemaliger Kinderdorfkinder. Verlag Modernes Lernen, Dortmund.
- Evangelische Landesjugendakademie Altenkirchen (Hrsg.) (2015):** Tiergestützte Pädagogik im Elementarbereich, o.O.
- Feierabend, S. / Rathgeb, T. / Reutter, T. (2018):** JIM 2018 Jugend Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Mfips (Hrsg.), Stuttgart.
- Freund, U. (2019):** Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Eine Herausforderung an die Professionalität im pädagogischen Alltag. Fachtagung der Stadt Krefeld, 10.01.2019.
- Friedrich, M. / Ulonska, H. (2018):** Täter/innen. Förderverein Kinderschutzportal e.V. (Hrsg.), verfügbar unter: <http://www.schulische-praevention.de/wissensbereich-sexualisierte-gewalt/grundlegende-informationen/taeterinnen/>
- Frölich-Gildhoff, K. / Rönnau-Böse, M. (2018):** Was ist Resilienz und wie kann sie gefördert werden? Erschienen in: TelevIZion, 31/2018/1, S. 4-17.

- Götz, M. (2020):** Zwischen Doktorspiel und Grenzverletzung – Übergriffe unter Kindern. Erschienen in: KiTa aktuell – Recht, 1/2020, S. 17-19.
- Grapner, P. (2015):** Resilienzförderung mit Musik in der Sozialen Arbeit. Hochschule Mersenburg.
- Helming, E. / Kindler, H. / Langmeyer, A. / Mayer, M. / Mosser, P. / Entleitner, C. / Schutter, S. / Wolff, M. (2011):** Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen. Abschlussbericht des DJI-Projekts im Auftrag der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Dr. Christine Bergmann. Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), München.
- Hermanutz, M. / Hahn, J. / Jordan, L. (2015):** Leitfaden zur strukturierten Anhörung von Kindern im forensischen Kontext. Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.
- Hölling, I. / Riedel-Breidenstein, D. / Schlingmann, T. (2012):** Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hrsg.), Berlin.
- Hölling, I. / Riedel-Breidenstein, D. / Schlingmann, T. (2015):** Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. (Hrsg.), Berlin.
- Kappler, S. / Hornfeck, F. / Pooch, M.T. / Kindler, H. / Tremel, I. (2019):** Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Kavemann, B. / Nagel, B. / Moll, D. / Helfferich, C. (2019):** Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Keller, M. H. / Dance, G. J. X. (2019):** Child abusers run rampant as tech companies look the other way. Erschienen in: New York Times, 09.11.2019.
- Kindernothilfe (2017):** Kinderschutz in der Arbeit mit Geflüchteten. Duisburg.
- Kindler, H. / Derr, R. (2017):** Sexueller Missbrauch im Forschungsfokus. Erschienen in: DJI Impulse, 2.2017, S. 4-9.
- Kindler, H. / Derr, R. (2018):** Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Fortschritte, gegenwärtiger Stand und Perspektiven. Erschienen in: BZgA Forum Sexualaufklärung und Familienplanung, 2/2018, S. 3-13.
- Kindler, H. / Schmidt-Ndasi, D. (2011):** Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Expertise im Rahmen des Projekts „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Institutionen“. AMYNA e.V. – Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch (Hrsg.), München.
- Klees, E. (2008):** Geschwisterinzest im Kindes- und Jugendalter. Eine empirische Täterstudie im Kontext internationaler Forschungsergebnisse. Pabst Sciences Publishers, Lengerich.
- Kohlhofer, B. / Neu, R. / Sprenger, N. (2008):** E.R.N.S.T. machen. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Power-Child e.V. (Hrsg.), mebes & noack, Köln.
- Kolb, C. (2019):** Warum Sexualerziehung an Grundschulen wichtig ist. Erschienen in: Süddeutsche Zeitung, 09.01.2019. Verfügbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/sexualerziehung-grundschule-schule-1.4275718>, Zugriff 13.08.2020.
- Körner, W. / Bauer, U. / Kreuz, I. (2016):** Prävention von sexualisierter Gewalt in der Primarstufe. Beltz Juventa, Weinheim.
- Kühne, G. (2017):** Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Fachtag „Puppenmama und Hand in der Hose“. pro familia Waiblingen e.V. (Hrsg.), Waiblingen.
- Ladwig, A. / Gisbert, K. / Wörz, T. (2001):** Kleine Kinder – starke Kämpfer! Resilienzförderung im Kindergarten. Erschienen in: Theorie und Praxis der Sozialpädagogik, 4/2001, S. 43-48.

LITERATUR

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (Hrsg.) (2017): Handbuch Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertagesstätten. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für freigemeinnützige und sonstige Träger. München.

Landesjugendamt (LJA) Brandenburg (Hrsg.) (2007): Handlungsanleitung für Träger ambulanter Hilfen zur Erziehung im Umgang mit sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen durch Mitarbeiter/-innen. Bernau.

Landesjugendamt des Landes Rheinland-Pfalz (2014): Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige. Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

Lappe, K. / Schaffrin, I. / Timmermann, E. (1993): Prävention von sexuellem Missbrauch: Handbuch für die pädagogische Praxis. mebes & noack, Köln.

LVR Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.) (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln.

LVR Landschaftsverband Rheinland / LWL Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption. Köln.

Mayer, M. (2011): Die Macht der Rollenbilder. Erschienen in: DJI Impulse, 3/2011, S. 39-42.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2018): JIM-Studie 2018. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2018): KIM-Studie 2018. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Stuttgart.

Meyer-Deters, W. (2014): Psychosexuelle Fehlentwicklung junger Menschen. Deutsche Gesellschaft zur Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. (Hrsg.), Münster.

Mosser, P. (2012): Sexuell grenzverletzende Kinder. Praxisansätze und ihre empirischen Grundlagen. Eine Expertise für das Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK). Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), München.

Müller, U. / Spoden, C. (2006): ... und wenn es ein Kollege ist? Umgang mit sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt durch Lehrerinnen, Lehrer oder andere Schulbedienstete gegenüber Schülerinnen oder Schülern in Bremer Schulen. Senator für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.), Bremen.

Münder, J. / Kavemann, B. (2010): Sexuelle Übergriffe in der Schule. Leitfaden für Schulleitungen, Schulaufsicht und Kollegien zur Wahrung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Schülerinnen und Schülern. PETZE-Institut für Gewaltprävention (Hrsg.), Kiel.

National Sexual Violence Resource Center (NSVR) (2011): Child sexual abuse prevention, programs for children. Enola.

Niedersächsisches Kultusministerium (2018): Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in niedersächsischen Schulen. Handreichung für die Schulpraxis. Niedersächsisches Kultusministerium Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hrsg.), Hannover.

Pestalozzi-Stiftung Hamburg (Hrsg.) (2018): Schutzkonzept der Kitas. 2., überarb. Fassung, Hamburg.

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.) (2019): Kinder schützen. Eine Handreichung für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte. Stuttgart.

Pooch, M. T. / Tremel, I. (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015 – 2018) zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate. Teilbericht 1. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.

Rauschenbach, T. / König, A. (2019) Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung boomt. Erschienen in: DJI Impulse, 2/2019, S. 36-37.

Schicha, N. / Braun, G. (2018): Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe. Qualitätsstandards für Fachkräfte und Eltern. AJS NRW e.V., Köln.

- Schlingmann, T. / Witzenzellner, U. / Könnecke, B. / Wojahn, M. / Sieber, A. (2016):** Sexualisierte Gewalt: männliche* Betroffene unterstützen! Mythen, Fakten, Handlungsmöglichkeiten, Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. (Hrsg.), Berlin.
- Schuldt, A. (2019):** Arbeitsmarkt für Kindertagesbetreuung boomt. Erschienen in: DJI Impulse, 2/2019, S. 36-38.
- Strohalm e.V. / Landesjugendamt LJA Brandenburg (Hrsg.) (2006):** Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang. Bernau.
- Steinbach, B. (2013):** Standards zur Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit. Erschienen in: OFFENE JUGENDARBEIT, 04/2013, S. 12-17.
- Timmermanns, S. (2014):** Sexualfreundliche Erziehung in Kitas. Erschienen in: KiTa aktuell – Recht, 1/2020, S. 22-27.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016):** Wie gehen wir an, was alle angeht? Helfen Sie mit, Schülerinnen und Schüler vor sexuellem Missbrauch zu schützen. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2019):** Fakten und Zahlen zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o. J.):** Kita, Prävention von Anfang an. Verfügbar unter: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita>, Zugriff 09.10.2020.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o. J.):** Kampagne „Kein Raum für Missbrauch“ – Informationen für Eltern und Fachkräfte. Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) / Deutsches Jugendinstitut (2019):** Factsheet 2: Schule. Monitoring 2015–2018. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) / Deutsches Jugendinstitut (2019):** Factsheet 3: Kindertageseinrichtungen. Monitoring 2015–2018. Berlin.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) / Deutsches Jugendinstitut (2019):** Factsheet 4: Heime und andere betreute Wohnformen. Monitoring 2015–2018. Berlin.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2019):** „GESCHICHTEN DIE ZÄHLEN“. Bilanzbericht 2019, Bd. I. Berlin.
- UNICEF / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) (2018):** Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Sexualaufklärung und Familienplanung als integrale Bestandteile einrichtungsinterner Schutzkonzepte. Erschienen in: BZgA Forum Sexualaufklärung und Familienplanung, 1/2018, S. 3-6.
- Urban-Stahl, U. (2013):** Beschwerden Erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Freie Universität Berlin, Arbeitsbereich Sozialpädagogik, Berlin.
- Verband Christlicher Pfadfinder (2010):** Aktiv! Gegen sexualisierte Gewalt. Eine Handreichung des Verbands Christlicher Pfadfinder. VCP-Bundeszentrale (Hrsg.), Kassel.
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (Hrsg.) (1997):** Aktuelle Beiträge zur Kinder und Jugendhilfe BD.12. Berlin.
- Wernicke, I. (2018):** Resilienz und Möglichkeiten der Resilienzförderung im Kontext von Kindertageseinrichtungen. Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Hamburg.

I. ANGEBOTE IM KREFELDER HILFESYSTEM

Stadt Krefeld

Fachstelle Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51-86 32 72
0 21 51-86 32 71
0 21 51-86 33 29
0 21 51-86 33 31

E-Mail: fachstelle-sexuelle-gewalt@krefeld.de

Art der Einrichtung

Jugendamt

Tätigkeitsfelder

- › Beratung für Betroffene und Angehörige
- › Fachberatung intern und extern
- › Prozessbegleitung
- › Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft § 78 SGB VIII
- › „Prävention und Intervention bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“
- › Prävention

Besondere Angebote

- › Begleitung durch Ermittlungs- und Strafverfahren, bei denen es um sexuelle Gewalt gegen Minderjährige geht
- › Prozessbegleitung und Ergänzungspflegschaft
- › Clearingphase, wenn sich Betroffene/ enge Bezugspersonen an die Fachstelle wenden
- › Fachberatung für die anderen Abteilungen des Fachbereiches Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung sowie andere Fachbereiche der Stadt Krefeld

Stadt Krefeld

Psychologischer Dienst
der Stadt Krefeld
Peterstraße 122
47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51- 36 326 70

E-Mail: psycholog.dienst@krefeld.de

Art der Einrichtung

Beratungsstelle/Schulpsychologie

Tätigkeitsfelder

- › Allgemeine Sozialberatung
- › Diagnostik und Beratung bei allen schulischen Fragen
- › Systemberatung Schule/Schulpsychologie

Besondere Angebote

- › Einzelangebote für betroffene Kinder/Jugendliche
- › Beratung im jeweiligen System (Kindertageseinrichtung, Schule etc.)
- › Fachberatung für Kolleg*innen (Fallbesprechung, Elternabend etc.)

Katholischer Beratungsdienst

Verein zur Förderung der Caritasarbeit e.V. Aachen
Kath. Beratungsdienst für Lebens-,
Ehe- und Erziehungsfragen
Dionysiusplatz 22
47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51- 6146 20

E-Mail: kath.beratungsdienst@t-online.de

Art der Einrichtung

Beratungsstelle

Tätigkeitsfelder

- › Erziehungsberatung
- › Paarberatung
- › Lebensberatung
- › Präventive Angebote

Besondere Angebote

- › Elternschule, Gruppen für Kinder mit individuellen und sozialen Problemstellungen
- › Therapie für Kinder bei aufgedeckter sexueller Gewalt (2-3 Therapieplätze im Jahr)
- › Beratung bei sexueller Gewalt für Bezugspersonen und Fachleute

Evangelische Beratungsstelle

Diakonie
Krefeld und Viersen
Dreikönigenstraße 48
47799 Krefeld

Telefon: 0 21 51- 3 63 20 70

E-Mail: eb-krefeld@diakonie-krefeld-viersen.de

Art der Einrichtung

Psychologische Beratungsstelle

Tätigkeitsfelder

- › Erziehungs- und Familienberatung bei inner- und außerfamiliären und schulischen Problemen, Einzel- und Gruppenbehandlung von Kindern und Jugendlichen, Elterngruppen
- › Lebensberatung
- › Paar- und Trennungsberatung
- › Schwangerenberatung
- › Schwangerschaftskonfliktberatung
- › Sexualpädagogische Prävention
- › Psychologische Untersuchungen im Rahmen laufender Beratungen
- › Supervision von anderen Fachkräften in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche in begrenztem Umfang

Besondere Angebote

- › Beratung und Begleitung von Familien und Einzelpersonen in den oben genannten Tätigkeitsfeldern nach aufgedeckter sexueller Gewalt
- › Beratung von Erwachsenen mit Erfahrungen sexueller Gewalt in der Kindheit und Jugend

I. ANGEBOTE IM KREFELDER HILFESYSTEM

Frauenberatungsstelle e.V. Krefeld

Carl-Wilhelm-Straße 33
47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51-800 571

E-Mail: frauenberatung@frauenberatung-krefeld.de

Art der Einrichtung

Beratungsstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren

Tätigkeitsfelder

- › Beratung und Therapie für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren mit jedem Anliegen und Problem
- › Krisenintervention bei Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und
- › akuter Suizidgefahr
- › Präventionsveranstaltungen zum Thema Essstörungen in Schulen und anderen
- › Institutionen
- › Information und Supervision für pädagogische Fachkräfte

Besondere Angebote/Beratung und Therapie

- › Bei sexueller Gewalt
- › Bei häuslicher Gewalt
- › Bei psychischer Gewalt
- › Bei Essstörungen
- › Bei Stalking
- › Bei Trennung und Scheidung

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Beratungsstelle bei Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen

Dreikönigenstraße 90–94,
47798 Krefeld

Telefon: 0 21 51-96 19 20

E-Mail: info@kinderschutzbund-krefeld.de

Art der Einrichtung

Spezialberatungsstelle bei Gewalt gegen Kinder

Tätigkeitsfelder

- › Krisenberatung bei Verdacht auf sexuelle Gewalt gegen Kinder
- › Fachberatung bei vermuteter sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, OGS, Schulen oder Einrichtungen der Jugendhilfe
- › Ambulante Behandlung von sexuell übergriffenen Jungen (Gruppenangebot)
- › Prävention im Rahmen von Elternabenden

Besondere Angebote

- › Die Schwerpunkte und Angebote der Arbeit der Beratungsstelle ergeben sich aus den unter Tätigkeitsfeldern geschilderten Punkte

Polizei NRW

Polizeipräsidium Krefeld
Kriminalkommissariat
Vorbeugung/Opferschutz
Hansastraße 25
47799 Krefeld

Telefon: 0 21 51- 6 3449 01

Art der Einrichtung

Polizeidienststelle

Tätigkeitsfelder

- › Opferschutz
- › Vermittlung an Hilfeinrichtungen für Opfer von Straftaten (nach erfolgter Anzeigeerstattung)
- › Verhaltensprävention im Bereich der Gewalt gegen Kinder

Besondere Angebote

- › Informationsveranstaltungen für Eltern, Erzieher*innen und Lehrer*innen zum Thema: „Wie schütze ich mein Kind vor sexueller Gewalt“

WEISSER Ring e.V.

Außenstelle Krefeld
Postfach 291163
47831 Krefeld

Telefon: 0151 - 55 16 48 02

E-Mail: weisser-ring.krefeld@yahoo.de

Art der Einrichtung

Opferschutzorganisation

Tätigkeitsfelder

- › Unterstützung für Opfer von Gewalt und vorsätzlichen Straftaten

Besondere Angebote

- › Beistand und persönliche Betreuung nach der Tat, Begleitung zu Gerichten und anderen Behörden sowie Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- › Materielle Unterstützung zur Überbrückung tatbedingter wirtschaftlicher Notlagen, Ferienmaßnahmen, Beratungsschecks für anwaltliche und psychotherapeutische Erstberatung, Übernahme von Prozesskosten zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz

I. ANGEBOTE IM KREFELDER HILFESYSTEM

Alexianer Krefeld

Psychotraumatologische Ambulanz
für Kinder und Jugendliche
Alexianer Krefeld GmbH
Dießemer Bruch 81
47805 Krefeld

Telefon: 0 21 51-33 47 200

E-Mail: psychotraumatologie.krefeld@alexianer.de

Art der Einrichtung

Psychotraumatologische Ambulanz

Tätigkeitsfelder

- › Diagnostische Ersteinschätzung
- › Beratung
- › Krisenintervention
- › Traumazentrierte, bei Bedarf
familienterapeutische Kurzzeittherapien

Besondere Angebote

- › Aufklärung über Ursachen und Folgen von Psychotraumafolgestörungen für Kind und Eltern/Bezugspersonen (Psychoedukation)
- › Krisenintervention/
Erste psychotherapeutische Hilfe
- › Beratung der Eltern und der nahen Bezugspersonen im Hinblick auf unterstützendes elterliches Verhalten und unterstützende familiäre Bedingungen
- › Diagnostik von Traumafolgestörungen
- › Bei Indikation eine ambulante traumatherapeutisch orientierte Behandlung als Einzel- und Familientherapie
- › Im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), das bei Opfern von Gewaltdelikten in Kraft tritt, bieten wir eine erste Sachstandsaufklärung und arbeiten mit Einrichtungen des Opferschutzes (Weißer Ring, Opferschutzbeauftragte) zusammen
- › Im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und Berufsgenossenschaften behandeln wir Kinder und Jugendliche, die einen Arbeits-, Wege- oder Schulunfall erlitten haben und nachfolgend unter psychischen Folgebeschwerden leiden
- › Fachärztlich-medizinische Beratung, Abklärung pharmakologischer und sozialmedizinischer Fragestellungen
- › Netzwerkarbeit mit den für die Kinder und Jugendlichen (und ihre Familien) wichtigen sozialen Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, ...
- › Im Rahmen der Sachstandsaufklärung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ist auch eine kurzzeitige stationäre Aufnahme im Zentrum für Psychotraumatologie möglich

LVR-Klinik Viersen

Ambulanz und Tagesklinik
für Kinder und Jugendliche Krefeld
Vom-Bruck-Platz 8
47803 Krefeld

Telefon: 0 21 51 - 3 65 39 10

Art der Einrichtung

Klinische Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychotherapie, Psychosomatik

Tätigkeitsfelder

- › Diagnostik und Therapie der psychiatrischen und psychosomatischen Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters, z. B. ADHS, Depressionen, Aggressivität, Essstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen, Selbstverletzendes Verhalten
- › Differenzialdiagnostische Abklärung von psychischen Auffälligkeiten im Rahmen eines Missbrauchsverdachts

Besondere Angebote/Beratung und Therapie

- › Ambulante Therapie, Medikation,
- › Tagesklinische Therapie

II. LITERATURLISTE FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND EINRICHTUNGEN

Literatur zum Thema Sexualität und Aufklärung

- » **Fragnerström, Grete / Hansson, Gunilla:** Peter, Ida und Minimum. Ravensburger, Ravensburg 2010, empfohlen ab 6 Jahren.
- » **Rübel, Doris:** Woher die kleinen Kinder kommen. Ravensburger, Ravensburg 2010, empfohlen ab 3 Jahren.
- » **Kreul, Holde:** Ich und meine Gefühle: Emotionale Entwicklung für Kinder ab 5. Loewe, Bindlach 2004, empfohlen von 5 bis 7 Jahren.
- » **Harris, Robie H. / Bernhard Westcott, Nadine:** Hast du was, was ich nicht hab? G&G Verlagsgesellschaft, Wien 2013, empfohlen ab 3 Jahren.
- » **Van der Doef, Sanderjin:** Vom Liebhaben und Kinderkriegen: Mein erstes Aufklärungsbuch (Deutsch), gebundenes Buch, 2015.
- » **Härdin, Sonja:** Wo kommst du her? Aufklärung für Kinder ab 5 Jahren, 2002.

Literatur zum Thema sexuelle Gewalt und Prävention

- » **Braun, Gisela / Wolters, Dorothee:** Das große und das kleine Nein. Verlag an der Ruhr, Mühlheim/Ruhr 1991.
- » **Geisler, Dagmar / pro familia:** Mein Körper gehört mir! Ein Missbrauchspräventionsangebot für Kinder ab 5 Jahren. Loewe, Bindlach 2011.



STADT KREFELD
INNOVATIV – KREATIV – WELTOFFEN

Stadt Krefeld/Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld